# Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis

Bearbeitet von

Sebastian Berkefeld, Simon Blath, Heribert Heckschen, Andreas Heidinger, Ralf Knaier, Matthias Kreußlein, Pascal Salomon, Jonas Siegl, Peter Stelmaszczyk, Jannik Weitbrecht

5. Auflage

# Leseprobe

#### Autorenverzeichnis

#### Dr. Sebastian Berkefeld

Notar, Bad Brückenau

#### Dr. Simon Blath

Referatsleiter Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

#### Prof. Dr. Heribert Heckschen

Notar, Dresden

#### Dr. Andreas Heidinger

Rechtsanwalt, Dipl. Kfm., Referatsleiter Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht a. D., Deutsches Notarinstitut, Würzburg

#### Ralf Knaier

Diplom-Jurist Univ., Europajurist (Univ. Würzburg), Referent für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht sowie für Internationales Privatrecht, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

#### Dr. Matthias Kreußlein

Notar, Oranienburg

#### Dr. Pascal Salomon

Notar, Riesa

#### Jonas Siegl

Diplom-Jurist Univ., Würzburg

#### Dr. Peter Stelmaszczyk

Maîte en Droit (Paris 1 – Panthéon-Sorbonne), Notar in Burscheid, Geschäftsführer a. D., Bundesnotarkammer, Brüssel

### Dr. Jannik Weitbrecht

Notarassessor, Weimar

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort Autorenverzeichnis Bearbeiterübersicht Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis.  XI  XI  XI  XI  XI  XI  XI  XI  XI  X
Bearbeiterübersicht Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis.  Kapitel 1 Die Bedeutung und Entwicklung der GmbH  A. Die Bedeutung der GmbH  I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. III. Erscheinungsformen  IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis. XI Literaturverzeichnis. XI  Kapitel 1 Die Bedeutung und Entwicklung der GmbH  A. Die Bedeutung der GmbH  I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. III. Erscheinungsformen  IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
Abkürzungsverzeichnis. XI Literaturverzeichnis. XI  Kapitel 1 Die Bedeutung und Entwicklung der GmbH  A. Die Bedeutung der GmbH  I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. III. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr. I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
Kapitel 1 Die Bedeutung und Entwicklung der GmbH  A. Die Bedeutung der GmbH  I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. III. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
Kapitel 1 Die Bedeutung und Entwicklung der GmbH  A. Die Bedeutung der GmbH  I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. IIII. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
A. Die Bedeutung der GmbH I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. IIII. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen C. Das MoMiG
A. Die Bedeutung der GmbH I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. IIII. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen C. Das MoMiG
A. Die Bedeutung der GmbH I. Ursprünge. II. Wesensmerkmale. IIII. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen C. Das MoMiG
I. Ursprünge.  II. Wesensmerkmale.  III. Erscheinungsformen.  IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr.  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien.  2. Europäische Verordnungen.  3. Die Rechtsprechung des EuGH.  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE.  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit.  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE).  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen.  C. Das MoMiG.
II. Wesensmerkmale.  III. Erscheinungsformen  IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
III. Erscheinungsformen IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts 1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
IV. Gesichtspunkte für die Rechtsformwahl  B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
B. Die GmbH im internationalen Rechtsverkehr  I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
I. Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts  1. Europäische Richtlinien  2. Europäische Verordnungen  3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
1. Europäische Richtlinien 2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
2. Europäische Verordnungen 3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE 1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit 2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) 3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
3. Die Rechtsprechung des EuGH  II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
II. »Konkurrierende« Gesellschaftsformen zur GmbH: Die Ltd. und die SPE  1. Die Ltd. englischen Rechts/Brexit  2. Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)  3. Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)     Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen C. Das MoMiG
Die Europäische Privatgesellschaft (SPE)     Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen C. Das MoMiG
Aussichten für die deutsche GmbH im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen  C. Das MoMiG
C. Das MoMiG
Kapitel 2 Die Errichtung der GmbH
Kapitel 2 Die Errichtung der GmbH
Kapitel 2 Die Errichtung der GmbH
A. Gründungsverfahren, Form und Auslandsbeurkundung
I. Klassische Gründung nach § 2 Abs. 1 GmbHG
II. Auslandsbeurkundung
1. Wirtschaftliche Ausgangslage
2. Rechtliche Ausgangslage
B. Gründer.
I. Natürliche PersonenII. Iuristische Personen
<b>,</b>
III Nonetigo
III. Sonstige
C. Vertretung bei der Gründung
C. Vertretung bei der Gründung
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland  a) Mitgliedstaaten der EU  b) EWR-Länder.  c) Länder mit Freundschaftsabkommen – insbesondere bilateralen
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland  a) Mitgliedstaaten der EU  b) EWR-Länder.  c) Länder mit Freundschaftsabkommen – insbesondere bilateralen  Staatsverträgen.
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland  a) Mitgliedstaaten der EU  b) EWR-Länder  c) Länder mit Freundschaftsabkommen – insbesondere bilateralen  Staatsverträgen.  d) Länder, mit denen keine Staatsverträge bestehen
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland  a) Mitgliedstaaten der EU  b) EWR-Länder  c) Länder mit Freundschaftsabkommen – insbesondere bilateralen  Staatsverträgen.  d) Länder, mit denen keine Staatsverträge bestehen  3. Anforderungen an die Nachweise von Existenz und Vertretungsberechtigung.
C. Vertretung bei der Gründung  I. Rechtsgeschäftliche Vertretung  II. Vertretung ausländischer Gesellschaften  1. Die Anerkennung »ausländischer« Gesellschaften  a) Grundlagen: Die Ermittlung des anwendbaren Gesellschaftsrechts  b) Ermittlung der anwendbaren Norm des Internationalen Privatrechts.  c) Das Gesellschaftsstatut nach deutschem Internationalen Privatrecht  2. Die Rechtslage zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften in Deutschland  a) Mitgliedstaaten der EU  b) EWR-Länder  c) Länder mit Freundschaftsabkommen – insbesondere bilateralen  Staatsverträgen.  d) Länder, mit denen keine Staatsverträge bestehen

	II. III.		72 73
	IV.		78
	V.		79
	٧.		79
			80
		8	82
	3.71		82
	VI.		
		0	82
			83
	VII.		84
F.			84
G.			86
Н.	Beson		92
	I.	0 0	93
			94
			95
			95
			96
	II.	Vorgaben des notariellen Berufsrechts und technische Grundlagen	97
			97
		2. Örtliche Zuständigkeit des Notars	97
	III.		99
			00
			02
			05
			06
			09
		6. Beurkundung der Gründungsvollmacht mittels Videokommunikation 1	10
		0 0	11
		8. Rechtsfolgen, bei (Mit-)Beurkundung von Beurkundungsgegenständen die nicht	
			13
	IV.		18
	V.	Anmeldung und Online-Beglaubigung.	19
	VI.	Substitution der Online-Beurkundung nach deutschem Recht durch ausländische	1)
	V 1.		20
I.	Recor		23
1.	I.		23
	1.		23
			24
	TT		
	II.	O .	26 26
			27
	***		27
	III.		28
			28
			29
			29
		,	30
		, 1	31
			32
		1 1	32
			33
			33
			35
			35
			36
		a) Struktur der Geschäftsführerbestellung	36
			39

		c) Die Befreiung von § 181 BGB	140 142
		4. Konsequenzen bei Abweichungen vom Musterprotokolltext	143
		5. Änderungen des Musterprotokolls in der Gründungsphase	145
		6. Inhaltliche Mängel bei Mehrpersonengründungen	146
	** *	7. Gesellschafterlistenfunktion	147
	IV.	Änderungen bzgl. der Geschäftsführerbestellung.	147
		1. Änderung in der Person des Geschäftsführers	147
		a) Beschlussanforderungen	148
		b) Umfang der Vertretungsmacht	148
		2. Änderung bei der Befreiung von § 181 BGB	150
		a) Dauer der Befreiung für ersten Geschäftsführer	150
		b) Aufhebung der Befreiung	150
		c) Befreiung eines zusätzlichen Geschäftsführers	151
	V.	Satzungsänderungen	152
		1. Gesellschaftsrechtliche Aspekte	152
		a) Anwendung des GmbHG	152
		b) Widersprüchlicher Satzungstext bei reiner Musterprotokolländerung	152
		c) Satzungsänderungen über Musterprotokolltext hinaus	155
		d) Satzungsbescheinigung nach § 54 GmbHG	156
		2. Kostenrecht	157
	VI.	Fazit	159
	VII.	Formulierungsvorschlag	160
J.	Grün	dungsvorgänge außerhalb des GmbHG	161
<i>J</i> .	I.	Verschmelzung zur Neugründung	162
	II.	Spaltung zur Neugründung	167
		1. Aufspaltung	167
		Abspaltung und Ausgliederung	167
		Ausgliederung aus dem Vermögen der öffentlichen Hand	171
	III.	Formwechsel	172
	IV.	Gründung durch Sitzverlegung/Formwechsel aus dem Ausland	180
	1 7.	1. Zulässigkeit	181
		2. Anwendbares Recht	181
		3. Anwendungsbereich	183
		4. Verwaltungsseitz im Ausland	183
		5. Beschränkungen	186
		6. Verfahrensablauf nach UmRUG	187
			189
		7. Herausformwechsel einer GmbH	109
Kapi <sup>-</sup>	tel 3	Sonderprobleme in der Gründungsphase	196
A.	Vorgr	ründungsgesellschaft und Vor-GmbH	200
	I.	Die Vorgründungsgesellschaft	200
	II.	Die Vorgesellschaft	202
	III.	Die Vor-GmbH im Grundstücksverkehr.	204
	111.	Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	204
		Problem: Nachweis der Vertretungsmacht	204
		3. Grunderwerbsteuerrechtliche Fragstellungen in der Gründungsphase	204
D	LI.C.	ing in der Gründungsphase	207
В.			
	I.	Uberblick	207
	II.	Die Haftung bei der Vorgründungsgesellschaft	208
	III.	Die Haftungsansätze bei der Vor-GmbH	209
		1. Die Unterbilanzhaftung/Vorbelastungshaftung	209
		a) Entstehung der Unterbilanzhaftung	209
		b) Charakter der Unterbilanzhaftung	211
		c) Unterbilanzhaftungsanspruch nach Eintragung der GmbH	212
		2. Die Verlustdeckungshaftung	213
		a) Vor-GmbH ohne Eintragungsabsicht	213

		b) Scheitern der Eintragung	214
		c) Fortführung des Geschäftes ohne Eintragung	215
	IV.	Haftungsbeschränkung bei der Vor-GmbH	216
	V.	Handelndenhaftung	217
	VI.	Eintragungshindernis	218
	VII.	Änderungen durch das MoMiG	220
C.		nderheiten bei der Einpersonen-GmbH	220
	I.	Die rechtliche Struktur der Gründungsgesellschaft	220
	II.	Die Haftung	221
	III.	Die Vertretung bei der Gründung	222
	111.	Vollmachtlose Vertretung	223
		2. Form der Vollmacht	223
		3. Fehlerhafte Eintragung	224
	IV.		224
D.		Die Beendigung der Vor-GmbH	226
D.		ngsänderung im Gründungsstadium	
	I.	Allgemeines.	227
г	II.	Die registerrechtliche Behandlung.	228
E.		lschafterwechsel im Gründungsstadium	229
	I.	Zulässigkeit des Gesellschafterwechsels	229
	II.	Haftung des Ausscheidenden	229
	III.	Haftung des Eintretenden	230
F.		nandkonstruktionen	231
	I.	Wirtschaftliche und praktische Ausgangslage	231
	II.	Die Formbedürftigkeit von Treuhandverträgen	234
		1. Vorgründungsstadium	234
		2. Gegründete Gesellschaften	235
		a) Erwerbstreuhand	236
		b) Vereinbarungstreuhand	237
		c) Übertragungstreuhand	237
		3. Änderung des Treuhandverhältnisses	238
		a) Wechsel der Vertragsparteien	238
		b) Änderung der übrigen vertraglichen Pflichten	242
		4. Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG	242
		a) Beteiligungsidentische GmbH & Co. KG	242
		b) Einheits-KG	243
		5. Aufhebung eines Treuhandvertrages	243
		6. Folgen der Formnichtigkeit.	244
	III.	Auswirkung einer Vinkulierungsklausel auf die Wirksamkeit der Treuhand	245
	111.		245
		1. Allgemeine Vinkulierungsklausel.	246
		2. Vorliegen persönlicher Eigenschaften als Voraussetzung der Mitgliedschaft	240
	T3.7	3. Folgen bei Zustimmungsverweigerung	
	IV.	Rechtsstellung von Treuhänder und Treugeber in der Gesellschafterversammlung	248
		1. Einräumung eines originären Stimmrechts	248
		2. Stimmrechtsvollmacht und Stimmbindungsvereinbarung	249
		3. Quotentreuhand	249
	V.	Haftungsfragen	250
G.	Mant	elkauf und Vorratsgründung	250
	I.	Vorratsgesellschaft und Mantelgesellschaft	251
		1. Mantelgesellschaft	251
		a) Auftreten von Mantelgesellschaften in der Praxis	251
		b) Merkmale einer Mantelgesellschaft	252
		2. Vorratsgesellschaft	257
		3. Mutation zu einer Vorratsgesellschaft als nachträglich verdeckte Vorratsgründung	259
		4. Mutation einer Vorratsgesellschaft zu einer Mantelgesellschaft	261
		Mutation einer Liquidationsgesellschaft/Gesellschaft in Insolvenz zur	201
		Mantelgesellschaft	262
	II.	Die Anwendung der Gründungsvorschriften.	263
	11.	1 Methodische Finwände	263

		2.	Versicherung bei Anmeldung und Offenlegung einer wirtschaftlichen	
			Neugründung	26
			a) Gegenstand von Offenlegung und Versicherung	26
			b) Haftungsrechtliche Folgen unterbliebener Offenlegung und Versicherung	26
			c) Registersperre ohne Offenlegung?	26
		3.	Stammkapitalaufbringung.	27
		٦.		
			a) Leistung von Bareinlagen	27
			b) Freie Wahl der Einlagemittel	27
			c) Verdeckte Sacheinlagen	27
			d) Berücksichtigung des Gründungsaufwandes	27
		4.	Die Anwendung des Haftungssystems bei der Gründung	27
			a) Gründerhaftung	27
			b) Handelndenhaftung	28
	III.	Wei	itere Einzelfragen zu Mantel- und Vorratsgesellschaften	28
		1.	Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Registergericht	28
		2.	Euroumstellung	28
		3.		28
			IHK-Beitragspflicht der Vorratsgesellschaften	
		4.	Anwendung weiterer Regelungen aus dem Bereich der Gründung der GmbH	28
		5.	Aktivierung einer Komplementär-GmbH	28
		6.	Liquidation/Umwandlungsfähigkeit	28
		7.	Heilungsmöglichkeiten	29
	IV.	Fazi	it	29
Van	ital 1	Cat-	u un aca actaltun a	2
			zungsgestaltung	2
Α.			nd schuldrechtliche Nebenabreden	30
	I.	Sch	uldrechtliche Nebenvereinbarungen	30
		1.	Besonderheiten beim Abschluss von Beteiligungsverträgen	30
			a) Typischer Inhalt von Beteiligungsverträgen (i. w. S.)	30
			b) Formbedürftigkeit von Beteiligungsverträgen (i. w. S.)	30
			c) Formpflicht bei Änderung von VC-Beteiligungsverträgen (i. w. S.)	31
			d) Abschluss und Änderung von Gesellschaftervereinbarungen mittels	
			Videobeurkundung	31
		2.	Unterscheidung zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen	31
		3.	Motive für den Abschluss von Nebenabreden	31
		4.	Zulässigkeit von Nebenabreden	31
_	II.		ate und unechte Satzungsbestandteile	32
В.			e Regelungen	32
	I.		na	32
		1.	Überblick	32
		2.	Grundlagen der Firmenbildung	33
			a) Überblick	33
			b) Namensfunktion	33
			c) Unterscheidungskraft.	33
		3.	Verbot der Irreführung	33
		٦.		33
			a) Uberblick	
		,	b) Aktuelle Beispiele aus der Praxis und Rechtsprechung	33
		4.	Besondere Schranken der Firmenbildung	34
			a) Öffentliche Ordnung	34
			b) Berufs- und branchenspezifische Verbote	34
		5.	Die Sachfirma	34
		6.	Die Personenfirma	35
		7.	Die Fantasiefirma	35
		8.	Die abgeleitete Firma	35
		υ.	· · ·	35
			a) Allgemeines	
			b) Voraussetzungen der Fortführung	35
			c) Die Bildung der Firma	35
			d) Aktuelle Beispiele aus der Praxis und der Rechtsprechung	35

	e) Folgen der Fortführung
	9. Der Rechtsformzusatz
	10. Die Prüfung durch das Registergericht
	11. Die Firma der GmbH & Co. KG
	a) Problemstellung
	b) Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung
	12. Die Firma bei der Gründung und bis zu ihrem Erlöschen.
	13. Die Firma der UG (haftungsbeschränkt)
	14. Haftung bei Firmenfortführung (§ 25 HGB)
II.	Unternehmensgegenstand
	1. Allgemeines
	2. Rechtsanwalts-GmbH
	3. Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
	4. Weitere Freiberufler-GmbHs
	5. Gemeinnützige GmbH
	6. GmbH & Co. KG
III.	Sitz
111.	
	1. Satzungssitz.
	2. Verwaltungssitz
	3. Inländische Geschäftsanschrift und Zustellungsbevollmächtigter
	a) Inländische Geschäftsanschrift unter Verwendung einer c/o-Adresse
	b) Zustellungsbevollmächtigte
	c) Erleichterung der Zustellung
IV.	Stammkapital und Geschäftsanteile
	1. Allgemeine Festsetzungen
	2. Satzungsregelungen bei Bargründungen
	Satzungsregelungen bei Sachgründungen
17	
V.	Gesellschafter
	ltative Regelungen
Ι.	Geschäftsführung und Vertretung
II.	Kataloge zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte
III.	Rechte und Pflichten der Gesellschafter
	1. Sonderrechte und Nebenleistungsverpflichtungen
	2. Informationsrechte und Sonderprüfungsrechte
	a) Informationsrechte
	b) Sonderprüfungsrechte
IV.	Wettbewerbsverbot
1 V.	1. Fremdgeschäftsführer
	a) Wettbewerbsverbot während der Geschäftsführertätigkeit
	b) Nachvertragliches Wettbewerbsverbot
	2. Alleingesellschafter- und Gesellschafter-Geschäftsführer
	3. Gesellschafter
	4. Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder
	5. Geltungserhaltende Reduktion
V.	Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse
	1. Abstimmungsformen und Neuerungen durch das DiREG
	Beschlüsse innerhalb einer Präsenzversammlung
	a) Satzungsregelungen zur Einberufung
	b) Satzungsregelungen zum Teilnahmerecht
	c) Sonstige Satzungsregelungen
	3. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung im Umlaufverfahren
	4. Beschlüsse innerhalb einer Online-Versammlung
	a) Hintergrund – vom DiRUG zum DiREG
	b) Beurkundungspflichtige Beschlüsse
	c) Allgemeine Zulässigkeit von Beschlüssen in Online-Versammlungen,
	6 40 Abs. 1 Satz 2 CmbUC n E

		d) Verhältnis des Zustimmungserfordernisses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F.	
		zum Einstimmigkeitserfordernis des § 53 Abs. 3 Satz 2 GmbHG n.F	43
		e) Verhältnis des präsenzlosen Verfahrens nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F.	
		zum Online-Verfahren nach §§ 16a ff. BeurkG n.F	43
		f) Verhältnis einer Abstimmung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F. zur	
		Abstimmung in Textform nach § 48 Abs. 2 GmbHG n.F	43
		g) Verhältnis der Ausnahmeregelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F. zu	
		Satzungsbestimmungen nach § 45 Abs. 2 GmbHG	43
	5.	Konsequenzen für die Satzungsgestaltung	43
	6.	Beschlüsse im kombinierten Verfahren	43
			44
	7.	Das Protokoll der Gesellschafterversammlung	
	8.	Stimmrecht	44
		a) Anteile mit und ohne Stimmrecht	44
		b) Abdingbarkeit des Stimmverbotes aus § 47 Abs. 4 GmbHG	44
	9.	Gewinnverwendung	44
VI.	Ver	änderungen im Gesellschafterbestand und bei den Geschäftsanteilen	44
	1.	Veräußerungsbeschränkungen	44
		a) Vinkulierungsklauseln	44
		b) Vorkaufsrechte	46
		c) Andienungsrechte und Andienungspflichten	46
		d) Mitverkaufsrechte und Mitverkaufspflichten	46
		e) Texan-Shoot-out oder Auktionsverfahren	46
	2		46
	2.	Antizipierte Anteilsübertragung	
		a) Verhältniswahrende Abtretung an die verbleibenden Gesellschafter	46
		b) Abtretung an bestimmte Gesellschafter oder Dritte	47
		c) Abtretung an die Gesellschaft	47
		d) Abgrenzung zu Zwangsabtretungsklauseln	47
	3.	Ausscheiden von Gesellschaftern	47
		a) Kündigung der Mitgliedschaft	47
		b) Ausschluss aus der Gesellschaft	47
		c) Ausscheiden aufgrund der Ausübung von Rückforderungsrechten	48
		d) Sonderfall: Vesting von Geschäftsanteilen	49
		e) Einziehung von Geschäftsanteilen	50
		f) Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen	51
	4		51
	4.	Vererbung	
		a) Einziehungs- und Abtretungsklauseln	52
		b) Erbengemeinschaften und Erbauseinandersetzung	52
		c) Besonderheiten bei Testamentsvollstreckern.	52
	5.	Abfindungsklauseln	52
		a) Arten von Abfindungsklauseln	52
		b) Wirksamkeit der Abfindungsklausel	52
	6.	Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	53
		a) Die Teilung von Geschäftsanteilen	53
		b) Zusammenlegung bzw. Vereinigung	53
	7.	Regelungen zur Vermeidung unrichtiger Gesellschafterlisten.	54
VII.		rat oder Aufsichtsrat der GmbH	54
V 11.		7in can den Aufrichtstatt	54
	1.	Zwingender Aufsichtsrat	
	2.	Fakultativer Aufsichtsrat	54
		a) Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats	54
		b) Weisungsgebundenheit des fakultativen Aufsichtsrats	54
		c) Kompetenzen des fakultativen Aufsichtsrats	54
		d) Haftung des fakultativen Aufsichtsrats	54
	3.	Beirat	55
	4.	Board	55
VIII.		flussnahme Dritter	56
,	1.	Rechtstatsächliche Ausgangslage	56
	2.	Einräumung von Zustimmungsvorbehalten zu Gesellschafterbeschlüssen	56
	4.	Limaumung von Zusummungsvordenanen zu Geschschällerdeschunssen	, (

		3. Einräumung von Zustimmungsvorbehalten und Weisungsrechten zu Maßnahmen
		der Geschäftsführung
	IX.	Öffnungsklauseln
		1. Begriff, grundsätzliche Zulässigkeit und Wirkung von Öffnungsklauseln
		2. Typische Inhalte von Öffnungsklauseln
		a) Zusätzliche Zustimmungserfordernisse für Geschäftsführermaßnahmen 50
		b) Befreiung von § 181 BGB
		c) Wettbewerbsverbote
		d) Gewinnverwendung (\$ 29 GmbHG)
	37	e) Organbezogene Öffnungsklauseln
	X.	Bekanntmachungen
	XI.	Kosten der Gründung
	XII.	Geschäftsjahr
	XIII.	Dauer
	XIV.	-
	XV. XVI.	Salvatorische Klausel. 55 Schiedsvereinbarungen und Mediation 55
	AVI.	
		1. Begriffsbestimmung       56         2. Schiedsvereinbarungen       58
		a) Aufnahme einer Schiedsvereinbarung in die Satzung
		b) Art der erfassten Streitigkeiten
		c) Weitere inhaltliche Vorgaben
		d) Exkurs: Keine Umgehung beurkundungspflichtiger Maßnahmen im GmbHG.
		3. Mediation
		a) Besondere Bedeutung der Mediation im Gesellschaftsrecht
		b) Grundsätzliches zum Verfahrensrecht
		c) Einzelfragen zur Mediation im Gesellschaftsrecht
		d) Übergang einer Mediationsabrede bei Anteilsübergang
		e) Der Inhalt einer Mediationsklausel
D.	Checl	diste – Durch das DiRUG, das DiREG sowie das MoMiG oder andere Gesetzesänderungen
		erliche oder ermöglichte Satzungsänderungen und Anmeldungen
Kap	itel 5	Die Unternehmergesellschaft
A.	Einfü	hrung
	I.	Hintergrund der Regelungen
	II.	Rechtssystematik
	III.	Der Anwendungsbereich für die UG (haftungsbeschränkt)
В.	Die C	Gründung der UG (haftungsbeschränkt)
	I.	Die Vorgründungs-UG (haftungsbeschränkt)
	II.	Der Errichtungsakt
		1. Normales Gründungsverfahren nach § 2 Abs. 1 GmbHG
		2. Musterprotokoll
	III.	Firma und Rechtszusatz der UG (haftungsbeschränkt)
	IV.	Sitz
	V.	Kapital
	VI.	Kapitalaufbringung
		1. Volleinzahlungsgebot
		2. Keine Sacheinlagen
	VII.	Kapitalaufbringung durch Hin- und Herzahlen
	VIII.	
C.		agenbildung
D.		t zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung
E.	Anwe	ndung des GmbH-Rechts bei Erreichen einer Stammkapitalziffer von 25.000 € 62
F.	Der V	Weg von der UG (haftungsbeschränkt) in die GmbH 63
G.		»Rückumwandlung« einer GmbH in die UG (haftungsbeschränkt)
Н.	Besor	dere Erscheinungsformen der UG (haftungsbeschränkt)
	T	Die LIC (hefren erhaushen heimlet) ele Verrellem ertirin einen VC

	II.	Die UG (haftungsbeschränkt) als gemeinnützige Gesellschaft	643
	III.	UG (haftungsbeschränkt) für Freiberufler	644
	IV.		645
	V.		646
I.	Der		646
J.		wandlung der UG (haftungsbeschränkt)	647
<i>J</i> .	I.		647
	II.		647
	11.	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	647
			647
		3. Spaltung/Ausgliederung	648
		4. Formwechsel	648
	III.	Die UG (haftungsbeschränkt) als Zielgesellschaft	649
	111.	, 0	649
		Verschmelzung auf die UG (haftungsbeschränkt)     Spaltung auf die UG (haftungsbeschränkt)	650
			-
1/	C	3. Formwechsel in die UG (haftungsbeschränkt)	650
K.		alversicherungsrechtlicher Status der Gesellschafter und Geschäftsführer in der UG	C = 1
		rungsbeschränkt)	651
	I.	0 01	651
	II.		652
	III.		653
	IV.	Rechtsfolgen einer Umgehung der Sozialversicherungspflicht	654
L.	Liqu	idation und Insolvenz	655
		The state of the s	
Kap	itel 6	Geschäftsführung und Vertretung	656
A.	Gesc	häftsführung und Vertretungsmacht	660
	I.	Geschäftsführungsbefugnis	661
		1. Weisungsabhängigkeit	661
			662
		1 0	663
	II.	Bestellung der Geschäftsführer	665
	11.	1. Bestellungsvarianten	665
			669
		O	669
		a) Historische Entwicklung der Inhabilitätsvorschriften	671
		b) Zwecke der Inhabilitätsvorschriften	
		·	672
		d) Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt, § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GmbHG	673
		e) Berufs- und Gewerbeverbote oder bestimmte strafrechtliche Verurteilungen,	-
		§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 GmbHG.	673
		, 8	682
		3. Anmeldung beim Handelsregister	684
			684
		b) Anmeldebefugnis	685
		c) Versicherung zu Bestellungshindernissen	686
		4. Grenzüberschreitender Informationsaustausch zur Geschäftsführerinhabilität	698
	III.	Ausländischer Geschäftsführer	699
		1. Rechtslage vor dem MoMiG	699
		2. Rechtslage nach dem MoMiG	701
		3. Sittenwidrigkeit der GmbH-Gründung	702
	IV.	Der faktische Geschäftsführer	703
		Fehlerhaft bestellter Geschäftsführer	703
		Faktischer Geschäftsführer	704
В.	Anet	ellungsverhältnis des Geschäftsführers	706
۵.	I.	Grundsätze	707
	I. II.	Abschluss des Anstellungsvertrages	710
	11.		710
		Beteiligte Parteien des Anstellungsvertrages	
		2. Form des Anstellungsvertrages	711

		3. AGB-Kontrolle des Anstellungsvertrages
		4. Geltung des AGG für den Anstellungsvertrag
		5. Fehlerhafter Anstellungsvertrag
	III.	Inhalt des Anstellungsvertrages
		1. Pflichten des Geschäftsführers aus dem Anstellungsvertrag
		2. Rechte des Geschäftsführers aus dem Anstellungsvertrag
	IV.	Änderung des Anstellungsvertrages
	V.	Beendigung des Anstellungsvertrages
		Beendigung des Organverhältnisses und Beendigung des Anstellungsverhältnisses
		Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Ablauf der Vertragsdauer
		3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch ordentliche Kündigung
		4. Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung
		5. Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch einvernehmlichen
		Aufhebungsvertrag
		6. Zeugnisanspruch bei Vertragsbeendigung
	VI.	Wettbewerbsverbote
	٧1.	1. Wettbewerbsverbot während der Amtszeit.
		Nachvertragliches Wettbewerbsverbot.
	3711	Rechtsweg für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis
	VII.	
C		
C.		
	I.	
		1. Amtsniederlegungserklärung
		2. Rechtsmissbräuchliche Amtsniederlegung oder Selbstabberufung
	II.	Probleme des Registervollzuges der Amtsniederlegung
		1. Anmeldebefugnis
	***	2. Nachweise bei der Anmeldung
	III.	Abberufung des Geschäftsführers
		1. Zulässigkeit
		2. Verfahrensfragen
		3. Rechtsschutz im Hauptsacheverfarhen
		4. Einstweiliger Rechtsschutz
	IV.	Aussetzung des Geschäftsführeramtes (Mandatspause)
		1. Zweck der Mandatspausenregelung
		2. Hinderung an der Pflichterfüllung
		3. Verfahren
D.	Form	nulierungsvorschläge zum Geschäftsführerwechsel
	I.	Gesellschafterbeschluss der GmbH zur Abberufung und Neubestellung eines
		Geschäftsführers
	II.	Amtsniederlegung durch Geschäftsführer
	III.	Handelsregisteranmeldung bei Änderung in der Geschäftsführung der GmbH
E.	Arbe	its- und sozialversicherungsrechtlicher Status der Geschäftsführer
	I.	Geschäftsführer als Arbeitnehmer
	II.	Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers
		Maßgeblichkeit der Stimmkraft in der Gesellschafterversammlung
		2. Ausnahmen durch Einfluss weiterer Kriterien
		a) Fremdgeschäftsführer
		b) Gesellschaftergeschäftsführer
		3. Exkurs: Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Gesellschaftern
		4. Änderung der maßgeblichen Verhältnisse
	III.	Status des Gesellschafters und Geschäftsführers im Verhältnis zu Dritten
	IV.	Rechtsfolgen einer Umgehung der Sozialversicherungspflicht
	V.	Sozialversicherung bei Selbstständigkeit
	VI.	Maßnahmen zur Aufhebung und Vermeidung der Selbstständigkeit
F.		lerprobleme der Geschäftsführung
		e
		0
	I. II.	Geschäftsordnung
	III	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die l	Haftu	ıng des Geschäftsführers	786
I.	Hai	ftung gegenüber der GmbH	788
	1.	Pflichten des Geschäftsführers	788
		a) Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers	788
		b) Gläubigerschützende Pflichten	796
	2.	Fehlende Pflichtwidrigkeit	797
		a) Fehlende interne Zuständigkeit	797
		b) Anweisung und Billigung durch Gesellschafter	798
		c) Entlastung	799
	3.	Pflichtwidrigkeit bei Unterlassen	801
	4.	Verschulden	801
	5.	Pflichtenkollision	804
		a) Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht	804
		b) Kollision mit ausländischem Recht	805
		c) Doppelmandate	806
	6.	Schaden	806
		a) Vorteilsanrechnung	807
		b) Weitergabe von Bußgeldern	807
	7.	Haftungsausfüllende Kausalität	808
	, •	a) Kausalitätsvermutung	808
		b) Zurechnung im Kollegialorgan	808
	8.	Verjährung	810
	9.	Darlegungs- und Beweislastverteilung im Haftungsprozess	810
		D&O-Versicherung	811
II.		ftung gegenüber den Gesellschaftern	812
III.		ftung gegenüber Dritten	813
111.	1.	Rechtsgutverletzung	814
	1.	a) Haftung aus positivem Tun	814
		b) Haftung aufgrund Garantenstellung	815
	2.	Schutzgesetzverletzung	816
	۷.	a) Betrug gem. § 263 StGB	816
		b) Kreditbetrug gem. § 265b StGB	816
		c) Untreue gem. § 266 StGB.	817
			817
	3.	d) Wettbetrug gem. § 265c StGB.	818
	3. 4.	Quasivertragliche Anspruchsgrundlagen	818
	4. 5.	Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen	820
I. Verti		Besonderheiten bei steuerlicher Inanspruchnahme	821
ı. verti I.	_	3	821
1.		tretungsmacht	821
	1.	Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht	821
		a) Allgemeines	
	2	b) Missbrauch der Vertretungsmacht	823
	2.	Gesamtvertretung/Einzelvertretung/Alleinvertretung	825
	3.	Abstrakte und konkrete Vertretungsmacht	830
	4.	Generalvollmacht	831
	5.	Muster Generalhandlungsvollmacht	832
**	6.	Untervollmacht und Vollmachtsüberschneidung	833
II.		bot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB)	833
	1.	Das verbotene In-sich-Geschäft.	833
	2.	Befreiung vom Verbot des § 181 BGB	835
		a) Mehrpersonengesellschaft	835
		b) »Einpersonengesellschaft«	836
		c) Befreiung des Notgeschäftsführers	837
		d) Befreiung durch nicht befreiten Geschäftsführer der Mutter-GmbH	837
		e) Exkurs: Befreiung des Liquidators	838
		f) Exkurs: Befreiung des Prokuristen	838
	3.	Genehmigung nach Verstoß gegen § 181 BGB	838
	4.	Die »Selbstbestellung« zum Geschäftsführer	839

		<ul> <li>a) Einleitung</li> <li>b) Selbstbestellung des Alleingesellschafters</li> <li>c) Selbstbestellung des organschaftlichen Vertreters des Alleingesellschafters</li> <li>5. § 181 BGB im Kontext der GmbH &amp; Co. KG.</li> <li>a) Einführung</li> <li>b) KG kontrahiert mit Komplementärgeschäftsführer</li> <li>c) Komplementär-GmbH kontrahiert mit ihrem Geschäftsführer</li> <li>d) KG kontrahiert mit Drittgesellschaft, die durch Komplementärgeschäftsführer vertreten wird</li> <li>e) KG kontrahiert mit Komplementär-GmbH</li> <li>f) Problem: fehlende Direktbefreiung des Komplementärgeschäftsführers</li> </ul>	839 840 843 843 843 845 845 845
Kapi		Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Gewinn- und Verlustverteilung	848
A.		sabschluss, Anhang und Lagebericht	848
	I.	Aufstellung des Jahresabschlusses	849
	II.	Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss der Gesellschafterversammlung	851
	III.	Offenlegung des Jahresabschlusses.	853
B.		bnisverwendung	856
	I.	Ergebnisverwendung durch Beschluss	856
		1. Nachträglicher Ergebnisverwendungsbeschluss	856
		2. Vorabausschüttung	859
	II.	Vorgaben für die Ergebnisverwendung durch die Satzung	860
C.	Ergeb	bnisverteilung	862
	I.	Gewinnverteilung	862
		1. Gewinnverteilung ohne Satzungsregelung (§ 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG)	862
		2. Abweichende Satzungsregelung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG)	864
		a) Allgemein	864
		b) Gewinnvorzugsrechte einzelner Gesellschafter	864
		c) Dividendengarantie	865
	II.	Verlustverteilung	866
	III.	Verdeckte Gewinnausschüttung	866
Kapi	tel 8	Gesellschafterversammlung und -beschlüsse	868
Α.		erufung, Teilnahmerecht, Stimmrechtsvollmacht	872
11,	I.	Einberufung	872
		1. Zuständigkeit	872
		a) Geschäftsführer	872
		b) Prokurist	873
		c) Minderheitsgesellschafter	873
		2. Einberufungsgründe	875
		3. Adressat der Einberufung	877
		4. Form der Einberufung	880
		5. Einberufungsfrist und Wahl des Versammlungszeitpunktes	882
		6. Inhalt der Ladung	884
		a) Angabe des Versammlungsortes	884
		b) Angabe der Tagesordnung	885
		7. Heilungsmöglichkeit bei Vollversammlung	886
	II.	Teilnahmerecht	887
	III.	Stimmrechtsvollmacht	889
	IV.	Legitimation von Vertretern juristischer Personen und vollmachtloser Vertreter	894
		1. Zulässige Legitimationsträger	894
		2. Legitimationsloser Vertreter	895
	3.7	3. Vollmachtloser Vertreter	895
	V.	Gesellschafterversammlungen in der Einheits-GmbH & Co. KG	896

B.	Gesel	lschafterbeschlüsse	897
	I.	Beschlussfähigkeit	897
	II.	Beschlussantrag	899
	III.	Stimmrecht	899
		1. Stimmverbote nach § 47 Abs. 4 GmbHG	899
		a) Tatbestände des § 47 Abs. 4 GmbHG	901
		b) Persönlicher Anwendungsbereich des § 47 Abs. 4 GmbHG	906
		c) Umgehung von Stimmverboten	908
		d) Bereichsausnahmen	912
		e) Umgang mit Stimmverboten in der Gesellschafterversammlung	912
		2. Treuwidrige Stimmrechtsausübung	915
		a) Tatbestand	915
		b) Rechtsfolgen	916
		3. Vertretungsverbot (§ 181 BGB)	917
		4. Uneinheitliche Stimmabgabe	919
		5. Stimmrecht des Nießbrauchers	922
	IV.	Beschlussmehrheiten	924
	V.		925
	v. VI.	Zustimmungserfordernisse	926
	VI. VII.	Beschlussfassung.	928
	V 11.	Formfragen und Protokollierung	928
		1. Formfragen	
		2. Protokollierung	928
		3. Beschlussfeststellung	929
	VIII.		931
	IX.	Beschlussfassung ohne Präsenzversammlung	933
		1. Umlaufverfahren (§ 48 Abs. 2 GmbHG)	933
		a) Einstimmige Beschlussfassung über Sachentscheidungen (Alt. 1)	934
		b) Einverständnis mit der schriftlichen Stimmabgabe (Alt. 2)	935
		c) Dispositivität des § 48 Abs. 2 GmbHG, Satzungsgestaltung und (erleichtertes	
		Umlaufverfahren)	936
		d) Umlaufverfahren und COVID-19-Pandemie	937
		2. Virtuelle Gesellschafterversammlung bei der GmbH	938
		a) Problemanriss: Virtuelle Versammlungen und COVMG	938
		b) DiRUG und DiREG (im Überblick)	939
		c) Das Konsensprinzip des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG	940
		d) Anfechtbarkeit und Nichtigkeit in virtueller Versammlung gefasster Beschlüsse	942
	X.	Stimmbindungsverträge	946
C.		schriebene Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter – »Holzmüller«/»Gelatine«	947
С.	I.	Gesetzliche Hauptversammlungszuständigkeiten im Aktienrecht	947
	II.	Gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung im GmbH-Recht	948
	11.		948
		Ausgangslage      Beschlüsse im Rahmen von § 179a AktG	948
	TTT	3. Faktische Satzungsänderungen	951
	III.	Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten im Aktienrecht	952
		1. Ausgangspunkt »Holzmüller«	952
		2. Die »Gelatine«-Entscheidungen	953
		3. Folgerungen	954
		a) Qualitative Voraussetzungen	954
		b) Quantitative Voraussetzungen	956
		c) Mehrheitserfordernis	957
		d) Formerfordernis	957
		4. Ungelöste Fragen und Kritik	957
		a) Notwendigkeit ungeschriebener Hauptversammlungszuständigkeiten	957
		b) Arten zustimmungspflichtiger Maßnahmen	957
		c) Bezugsgrößen für Erheblichkeitsschwelle	959
		d) Umgehungsmöglichkeiten	959
	IV.	Anwendung der »Holzmüller«/»Gelatine«-Rechtsprechung im GmbH-Recht	959
D.		vierung von Kompetenzen der Gesellschafterversammlung auf den/die Geschäftsführer.	961

E.		oung und Änderung von Beschlüssen	
F.	Besch	ussanfechtung	
	I.	Anfechtungsbefugnis	
	II.	Anfechtungsfrist	
	III.	Anfechtungsgrund	
	IV.	Kausalität	
G.		gung anfechtbarer Beschlüsse	
Н.		ussfeststellungsklage	
I.		ge Beschlüsse	
J.		reiliger Rechtsschutz gegen Beschlussfassung und -ausführung	
K.	Die r	lative Gesellschafterstellung	. 975
	I.	Die Neuregelung in § 16 Abs. 1 GmbHG	
		1. Grundlagen der relativen Gesellschafterstellung	
		2. Die Einziehung	. 979
		3. Grenzen der unwiderleglichen Vermutung	. 982
		4. Änderung der materiellen Rechtslage	. 985
	II.	Ausnahme für unmittelbar nachfolgende Beschlüsse	. 986
	III.	Der Tod eines Gesellschafters	. 989
		1. Der Tod eines Mitgesellschafters	
		a) System der relativen Gesellschafterstellung	. 989
		b) Eingetragene bekannte Erben	
		c) Eingetragene unbekannte Erben	
		d) Der noch nicht eingetragene Erbe	
		e) Ladung des Erblassers	
		f) Pflichten des Geschäftsführers	
		g) Ergebnis	
		2. Der Tod eines Gesellschaftergeschäftsführers	
		a) Ausgangssituation	
		b) Beschluss über Bestellung des Geschäftsführers	
		Der Tod des einzigen Gesellschaftergeschäftsführers	
		a) Ladungb) § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG	
	13.7	4. Ergebnis	
	IV.	Rechtssicherheit beim Systemwechsel	
		1. Ausgangslage	. 1000
		2. Vergleich mit § 16 Abs. 3 GmbHG	. 1001
		3. Teleologisches Argument.	
		4. Anwendung noch des alten Legitimationssystems	
		5. Strenges Listensystem	
		6. Folgen für die Praxis	. 1007
Kapi	tel 9	Satzungsänderungen	. 1009
A.	Vorli	gen einer Satzungsänderung	. 1009
	I.	Abgrenzungsfragen	
	II.	Eintragungserfordernis nach § 54 Abs. 3 GmbHG	
		1. Aufhebung einer Satzungsänderung vor Eintragung	
		Zulässigkeit der bedingten Satzungsänderung	. 1012
		3. Geltung gegen den Rechtsnachfolger	
		Verpflichtung zur Durchführung einer Satzungsänderung	
В.	Satzu	gsdurchbrechunggsdurchsein Satzungsanderung.	
ъ.	I.	Zulässigkeit punktueller Abweichungen	
	II.		
	11,	Unzulässigkeit zustandsbegründender Abweichungen	
		1. Abstrakt-generelle Regelung mit Wirkung für die Zukunft	
	111	2. Abgrenzung zu punktuellen Abweichungen	
	III.	Kritische Würdigung.	
	IV.	Umdeutung in schuldrechtliche Nebenabrede	. 1025
	V	Vorsorge durch Öffnungsklauseln	1077

	VI.	Vorgehen bei zustandsbegründender Satzungsdurchbrechung	1028
C.	Einze	ne Satzungsänderungen	1029
	I.	Die Verlegung des Satzungssitzes.	1029
		1. Sitzverlegung in der Liquidation und bei Insolvenzreife	1029
		Sitzverlegung ins Ausland und aus dem Ausland	1030
	TT		
	II.	Die Änderung des Geschäftsjahres	1031
	III.	Die Änderung von Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck	1033
	IV.	Änderung der Bestimmungen zur Aufbringung und Belastung des Stammkapitals	1036
D.	Ablai	f einer Satzungsänderung	1037
	I.	Beurkundungsrechtliche Aspekte	1037
	1.	Bisherige Rechtslage	1037
		1. Distincting Recitistage	
		2. Neue Rechtslage nach dem DiRUG und dem DiREG	1038
		a) Ausgangspunkt	1038
		b) Beurkundungspflichtige Beschlüsse nach dem DiREG	1038
		c) Beurkundung nur nach §§ 16a ff. BeurkG n.F	1040
		d) Allgemeine Zulässigkeit von Beschlüssen in Online-Versammlungen,	
		§ 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F	1041
			1041
		e) Verhältnis des Zustimmungserfordernisses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG	10/0
		n.F. zum Einstimmigkeitserfordernis des § 53 Abs. 3 Satz 2 GmbHG n.F	1042
		f) Verhältnis des präsenzlosen Verfahrens nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG	
		n.F. zum Online-Verfahren nach §§ 16a ff. BeurkG n.F	1043
		g) Verhältnis einer Abstimmung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F. zur	
		Abstimmung in Textform nach § 48 Abs. 2 GmbHG n.F	1043
			1043
		h) Verhältnis der Ausnahmeregelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG n.F. zu	10//
		Satzungsbestimmungen nach § 45 Abs. 2 GmbHG	1044
		i) Mitbeurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Beschlüsse und Erklärungen	1045
	II.	Registerverfahrensrechtliche Aspekte	1045
		1. Inhalt der Anmeldung	1045
		2. Prüfungsrecht des Registergerichts	1047
A. B. C. D.	Einle Notv I. II. Kapi	Kapitalmaßnahmen  tung  endigkeit einer sachlichen Rechtfertigung der Kapitalerhöhung  Schutzwürdigkeit der überstimmten Minderheit bezüglich der Kapitalerhöhung  Schutz der überstimmten Minderheit mittels einer materiellen Beschlusskontrolle?  ellerhöhung mit Agio  ulassung zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile  Notwendigkeit eines ausdrücklichen Zulassungsbeschlusses?  Der Ausschluss von Gesellschaftern vom Bezug neuer Gesellschaftsanteile  1. Formelle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses	1052 1057 1057 1058 1060 1064 1064 1068 1068
		3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses	1071 1071 1072
		unter Bezugsrechtsausschluss	1071 1072
		unter Bezugsrechtsausschluss	1071 1072 1073
		unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses.  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG	1071 1072 1073 1073
		unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses.  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog	1071 1072 1073 1073
	III.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses.  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG	1071 1072 1073 1073
	III.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses.  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss	1071 1072 1073 1073
	III.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses.  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog .  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074
		unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074 1075
F	IV.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG  analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074 1075 1075
E.	IV. Gene	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074 1075 1075 1077
E.	IV. Gene I.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.  Imigtes Kapital  Allgemeines.	1071 1072 1073 1073 1073 1074 1075 1075 1077 1077
E.	IV. Gene	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074 1075 1077 1077 1078
E.	IV. Gene I.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.  Imigtes Kapital  Allgemeines.	1071 1072 1073 1073 1073 1074 1075 1075 1077 1077
E.	IV. Gene I.	unter Bezugsrechtsausschluss.  3. Materielle Voraussetzungen eines Bezugsrechtsausschlusses  a) Das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss  b) Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses  c) Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses  d) Kein vereinfachter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog  Der faktische Bezugsrechtsausschluss  1. Vorliegen eines faktischen Bezugsrechtsausschlusses  2. Rechtsfolgen des faktischen Bezugsrechtsausschlusses  Folgen eines rechtswidrigen Bezugsrechtsausschlusses für die Kapitalerhöhung.  Imigtes Kapital  Allgemeines.  Inhalt der Ermächtigung.	1071 1072 1073 1073 1073 1073 1074 1075 1077 1077 1078

		3. Sonstiger Inhalt	1079
	III.	4. ·	1080
	111.	Verfahren	
		1. Einführung der Ermächtigung	1080
		2. Ausübungsbeschluss	1081
		3. Übernahmeerklärung und Einlageleistung	1082
		4. Satzungsanpassung	1083
		5. Handelsregisteranmeldung bzgl. Ausübung	1083
		6. Gesellschafterliste	1083
		7. Zusammenfassender Überblick	1084
	IV.	Bezugsrecht	1084
			1085
	V.	Sacheinlagen, § 55a Abs. 3 GmbHG	
	VI.	Mängel des genehmigten Kapitals	1086
		1. Ermächtigung	1086
		2. Ausübung	1086
	VII.	Musterformulierungen	1086
		1. Satzungsbestimmung über genehmigtes Kapital	1086
		2. Anmeldung der Satzungsänderung betreffend das genehmigte Kapital zur	
		Eintragung in das Handelsregister	1087
		3. Ausübung des Ermächtigungsbeschlusses	1087
		4. Satzungsänderungsbeschluss der Geschäftsführung über die Anpassung der	
		Stammkapitalziffer	1088
		5. Handelsregisteranmeldung nach Durchführung der Kapitalerhöhung	1088
F.	Sachk	apitalerhöhung	1089
	I.	Allgemeines	1089
	II.	Notarielle Belehrungen, Hinweise, Mitteilungen	1090
	III.	Gemischte Sacheinlage	1090
0	IV.	Sachagio	1091
G.		alerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	1097
Н.	Die K	apitalerhöhung während Gründung und Insolvenz	1102
	I.	Kapitalerhöhung im Gründungsverfahren einer GmbH	1103
		1. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an einer später beabsichtigten Kapitalerhöhung	
		vor Gründung der GmbH oder zu einem späteren Zeitpunkt	1103
		vor Gründung der GmbH oder zu einem späteren Zeitpunkt	1103 1103
		2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH	1103
		Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     Sofort wirksame Kapitalerhöhung	1103 1104
	11	Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.      b) Bedingte Kapitalerhöhung.	1103 1104 1104
	II.	Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.     b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren.	1103 1104 1104 1105
I.		Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.     b) Bedingte Kapitalerhöhung. Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister	1103 1104 1104 1105 1105
I.		Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.     b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren.	1103 1104 1104 1105
I.	Die A	Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.     b) Bedingte Kapitalerhöhung. Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister Verschiedenes	1103 1104 1104 1105 1105
I.	Die A I.	Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.     a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.     b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes.  Anmeldeberechtigte Personen	1103 1104 1104 1105 1105 1105
	Die A I. II. III.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers	1103 1104 1104 1105 1105 1105 1106 1106
J.	Die A I. II. III. Haftu	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter	1103 1104 1104 1105 1105 1105 1106 1106 1108
	Die A I. II. III. Haftu Die m	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes.  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  nng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.	1103 1104 1104 1105 1105 1105 1106 1106 1108 1109
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. II.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes.  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers ng der Mitgesellschafter nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1111
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. II.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers ng der Mitgesellschafter nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. II.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung. b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister Verschiedenes Anmeldeberechtigte Personen Die Versicherung des Geschäftsführers ng der Mitgesellschafter nangelhafte Kapitalerhöhung. Allgemeines und Überblick. Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen 2. Heilungsmöglichkeiten	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1111
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. II.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers ng der Mitgesellschafter nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112
J.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung. b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen 2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1112
J. K.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. III. V.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung. b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen 2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1112 1113 1115 1117
J. K.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. III. V. Die R	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung. b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen 2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1112 1113 1115 1117
J. K.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. III. V. Die R Kapits	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung  Allgemeines und Überblick  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1112 1113 1115 1117
J. K.	Die AI. II. III. Haftu Die mI. III. III. IV. V. Die R Kapita	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.  Ordentliche Kapitalherabsetzung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1115 1117 1118 1119
J. K.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. III. V. Die R Kapits	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung  Allgemeines und Überblick  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1112 1113 1115 1117
J. K. L. M.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. IV. V. Die R Kapit: I. III.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung  Allgemeines und Überblick  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.  Ordentliche Kapitalherabsetzung  Vereinfachte Kapitalherabsetzung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1115 1117 1118 1119
J. K. L. M.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. IV. V. Die R Kapit: I. III.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung.  Allgemeines und Überblick.  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.  Ordentliche Kapitalherabsetzung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1115 1117 1118 1119
J. K. L. M.	Die A I. II. III. Haftu Die m I. III. III. IV. V. Die R Kapit: I. II. III.	2. Kapitalerhöhung im Stadium der Vor-GmbH.  a) Sofort wirksame Kapitalerhöhung.  b) Bedingte Kapitalerhöhung.  Kapitalerhöhung im Insolvenz- oder Liquidationsverfahren  nmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister  Verschiedenes  Anmeldeberechtigte Personen  Die Versicherung des Geschäftsführers  ng der Mitgesellschafter  nangelhafte Kapitalerhöhung  Allgemeines und Überblick  Nichtigkeit wegen Nichteinladung von Gesellschaftern  Nichtigkeit aufgrund fehlerhafter Nennbeträge.  1. Fehlerquellen  2. Heilungsmöglichkeiten  Entstehung der Geschäftsanteile bei fehlerhafter Kapitalerhöhung  Probleme bei der Aufstockung  ückabwicklung gescheiterter Kapitalerhöhungen  alherabsetzung.  Ordentliche Kapitalherabsetzung  Vereinfachte Kapitalherabsetzung	1103 1104 1104 1105 1105 1106 1106 1108 1109 1110 1111 1112 1113 1115 1117 1118 1119 1120 1127

	II.	Gru	ındlagen der Kapitalaufbringung	1137
В.	Vorei	nzahl	lung	1138
	I.	Die	· Voreinzahlung bei der Gründung	1139
	II.		· Voreinzahlung bei der Kapitalerhöhung	1141
		1.	Vorleistung auf eine bestehende, aber noch nicht fällige Einlageschuld	1141
		2.	Die Voreinzahlung auf eine noch nicht entstandene Einlageverpflichtung	1142
		3.	Schlussfolgerungen	1146
			a) Vergleich mit der regulären Zahlungsabfolge	1146
			b) Vergleich mit der Gründung	1147
			c) Differenzierung zwischen Bareinlage und Sacheinlage	1147
			d) Voreinzahlung des Agio	1148
			e) Voreinzahlung der Resteinlageleistung	1148
C.	Grün	derha	aftung	1149
D.	Schul	dtilge	ende Leistung zur freien Verfügung	1149
	I.		ındlegende Rechtslage	1150
		1.	Allgemeine Voraussetzungen	1150
			a) Leistungshandlung	1150
			b) Tilgungsbestimmung	1152
			c) Keine wertgleiche Deckung mehr bei Kapitalerhöhung	1152
			d) Tilgung durch Zahlung auf debitorisches Konto	1153
			e) Tilgung durch unmittelbare Leistung auf Drittgläubigerforderung	1154
			f) Vergleich mit der Gründung	1154
			g) Vergleich mit der AG	1155
			h) Differenzierung zwischen Bareinlage und Sacheinlage	1155
		2.	Agiozahlung	1155
			a) Leistungspflicht	1155
			b) Kapitalschutz	1156
		3.	Verjährung	1157
	II.		blematik der Einlagenrückgewähr (sog. »Hin- und Herzahlen«)	1158
	11.	1.	Ausgangslage	1158
			a) Einführung	1158
			b) Gesetzesänderung durch das MoMiG	1160
		2.	Das ordnungsgemäße »Hin- und Herzahlen« nach § 19 Abs. 5 GmbHG	1161
		۷٠	a) Abgrenzung zur verdeckten Sacheinlage	1161
			b) Rückzahlen der Einlage	1162
			c) Absprache	1164
			d) Vollwertigkeit und Fälligkeit des Rückgewähranspruchs	1165
			e) Anwendung auf UG (haftungsbeschränkt)	1166
			f) Versicherung und Offenlegung des »Hin- und Herzahlens«	1167
			g) Beweislast für Vollwertigkeit und Liquidität	1171
			h) Rechtsfolgen des ordnungsgemäßen »Hin- und Herzahlens«	1172
			i) Formulierungsvorschläge für ordnungsgemäßes »Hin- und Herzahlen«	1174
			j) Cash-Pooling	1175
			k) Heilung der fehlgeschlagenen Einlagenrückgewähr	1175
E.	Die (	rda	ckte) Sacheinlage	1177
L.	I.		offene Sacheinlage	1177
	1.	1.	Abgrenzung Bareinlage/Sacheinlage	1177
		2.	Einzelne Sacheinlagegegenstände und ihre Bewertung	1178
		3.	Differenzhaftung bei Sacheinlagen	11/8
		3. 4.	Gutgläubiger Erwerb.	1182
		4. 5.	Festsetzung bei der Sachkapitalerhöhung	1183
		<i>5</i> .		1183
		6. 7.	Leistung zur freien Verfügung	1184
	II.		e verdeckte Sacheinlage	1184
	11.	1.	Einführung – Rechtslage vor MoMiG.	1184
		2.		1185
		۷.	Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren  a) Regierungsentwurf	1185
			a) Regierungsentwuri. b) Rechtsausschuss – endgültige Gesetzesfassung	1186
			D1 INCHIDADSCHUSS — CHURUIURE CICREIXERIASSUHR	1100

			c) Übergangsregelung	1187
		3.	Grundfälle der verdeckten Sacheinlage	1187
			Tatbestandsmerkmal Verkehrsgeschäft	1188
			Drittbeteiligung	1188
			Die Sacheinlagefähigkeit des eingelegten Wirtschaftsguts	1190
			a) Grundlagen	1190
			b) Sacheinlagefähigkeit von Gesellschafterdarlehen	1192
				1195
			Verdeckte gemischte Sacheinlage	
			Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung	1197
		9.	Die Gegenleistung	1201
			a) Die Nämlichkeit	1201
			b) Die Fremdfinanzierung	1202
			c) Bezahlung aus Agio	1202
			d) Verzögerung des Rückflusses	1203
			e) Die Resteinlage	1204
			Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren	1205
			Tatbestandsmerkmal Abrede	1205
			Beweislast	1207
			Vermeidungsstrategien	1207
			a) Offene Sacheinlage	1207
				1207
			b) Sonderkonto	
			Rechtsfolgen	1210
			a) Fehlende Erfüllungswirkung	1210
			b) Wirksame Verpflichtungs- und Ausführungsgeschäfte	1211
			c) Dogmatik der Anrechnung	1211
			d) Anrechnung bei der verdeckten gemischten Sacheinlage	1214
			e) Sonstige Haftung	1215
	III.		ung des Geschäftsführers	1215
	IV.		ung des Mitgesellschafter	1215
	V.		ung verdeckter Sacheinlage	1216
			Rechtslage vor dem MiMiG	1216
			a) Die Ausgangslage	1216
				1216
			b) Veränderter Einlagegegenstand bei der Heilung	1216
			c) Die Durchführung der Heilung	
			d) Bezugspunkt der Werthaltigkeitskontrolle	1218
			Heilung nach dem MoMiG	1218
	VI.	Aufre	echnungsverbot	1221
		1.	Rechtslage vor dem MoMiG	1221
		2.	Rechtslage nach MoMiG	1221
	VII.	Wirt	schaftliche Neugründung	1223
	VIII.		aden-/Stafetten-/Pyramidengründung	1224
	IX.	Anw	endung auf die Unternehmergesellschaft	1226
F.		reifen	de Fragen der Kapitalaufbringung	1228
•	I.	Cach	-Pooling	1228
	1.			1228
		1.	Einführung	1229
			Cash-Pooling und Kapitalschutz vor dem MoMiG	
			Cash-Pooling und Kapitalaufbringung nach dem MoMiG	1230
			a) Ausgangslage	1230
			b) Fallgruppen	1231
			c) Praktische Schwierigkeiten	1232
			d) Zulässige Cash-Pool-Gestaltung	1233
			e) Fazit	1234
	II.		ıstleistung	1235
			Dienstleistungen als Sacheinlagegegenstand	1235
			Dienstleistungen als verdeckte Sacheinlage	1236
			Dienstleistung als »Finlagenriickgewähr«	1237

Kapit	el 12	Euroumstellung	1240
A.	Ausga	ingslage	1241
B.		ndsschutz für Altgesellschaften	1241
C.		rechnerische Umstellung	1242
	I.	Umrechnungsbeschluss	1243
	II.	Rechtsfolgen	1245
D.	Die E	uroumstellung durch Glättung/Anpassung	1245
	I.	Effektive und vereinfachte Kapitalherabsetzung nach allgemeinen Regeln	1246
	II.	Erleichterte Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung nach der	
		Übergangsvorschrift (Kapitalschnitt)	1247
	III.	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach allgemeinen Vorschriften	1249
	IV.	Kapitalerhöhung gegen Einlagen (Aufstockung)	1250
		Zulässigkeit und Voraussetzungen der Aufstockung	1252
		Umfang der Aufstockung und Rundungsproblem	1254
		3. Berechnung der proportionalen Geschäftsanteilserhöhung	1255
E.	Fehler	rquellen bei der Euroumstellung	1256
F.	Umwa	andlung und Euroumstellung	1257
	I.	Einleitung mit Übersicht	1257
		Übersicht: Umwandlung von GmbH und AG mit Euroumstellung	1257
		2. Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.1999	1258
		3. Übergangsregelung des § 318 Abs. 2 UmwG	1258
	II.	Umwandlung zur Aufnahme.	1259
	III.	Umwandlung zur Neugründung	1260
		1. »Altumwandlungen« zur Neugründung	1260
		Neuumwandlungen« zur Neugründung	1260
	IV.	Formwechsel	1260
		1. Konflikt mit § 247 UmwG	1260
		Praktische Lösung	1261
		Veränderung des Gesellschafterbestandes	1262 1266
A.		und Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen	1266
	I. II.	Allgemeines.	1267
	11.	Formerfordernis nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG	
		1. Beurkundungsbedürftigkeit	1267
		a) Grundsatz	1267
		b) Umfang der Beurkundung	1269
		c) Sonstiges	1272
		2. Die Treuhandvereinbarung	1274
		3. Auslandsbeurkundung	1279
		4. Heilung des Formmangels.	1281
	TIT	5. Sonderfall: Formerfordernisse des GmbHG im Kontext der GmbH & Co. KG	1282 1284
	III.	Abtretungsbeschränkungen.	1284
	IV.	Erwerb und Veräußerung eigener Anteile	1204
	V.	Die Haftung des Erwerbers für rückständige Einlageverpflichtungen nach § 16 Abs. 2	1287
		GmbHG	1287
			1288
		8	
			1290
		4. Umfang der Haftung	1291
		5. Rückständig	1293
		6. Vertragsgestaltungen zur Haftungsbegrenzung des Erwerbers	1294
	3.7I	7. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	1295
	VI.	Beteiligung eines Minderjährigen	1297
	VII.	Formulierungsvorschläge für Geschäftsanteilsverkauf und -veräußerung	1298
D		Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen	1303 1309
В.	Guigia	audigei Elweld (§ 10 Abs. 5 GillbflG)	エンリン

	I.	Ausgangslage	310
	II.		311
		0 0 0	312
		8	312
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	312
		, 0	313
		, 0 0	313
		1 0	
		,	313
			314
	III.		318
			319
		O .	321
			323
		4. Widerspruch in Liste	325
	IV.	Reichweite des Gutglaubenstatbestandes	332
		1. Materiell-rechtliche Berechtigung	332
			333
		3. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb	334
			335
			339
			339
			340
			340
		,	
		, 1 0	341
		, 8	342
		8	344
		,	346
	V.		346
		r	346
		2. Geringer praktischer Nutzen	348
	VI.	Übergangsregelung	349
C.	Teilu		350
	I.		350
	II.		350
D.			350
	I.		350
	II.		350
	III.		351
E.			351
L.	I.		352
	II.		353
	11.		
			353
			353
			356
			356
		0	361
			361
		b) Bedingungstheorie	363
		c) Abfindungsbeschränkung und Gläubigerbenachteiligung 1	366
	III.		366
			366
		a) Austritt (Kündigung) ohne Satzungsgrundlage	366
			367
			367
		,	367
			367
		· •	368
	IV.		368
	IV.	SOURCE IAIL CAUXICIUM CIPCHCI AMICHE	NO

V.	Besondere Satzungsgestaltungen	13 13
	2. Entkoppelung von Ausscheiden und Abfindungszahlung	13
VI.	Sonderproblem Nennbetragsanpassung	13
	1. Das Konvergenzgebot	13
	a) Problembeschreibung	13
	b) Strittige Rechtslage nach Inkrafttreten des MoMiG	13
	c) Entscheidung des BGH v. 02.04.2015.	13
	d) Altfälle.	13
		13
	2. Maßnahmen zur Nennbetragsanpassung	
	a) Kapitalherabsetzung	13
	b) Nominelle Aufstockung	13
	c) Kombination von nomineller Aufstockung und ordentlicher Kapitalerhöhung	13
	d) Neubildung eines Geschäftsanteils	13
	3. Disquotale Aufstockung	13
	4. Bildung von Teilrechten	13
Die	Gesellschafterliste	13
Ī.	Übersicht	13
	Entwicklung der Gesellschafterliste	13
		13
	3. Haftung des Rechtsnachfolgers	13
	4. Rechtsscheinträger für gutgläubigen Erwerb	13
	5. Exkurs Transparenzregister	13
	6. Zusammenfassung	13
II.	Fragen zum Inhalt der Gesellschafterliste	13
	1. Gesetzlicher Mindestinhalt	13
	2. Angaben bei Gesellschaften	13
	3. Erbengemeinschaft	13
	4. Nennbetrag	13
	8	13
	5. Prozentangaben	
	6. Nummerierung	13
	a) Gründe für die Nummerierung	13
	b) Grundregeln der Nummerierung	13
	c) Nummerierung bei Teilung	14
	d) Kompetenz zur Nummerierung	14
	7. Belastungen	14
	8. Vermerke/Veränderungsspalte	14
	9. Formulierungsvorschlag für Gesellschafterliste mit Notarbescheinigung	14
III.	Einreichung durch Geschäftsführer	14
111.		14
	0 1	14
	2. Einzutragende Veränderungen	
	a) Veräußerung	14
	b) Anteilserwerb kraft Gesetz	14
	c) Sonstige Fälle des Anteilserwerbes	14
	d) Veränderung des Umfangs der Beteiligung	14
	e) Veränderung anderer dinglicher Berechtigungen	14
	f) Verfügungsbeschränkungen	14
	g) Sonstige Änderungen	14
	3. Anknüpfung an Mitteilung und Nachweis (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)	14
	a) Mitteilung durch Berechtigten	14
	b) Nachweis des Übergangs des Geschäftsanteils	14
	4. Maßgeblicher Zeitpunkt für Einreichung	14
	5. Durchführung	14
	6. Berichtigung fehlerhafter Listen	14
	7. Haftung (§ 40 Abs. 3 GmbHG)	14
IV.	Einreichung durch Notar	14
	1. Einreichungspflicht	14
	Handeln auf Mitteilung und Nachweis.	14
	2. Francein auf Printenung und Pachtycls	1.

	3.	Prufungspflicht des Notars
		a) Listeneinreichung
		b) Die materiell-rechtliche Änderung
		c) Praktische Lösungsansätze
		d) Gesellschafterbeschluss (insb. Kapitalerhöhung, Satzungsänderung u. ä.)
	4.	Mitwirkung an Veränderung.
		a) Unmittelbare Mitwirkung
		b) Mittelbare Mitwirkung
		c) Exkurs: Mitwirkung des Notars beim Erwerb von Todes wegen
	_	d) Problematik der Abgrenzung
	5.	Erstellung der Liste
		a) Erstellen, nicht nur unterschreiben
		b) Erste Liste nach neuem Recht
		c) Fehlende Voreintragung
		d) Kosten
	6.	Zeitpunkt der Einreichung
	0.	
		a) Grundsätzliches
		b) Anfechtbarkeit
		c) Aufschiebende Bedingung
		d) Einziehung
		e) Kapitalerhöhung
	7.	Technische Durchführung der Einreichung
	8.	Korrektur einer fehlerhaften Notarliste
	9.	Übermittlung an Geschäftsführer und Gesellschafter
	10.	
	10.	Notarbescheinigung
		a) Erstellung und Einreichung
		b) Prüfungspflicht
		c) Rechtswirkungen
	11.	Haftung
	12.	Problemfälle
		a) Sich kreuzende Listen
		b) Mehrere zeitgleiche oder kurz nacheinander folgende Veränderungen
		c) Ausländische Notare
	E:n.	eichung durch Gesellschafter
T		
Ί.		istergericht
	1.	Prüfungsrecht und Prüfungspflicht
		a) Rechtslage vor dem MoMiG
		b) Neue Rechtslage
		c) Literaturstimmen
		d) Rechtsprechung
		e) Eigene Stellungnahme
	2	f) Unterschriftsprüfung
	2.	Aufnahme im Register
	3.	Verfahrensfragen
		a) Rechtsmittel
		b) Amtslöschung
II.	Anp	assung der alten Listen
		Gesellschafterliste beim Tod eines Gesellschafters
	1.	Der Tod eines Mitgesellschafters
		a) Bekannte Erben
		b) Unbekannte Erben
		c) Ergebnis
	2.	Der Tod eines Gesellschaftergeschäftsführers
		a) Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl
		b) Erfordernis eines Notgeschäftsführers
	3.	Der Tod des einzigen Gesellschaftergeschäftsführers
)ie re		e Gesellschafterstellung (§ 16 Abs. 1 GmbHG)
		g unklarer CmbH-Geschäftsanteile

G.

Kapi	tel 14	Besonderheiten bei nicht (voll) geschäftsfähigen Gesellschaftern	152
<b>4.</b>	Vertre	etung, Vormundschaft, Pflegschaft	153
В.	Betreu	uung	153
С.		erjährige Gesellschafter	153
	I.	Kurzer Umriss der Probleme	153
	II.	Erwerb der Gesellschafterstellung durch einen Minderjährigen	153
		Beteiligung Minderjähriger an der Gründung der GmbH	153
		a) Vertretung	153
			153
		b) Genehmigung	
		2. Erwerb infolge Abtretung nach Kauf, Tausch oder Schenkung	153
		a) Vertretung	153
		b) Genehmigung	153
		c) Nach der Satzung erforderliche Genehmigungen	154
		3. Eintritt durch Übernahme eines Geschäftsanteils im Rahmen einer	
		Kapitalerhöhung	154
		a) Vertretung	154
		b) Genehmigungsbedürftigkeit	154
	III.	Beteiligung des Minderjährigen an Umwandlungsmaßnahmen	154
		1. Verschmelzung und Spaltung zur Aufnahme	154
		2. Verschmelzung und Spaltung zur Neugründung	154
		3. Verschmelzung und Spaltung unter Kapitalerhöhung	154
		4. Formwechsel	154
	IV.	Teilnahme des Minderjährigen an den laufenden Geschäften der Gesellschaft bzw. an	
		der Geschäftsführung	154
	V.	Einberufung der Gesellschafterversammlung.	154
	VI.	Gesellschafterbeschlüsse	155
	٧1.		155
		8	
	3.711	2. Genehmigungen	155
	VII.	Veräußerung des GmbH-Anteils und Kündigung des Minderjährigen	155
		1. Veräußerung	155
		a) Vertretung	155
		b) Genehmigung	155
		2. Kündigung und Auflösung	155
		3. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen	155
	VIII.	Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB	155
).	Proble	eme bei geschäftsunfähigen volljährigen Gesellschaftern	155
	I.	Problembereiche	155
	II.	Wirksame Zustellungen an den Gesellschafter	155
		1. Keine Regelung zur Behandlung der Geschäftsunfähigkeit	155
		a) Unkenntnis der Gesellschaft über die Geschäftsunfähigkeit des Gesellschafters	155
		b) Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Gesellschafters	155
		c) Kenntnis der Gesellschaft von der bestehenden Geschäftsunfähigkeit	155
		2. Satzungsmäßige Verpflichtung zur Vertreterbestellung	155
		a) Person des Bevollmächtigten	156
		b) Unkenntnis über die Geschäftsunfähigkeit des Gesellschafters	156
		c) Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von der Geschäftsunfähigkeit	156
		ey remain out amazze omemun ion de coolandamangier i i i i i i	170
api	tel 15	Konzernrecht und stille Gesellschaft	156
٠.		ernrecht	156
٠.	I.	Verbundene Unternehmen – Überblick	156
	1.		156
		1. Mehrheitsbeteiligungen	-
		2. Abhängigkeit	156
		3. Konzernierung	157
		a) Unterordnungskonzern	157
		b) Gleichordnungskonzern	157
		4. Wechselseitige Beteiligungen	157

			572
		a) Beherrschungsvertrag	572
			573
			574
	II.		575
	11.		575
			575
			575
		, 8, 1	
		, 6 6 6	575
		, 0 0	579
			581
			581
			582
		c) Mehrheitsanforderungen	583
		d) Stimmverbote	584
		e) Informations-/Berichts- und Prüfpflichten	584
			585
			585
			586
			587
	III.	Durchgeführter Unternehmensvertrag	587
	111.	0	587
		2. Konzernprivileg des § 30 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GmbHG	589
	IV.		589
	V.		591
	٧.	0 0	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	591
			591
			593
			593
		, 1	594
		0 0	594
			594
		b) Ordentliche Kündigung	596
		3. Vertragsbeendigung zur Sicherung außenstehender Aktionäre	596
			597
		a) Sicherheitsleistung	597
			597
	VI.		598
	VII.		599
В.		0	603
2.	I.		604
	1.	0	604
		/1	604
			605
	TT		608
	II.	O	608
		O	
		, ,1	608
		7 71	608
			609
			609
	III.	Eintragung der Stillen Gesellschaft ins Handelsregister	610
			610
			611
	IV.		612
	V		612

Kapi	tel 16	Kapi	italerhaltung	1621
A.	Kapita	lerhal	tung bei der GmbH	1624
	I.		otene Auszahlung nach § 30 GmbHG	1624
		1.	Überblick	1624
			Grundlagen	1625
		6	a) System des Kapitalschutzes	1625
		i	b) Normzweck	1627
		(	c) Neuregelung durch das MoMiG	1628
			d) Bewertung der Neuregelung	1629
			Das Auszahlungsverbot nach Abs. 1	1630
			a) Adressat des Auszahlungsverbotes	1630
			b) Geschütztes Gesellschaftsvermögen	1630
			c) Auszahlung	1636 1650
			d) Auszahlungsempfänger	1654
			e) Rechtsfolgen	1658
			g) Abgrenzung zu ähnlichen Rechtsinstituten	1659
			h) Verbundene Unternehmen	1662
			Ausnahmen vom Auszahlungsverbot	1664
			a) Die rechtsgeschäftliche Kompensation	1664
		i	b) Das Konzernprivileg (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1)	1670
			c) Sonstige Ausschlussfälle	1670
			d) Darlehensrückgewähr (Abs. 1 Satz 3)	1671
			Die Rückzahlung von Nachschüssen (Abs. 2)	1672
		6	a) Einordnung der Nachschüsse	1672
		1	b) Rückzahlungsvoraussetzungen	1673
	II.		ttung verbotener Rückzahlungen nach § 31 GmbHG	1675
			Überblick	1675
			Normzweck	1675
			Der Erstattungsanspruch	1676
			a) Voraussetzungen	1676
			b) Berechtigter/Gläubiger	1677 1678
			d) Art und Inhalt	1681
			e) Einwendungen	1684
			Gutgläubiger Erwerb (Abs. 2)	1686
			a) Grundsatz	1686
			b) Guter Glaube	1686
			c) Rechtsfolgen	1687
			d) Beweislast	1688
			Haftung der Mitgesellschafter (Abs. 3)	1688
		6	a) Voraussetzungen	1688
			b) Haftender Personenkreis	1689
			c) Zeitpunkt	1689
			d) Umfang der Haftung	1690
			e) Beweislast	1691
			f) Verschuldenshaftung	1691
			Unverzichtbarkeit (Abs. 4)	1692 1692
			a) Erlassb) Stundung	1692
			c) Erfüllungssurrogate	1693
			d) Der Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch	1694
			Verjährung (Abs. 5).	1695
			a) Entwicklung (Satz 1)	1695
			b) Verjährungsfrist (Satz 2 und 3)	1695
			c) Hemmung und Unterbrechung	1696
			d) Altfälle	1696

		a) Haftung gegenüber der Gesellschaft	1697 1697
	III.	, 666	1698 1700
			1700
		2. Normzweck	1700
		3. Voraussetzungen	1700
		a) Rückforderungsanspruch der Gesellschaft	1700
		b) Einwendungsberechtigter	1701
		c) Gewinnverteilung	1701
		d) Guter Glaube	1701
		0	1702
B.	Sonde		1703
	I.		1703
			1703
		8	1703
			1703
		- 0 0 1	1703
		, 0	1704
			1705
			1705
			1706
			1707
	II.		1708
	III.	1 0	1709
		8 1 8	1710
		0 1 0	1711
		0 1 0	1711
		0 1	1713
		0 1	1/13
		0 1	
Kani	tel 17	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG	1713
		5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG	1713 1714
Kapi	Durch	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG	1713 1714 1715
	Durch I.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG  Haftung der Gesellschafter	1713 1714 1715 1715
	Durch I. II.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung	1713 1714 1715 1715 1716
	Durch I. II. III.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.	1713 1714 1715 1715 1716 1717
A.	Durch I. II. III. IV.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718
	Durch I. II. III. IV. Der et	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1720
A.	Durch I. II. III. IV. Der et	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1720
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  mgriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	5. Kreditgewährungsverbot des § 43a GmbHG bei der GmbH & Co. KG.  Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1722
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR.  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1722 1723 1725
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1722 1723 1725 1725
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen	1713 1714 1715 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1725
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz.	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1730
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz.  d) Kausalität.	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1730 1730
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz  d) Kausalität.  e) Subjektiver Tatbestand.	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1730 1730 1731
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen  Materielle Unterkapitalisierung  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR.  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz  d) Kausalität.  e) Subjektiver Tatbestand.  4. Die Rechtsfolge der Existenzvernichtungshaftung	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1730 1731 1731
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR.  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz  d) Kausalität.  e) Subjektiver Tatbestand.  4. Die Rechtsfolge der Existenzvernichtungshaftung.  5. Darlegungs- und Beweislast	1713 1714 1715 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1725 1725 1730 1731 1731 1732 1732
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter  ngriffshaftung  Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts  Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung  Durchgriff wegen deliktischer Handlungen.  Materielle Unterkapitalisierung.  xistenzvernichtende Eingriff  Entwicklung der Rechtsprechung des BGH  Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH  2. Dogmatik  a) Die Begründungsansätze des BGH  b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen  a) Anspruchsgegner  b) Eingriffshandlungen  c) Folge des Eingriffs: Insolvenz  d) Kausalität.  e) Subjektiver Tatbestand.  4. Die Rechtsfolge der Existenzvernichtungshaftung  5. Darlegungs- und Beweislast  6. Verjährung	1713 1714 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1725 1725 1730 1731 1731 1732 1732 1733
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I. II.	Haftung der Gesellschafter ngriffshaftung Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung Durchgriff wegen deliktischer Handlungen. Materielle Unterkapitalisierung. xistenzvernichtende Eingriff Entwicklung der Rechtsprechung des BGH Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH 2. Dogmatik a) Die Begründungsansätze des BGH b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen a) Anspruchsgegner b) Eingriffshandlungen c) Folge des Eingriffs: Insolvenz d) Kausalität e) Subjektiver Tatbestand.  4. Die Rechtsfolge der Existenzvernichtungshaftung 5. Darlegungs- und Beweislast 6. Verjährung 7. Zusammenfassung der Haftungsvoraussetzungen	1713 1714 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1723 1725 1725 1730 1731 1730 1731 1732 1733 1733
A.	Durch I. II. III. IV. Der e. I.	Haftung der Gesellschafter ngriffshaftung Haftung mit Privatvermögen aufgrund Rechtsgeschäfts Durchgriffshaftung wegen Sphären- oder Vermögensvermischung Durchgriff wegen deliktischer Handlungen. Materielle Unterkapitalisierung. xistenzvernichtende Eingriff Entwicklung der Rechtsprechung des BGH Die Existenzvernichtungshaftung als Fallgruppe des § 826 BGB.  1. Die »Trihotel«-Entscheidung des BGH 2. Dogmatik a) Die Begründungsansätze des BGH b) Qualifizierung der Existenzvernichtungshaftung im IPR  3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Existenzvernichtungshaftung im Einzelnen a) Anspruchsgegner b) Eingriffshandlungen c) Folge des Eingriffs: Insolvenz d) Kausalität e) Subjektiver Tatbestand.  4. Die Rechtsfolge der Existenzvernichtungshaftung 5. Darlegungs- und Beweislast 6. Verjährung 7. Zusammenfassung der Haftungsvoraussetzungen	1713 1714 1715 1716 1717 1718 1720 1722 1722 1722 1725 1725 1730 1731 1731 1732 1732 1733

		Haftung nach § 830 BGB.     Haftung nach § 826 BGB.	173 173
		4. Haftung der Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 GmbHG	173 173
		b) Verhältnis zur Haftung der Gesellschafter	173
C.		5. Haftung des Geschäftsführers aus § 15b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 InsO	173
	Gesc	näftsführer	173
	I.	Kreis der haftenden Gesellschafter	173
	II.	»Überlassung der Führung der Geschäfte« als haftungsbegründende Handlung	173
	III.	Subjektiver Tatbestand	173
	IV.	Umfang des zu ersetzenden Schadens	173
	V.	Darlegungs- und Beweislast sowie Verjährung.	173
D.		ing der Gesellschafter aufgrund einer Patronatserklärung	173
	I.	Formen der Patronatserklärung	173
	II.	Unterscheidung und Wirkung von konzerninternen und externen Patronatserklärungen	174
	III.	Beendigung	174
		1. Allgemeines zur Kündigung	174
		2. Die »STAR 21«-Entscheidung des BGH	174
	IV.	Insolvenzanfechtung nach § 135 InsO	174
	V.	Formulierungsbeispiele	174
		1. Harte externe Patronatserklärung	174
		2. Harte interne Patronatserklärung	17
_		3. Weiche externe Patronatserklärung	17
E.		ıng bei Finanzplankrediten	17
F.		ing bei wirtschaftlicher Neugründung	174
G.		ung bei Insolvenzanfechtung nach § 135 InsO	17
H.	Obei	sicht zu weiteren möglichen Haftungsgrundlagen	174
Кар		B Liquidation	175
Kap		B Liquidation	175 175
			175
	Die I	iquidation im Gründungsstadium	17: 17: 17:
	Die I I.	iquidation im Gründungsstadium	17: 17: 17: 17:
	Die I I. II. III.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage. Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH	17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage. Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen	17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage. Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe 1. Ausgangslage 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe  1. Ausgangslage 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1) 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2)	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe  1. Ausgangslage 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1) 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2) 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3)	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3)  a) Auflösungsurteil.	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe  1. Ausgangslage 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1) 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2) 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3)	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).	175 175 175 175 175 175 175 175 175 175
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe 1. Ausgangslage 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2) 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3) a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4) 6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5)	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	Liquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  Liquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösungs durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil.  b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).  8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7).  9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe.	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I	Liquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  Liquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösungs durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil.  b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).  8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7).  9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe.	179 179 179 179 179 179 179 179 179 179
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).  8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7).	
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  iquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage.  2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1).  3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2).  4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).  8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7).  9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe.  10. Vertragliche Auflösungsgründe.  Der Ablauf der Liquidation.	179 179 179 179 179 179 179 179 179 179
A.	Die I I. II. III. Die I I.	Liquidation im Gründungsstadium.  Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss  Verfahrensregelungen  Liquidation der eingetragenen GmbH  Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage. 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3).  a) Auflösungsurteil.  b) Verwaltungsakt  5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4).  6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5).  7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6).  8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7).  9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe.  10. Vertragliche Auflösungsgründe.  Der Ablauf der Liquidation.  1. Die Liquidatoren	17' 17' 17' 17' 17' 17' 17' 17' 17' 17'
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage. Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage. 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3). a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4). 6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5). 7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6). 8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7). 9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe. 10. Vertragliche Auflösungsgründe. Der Ablauf der Liquidation. 1. Die Liquidatoren 2. Der Beschluss 3. Rechtsformzusatz	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage. 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösungsdurch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3). a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4). 6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5). 7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6). 8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7). 9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe. 10. Vertragliche Auflösungsgründe. Der Ablauf der Liquidation. 1. Die Liquidatoren 2. Der Beschluss 3. Rechtsformzusatz 4. Die Handelsregisteranmeldung und -eintragung.	177 177 177 177 177 177 177 17 17 17 17
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage. 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösungsdeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösung durch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3). a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4). 6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5). 7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6). 8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7). 9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe. 10. Vertragliche Auflösungsgründe. 10. Vertragliche Auflösungsgründe. 10. Die Liquidatoren. 2. Der Beschluss 3. Rechtsformzusatz 4. Die Handelsregisteranmeldung und -eintragung. 5. Sperrjahr.	17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17: 17:
A.	Die I I. II. III. Die I I.	iquidation im Gründungsstadium. Ausgangslage.  Der Aufhebungsbeschluss Verfahrensregelungen iquidation der eingetragenen GmbH Auflösungsgründe.  1. Ausgangslage. 2. Zeitablauf (Abs. 1 Nr. 1). 3. Auflösungsbeschluss (Abs. 1 Nr. 2). 4. Auflösungsdurch Urteil oder Verwaltungsakt (Abs. 1 Nr. 3). a) Auflösungsurteil. b) Verwaltungsakt 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Nr. 4). 6. Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Abs. 1 Nr. 5). 7. Beschluss nach § 399 FamFG (Abs. 1 Nr. 6). 8. Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG (Abs. 1 Nr. 7). 9. Weitere gesetzliche Auflösungsgründe. 10. Vertragliche Auflösungsgründe. Der Ablauf der Liquidation. 1. Die Liquidatoren 2. Der Beschluss 3. Rechtsformzusatz 4. Die Handelsregisteranmeldung und -eintragung. 5. Sperrjahr.	177 177 177 177 177 177 177 17 17 17 17

C. D.	_	9. Fortsetzungsmöglichkeiten	1767 1768 1769 1769			
Kapi	tel 19	Insolvenz	1771			
A.	Ausga	ngslage nach der Insolvenzordnung	1773			
	I.	Antragsverfahren	1773			
	II.	Eröffnungsgründe	1775			
		1. Zahlungsunfähigkeit	1775			
		2. Drohende Zahlungsunfähigkeit	1777			
		a) Schuldnerperspektive	1777			
		b) Gläubigerperspektive	1778			
		c) Exkurs: Überblick Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz	1.770			
		(StaRUG)	1779			
		3. Überschuldung	1780			
		a) Zweistufiger Überschuldungsbegriff	1780 1781			
В.	Incolv	b) Qualifizierter Rangrücktrittenzantrag und Massesicherung	1785			
Б.	I.	Die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags	1785			
	II.	Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Insolvenzantragstellung	1787			
	11.	1. Haftung wegen Verletzung der Pflicht des § 15a Abs. 1, 3 GmbHG	1787			
		2. Haftung nach § 826 BGB	1790			
		3. Schadensberechnung	1791			
		4. Kausalität und Schutzzweckzusammenhang	1792			
		5. Verjährung	1793			
	III.	Sanktionen bei Verletzung der Massesicherungspflicht	1793			
		1. Haftung wegen Verletzung der Pflicht nach § 15b Abs. 4 Satz 1 InsO				
		(früher § 64 Satz 1 GmbHG)	1793			
		a) Zahlungsbegriff	1794			
		b) Einwendungen	1797			
		c) Ausnahmetatbestände	1798			
		d) Verjährung	1803			
		GmbHG)	1803			
		a) Zahlung des Geschäftsführers an Gesellschafter	1803			
		b) Kausaler Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	1806			
		c) Keine Entlastung nach § 15b Abs. 1 Satz 2 InsO (früher § 64 Satz 2				
		GmbHG)	1807			
		d) Rechtsfolgen	1808			
	IV.	Haftung nach § 69 AO.	1808			
	V.	Anwendung der Haftungsregelungen auf (Schein-) Auslandsgesellschaften	1809			
C.	Das Insolvenzverfahren – Überblick					
	I.	Rechtslage nach Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1000			
		(Insolvenzeröffnungsverfahren)	1809			
		Bestellung eines »starken« vorläufigen Verwalters     Bestellung eines »schwachen« vorläufigen Verwalters.	1810 1810			
	II.	Bestellung eines »schwachen« vorläufigen Verwalters.  Rechtslage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1810			
	11.	Stellung des Geschäftsführers	1811			
		Vollmachten und Vertretung nach Freigabe.	1812			
		Geltendmachung offener Einlageforderungen	1812			
		4. Rechte der Gesellschafter	1814			
		5. Übergang der handels- und steuerrechtlichen Pflichten	1814			
		6. Beendigung des Insolvenzverfahrens	1816			
	III.	Rechtslage bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse	1816			
	IV.	Rechtslage bei Anordnung einer Eigenverwaltung	1816			
	1.7	Vancouch adais con Eigens and Madan in day Insulance	1017			

		1. Erforderlichkeit der Zustimmung des Namensgebers?	1817
		2. Unterscheidbarkeit der Firma	1818
		3. Unterbindung der Firmenverwertung durch Satzungsgestaltung	1819
		4. Verwertbarkeit von Marken	1820
		5. Verwertbarkeit sonstiger immaterieller Rechtsgüter	1820
	VI.	Sonderfall: Gelöschter ausländischer Rechtsträger	1820
D			1821
D.		Behandlung von Gesellschafterdarlehen und -sicherheiten in der Insolvenz	
	I.	Der Gesellschafter als nachrangiger Insolvenzgläubiger	1821
	II.	Die Anfechtung der Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens (§ 135 Abs. 1 Nr. 2	
		InsO)	1822
		1. Sachlicher Anwendungsbereich	1822
		a) Gesellschafterdarlehen i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 InsO	1822
		b) Darlehensgleichheit i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 InsO	1824
		c) Ausnahme für Bargeschäfte i. S. d. § 142 InsO	1831
		d) Anfechtung von Beraterhonoraren und Notargebühren (insbesondere bei	
		Krisen-/Sanierungsberatung)	1831
		e) Anfechtbarkeit in der Gesellschafterinsolvenz	1835
		Befriedigung des Rückforderungsanspruchs	1835
		2. Derriedigung des Ruckforderungsansprüchs	
		3. Person des Darlehensgebers	1836
		a) Aktueller Gesellschafter	1830
		b) Ausscheidender Gesellschafter	1837
		c) Künftiger Gesellschafter	1839
		d) Darlehensgewährung durch Dritte	1839
		4. Anfechtungsgegner	1843
	III.	Besicherung durch die Gesellschaft nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO	1846
	IV.	Stellung von Gesellschaftersicherheiten nach § 135 Abs. 2 InsO	1847
		1. Regelungshintergrund	1847
		2. Darlehensgewährung durch einen Dritten	1847
		Bestellung einer Sicherheit für ein Drittdarlehen	1848
		4. Anfechtungsgegenstand.	1848
			1849
	3.7	5. Behandlung von Doppelsicherheiten	
	V.	Kleinbeteiligten- und Sanierungsprivileg	1850
		1. Sanierungsprivileg, § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO	1850
		2. Kleinbeteiligtenprivileg, § 39 Abs. 5 InsO	1851
E.	Kapit	talerhöhung im Insolvenzverfahren	1852
	I.	Kapitalerhöhung während eines laufenden Insolvenzverfahrens	1852
	II.	Auswirkungen eines Insolvenzantrages auf eine bereits beschlossene Kapitalerhöhung .	1853
F.	Umw	vandlung in Krise und Insolvenz – Überblick	1850
	I.	Materielle Insolvenz und Umwandlungsfähigkeit	1850
	II.	Umwandlungsfähigkeit aufgelöster Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 UmwG)	1857
	III.	Umwandlung im Insolvenz- und Restrukturierungsplan (i.Ü.)	1858
	111.		1858
		1. Umwandlung und Insolvenzplan, §§ 217 ff. InsO (i.Ü.)	-
		2. Umwandlung und Restrukturierungsplan, §§ 2 ff. StaRUG	1859
Kap	itel 20	Firmenbestattung	1861
Α.		angslage	1861
	I.	Strafbare Handlungen	1862
	II.	Zivilrechtliche Haftung.	1867
	III.		1867
		Zuständigkeitsverlagerungen durch Sitzverlegung	
	IV.	Nichtigkeit von Anteilsveräußerungen und Gesellschafterbeschlüssen	1870
	V.	Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen wegen Gläubigerbenachteiligung sowie	
		Unzulässigkeit eines Insolvenzantrags	1871
	VI.	Verhalten des Notars	1872
В.		tzliche Maßnahmen gegen Firmenbestattungen und andere missbräuchliche	
		altensweisen	1874
	I.	Erweiterung der Haftung in Insolvenzsituationen	1874
	II.	Erleichterung von Zustellungen	1875

	III.	Regelungen für Auslandsgesellschaften  1. Anmeldung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften  2. Insolvenzantragspflichten für Geschäftsführer und Gesellschafter ausländischer Gesellschaften	187 187 187
Kapi	tel 21	Haftung nach § 25 HGB bei Firmenfortführung	18
A.	Grun	dsätzliches zu § 25 HGB	187
	I.	Grundlagen der Haftung nach § 25 HGB	18
	II.	Normzweck	18
В.	Einze	lne Haftungsvoraussetzungen	18
	I.	Handelsgeschäft	18
	II.	Firma	18
	III.	Erwerb und Fortführung des Handelsgeschäftes	18
	IV.	Fortführung der Firma	18
C.		e Haftung bei Erwerb vom Insolvenzverwalter	18
D.		ıngsausschluss durch Eintragung im Handelsregister	18
	Ι.	Eintragung bei zweifelhafter Haftung	18
	II.	Kein Nachweis der Haftungsausschlussvereinbarung	18
	III.	Zeitliche Vorgaben	18
	IV.	Zuständiges Register	18
Kapi	tel 22	Besondere Erscheinungsformen der GmbH	18
A.		Konzeption der GmbH als wirtschaftlicher Kaufmann	18
В.		gemeinnützige GmbH (gGmbH)	18
	I.	Status und Zulässigkeit einer gemeinnützigen GmbH	18
	II.	Besonderheiten bei der Gründung	18
	III.	Besonderheiten im laufenden Betrieb	18
	IV.	Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	18
C.		GmbH als Rechtsform für öffentlich-rechtliche Unternehmen	18
D.		GmbH als Konzernbaustein	19
E.	Die (	GmbH mit gebundenem Vermögen und die GmbH im Verantwortungseigentum	19
Stick	wortve	rzejchnis	10

Registerbehörden zu führen ist. Denn anders als § 54 Abs. 1 AktG dies für die AG vorschreibt, kennt das GmbH-Recht über den Nennwert der Geschäftsanteile hinaus keine Einlageaufbringungspflicht der Gesellschafter, sodass sowohl Bar- als auch Sachagio grundsätzlich nicht der Prüfungskompetenz des Handelsregisters unterfallen.

Ausführlicher zum Sachagio vgl. auch Kap. 10 Rdn. 152 ff.

- 147 Leidet die Anmeldung an behebbaren M\u00e4ngeln, muss das Registergericht den Gesch\u00e4fsf\u00fchkring f\u00fchrern die M\u00fcglichkeit geben, die M\u00e4ngel zu beheben bzw. fehlende Unterlagen nachzureichen. Stellt das Gericht unbehebbare M\u00e4ngel fest, kann es die Eintragung ablehnen oder die R\u00fccknahme der Anmeldung anregen. Die Vorgesellschaft ist vertreten durch ihre Gesch\u00e4ftsf\u00fchright f\u00e4rbre freuen.
- 148 Ergibt die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung, trägt das Registergericht die GmbH in die Abteilung B des Handelsregisters mit dem in § 10 GmbHG genannten Inhalt ein. Mit der Eintragung ist die GmbH als juristische Person i. S. d. § 13 GmbHG entstanden.
- 149 Das Registergericht veröffentlicht die Eintragung in den durch § 10 HGB vorgeschriebenen Medien gem. § 10 HGB auf elektronischem Wege. 412

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 23.03.2017 verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze<sup>413</sup> wurde auch der für die Notarpraxis relevante § 378 Abs. 3 FamFG geändert. Der deutsche Gesetzgeber verstärkt hier die Filterund Entlastungsfunktion der Notare für das Handelsregister und verpflichtet diese nunmehr im Rahmen ihrer Amtspflichten auch zur Prüfung der Registeranmeldungen auf ihre Eintragungsfähigkeit ins Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister. Da Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen ausdrücklich nicht erfasst sind und die Norm gemäß dem Willen des Gesetzgebers auch keine Verantwortung des Notars hinsichtlich der tatsächlichen Eintragung begründet, bleibt die Zweckerreichung der Norm fraglich. Insbesondere da keine Prüfung der mit dem Antrag bzw. der Erklärung einzureichen oder beizufügenden Dokumente verlangt wird und auch im Rahmen der bisherigen ordentlichen Notarpraxis alle einzureichenden Registeranmeldungen regelmäßig vorab, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder Fremdurkunden handelt, zur Vermeidung von Zwischenverfügungen und Arbeitsmehraufwand geprüft wurden, erscheint die tatsächliche Bedeutung der Neuregelung nicht ganz klar.

## H. Besonderheiten bei der Online-Gründung der GmbH Schrifttum

Berger/Brem, Digitalisierung und Unternehmensgründung: Ein kritischer Blick auf die notarielle Beurkundung im Rahmen des neuen EU-Rechtsrahmens für die Online-Gründungen, GWR 2021, 413; Bock, Online-Gründung von GmbHs und veränderte Registerpublizität – der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, RNotZ 2021, 326; Danninger/Stepien, Die elektronische Ausfertigung – Chancen, Herausforderungen und Lösungsideen, DNotZ 2021, 812; Freier, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Überblick über die Änderungen für die notarielle Praxis, NotBZ 2021, 161; Heckschen/Knaier, Das DiRUG in der Praxis, NZG 2021, 1093; Hoch, Das DiRUG: großer Wurf oder verpasste Digitalisierungschance?, NWB 2021, 3810; Hoffmann/Scholz, Die Rechtstatsachenforschung im toten Winkel des DiRUG-Regierungsentwurfs, AG 2021, 227; Keller/Schümmer, Digitale GmbH-Gründung, NZG 2021, 573; Kienzle, Die Videobeurkundung nach dem DiRUG; Knaier, Die Digitalisierung des deutschen Gesellschaftsrechts durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungs-RL im Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht (RefE-DiRUG), GmbHR 2021, 169; Lieder, Die Publizität des Handelsregisters nach dem DiRUG, DNotZ 2021, 830; Linke, Gesetz

413 Vgl. BT-Drucks. 18/10607 und BT-Drucks. 18/11636; Gesetz v. 01.06.2017, BGBl. I S. 1396.

Leseprobe

<sup>411</sup> Keidel/Meyer-Holz, FamFG, § 59 Rn. 86.

<sup>412</sup> Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) v. 10.11.2006, BGBl. 2006 I, S. 1553; dazu Clausnitzer/Blatt, GmbHR 2006, 1303; Seibert/Becker, DB 2006, 2446, 2450; Noack, NZG 2006, 801, 805; Liebscher/Scharff, NJW 2006, 3754.

zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), NZG 2021, 309; *Maume*, Die Anwendung der Blockchain-Technologie im GmbH-Recht, NZG 2021, 1189; *Meier/Szalai*, Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), ZNotP 2021, 306; *Omlor*, Intermediäre in disintermediatisierten Systemen, DNotZ 2021, 855; *Omlor/Blöcher*, DiRUG-Neuerungen im Beurkundungs- und Registerrecht, DStR 2021, 2352; *Schmelter/Greger*, Notarielle Hinweise bei GmbH-Gründungen, MittBayNot 2021, 201; *J. Schmidt*, DiRUG-RefE: Ein Digitalisierungs-Ruck für das deutsche Gesellschafts- und Registerrecht, ZIP 2021, 112; *J. Schmidt*, Auf dem Weg in ein digitale(re)s Gesellschafts- und Registerrecht, NZG 2021, 849; *Schuster*, Digitale notarielle Dienstleistungen in Deutschland und Österreich, RDi 2021, 496; *Stelmaszczyk/Kienzle*, GmbH digital – Online-Gründung und Online-Verfahren für Registeranmeldungen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, ZIP 2021, 765; *Stelmaszczyk/Kienzle*, Die Onlinegründung der GmbH nach dem DiRUG, GmbHR 2021, 849; *Thiell/Nazari-Khanachayi*, Digitalisierung aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive, RDi 2021, 134.

### I. Hintergrund und gesetzliche Grundlagen

Bereits die *Juncker*-Kommission nahm sich mit ihrem Amtsantritt zehn Prioritäten für den Zeitraum ihrer Berufung vor. 414 Eines dieser Kernthemen war der digitale Binnenmarkt, der auch die digitale Wirtschaft und in diesem Segment digitale Lösungen für das Gesellschaftsrecht umfasst. 415 Das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2017 kündigte eine *»Initiative zum Unternehmensrecht [an], die den Einsatz digitaler Technologien während des Lebenszyklus eines Unternehmens sowie bei grenzüberschreitenden Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen fördern soll«. 416 Im Jahr 2017 wurde dieses als »Company Law Upgrade Package« angekündigte Maßnahmenpaket allerdings nicht mehr veröffentlicht.* 

Nach mehrmaliger Verschiebung erschien das »Company Law Package« letztlich am 25.04.2018. 417 Neben einem Vorschlag zur Novellierung der früheren Verschmelzungsrichtlinie und der erstmaligen Kodifikation der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und der grenzüberschreitenden Spaltung<sup>418</sup> war das Herzstück des Pakets ein Vorschlag betreffend den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren im Gesellschaftsrecht.<sup>419</sup> Dieser Vorschlag sollte sich in den Augen der Kommission nicht auf einzelne Teilbereiche des Gesellschaftsrechts beschränken, sondern umfassend den Einsatz digitaler Instrumente im gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft ermöglichen und fördern. 420 Regelungstechnisch schlug die Kommission keine neue für sich stehende Richtlinie vor, sondern eine Ergänzung der erst ein Jahr zuvor konsolidierten Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (nachfolgend »Gesellschaftsrechts-RL«).421 Gestützt wurde der Regelungsvorschlag auf Art. 50 Abs. 1 u. 2 AEUV. 422 Speziell gab die Kommission an, dass Art. 50 Abs. 2 lit. f AEUV eine schrittweise Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV Koordinierungsmaßnahmen zum Schutz der Interessen von Unternehmen und anderen Interessengruppen vorsieht. Im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EUV) verwies die Kommission darauf, dass nur auf supranationaler Ebene das übergeordnete Regelungsziel des reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarkts während der gesamten Dauer des Lebenszyklus eines Unterneh-

Leseprobe

<sup>414</sup> Vgl. https://ec.europa.eu/commission/priorities\_de (Stand: 18.01.2021) mit jeweils weiterführenden Erläuterungen.

<sup>415</sup> S. hierzu die Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final; nähere Informationen hierzu unter https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market\_de (Stand: 18.01.202); s. auch COM(2018) 239 final, S. 2.

<sup>416</sup> Arbeitsprogramm der Kommission 2017, COM(2016) 710 final, S. 9.

<sup>417</sup> Das gesamte Paket ist in englischer Originalsprache abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/company-law-package\_de (Stand: 18.01.2021).

<sup>418</sup> COM(2018) 241 final; Überblick dazu bei *Knaier*, GmbHR 2018, R148 ff.; ausführlich *Knaier*, GmbHR 2021, 169.

<sup>419</sup> COM(2018) 239 final; dazu im Überblick schon Knaier, GmbHR 2018, R148 ff.

<sup>420</sup> COM(2018) 239 final, S. 3 ff.; s. hierzu auch den EU-eGovernment-Aktionsplan 2016–2020 der Kommission, COM(2016) 179 final, S. 8 ff.

<sup>421</sup> RL (EU) 2017/1132 v. 14.06.2017, ABl. L 169/46 v. 30.06.2017.

<sup>422</sup> COM(2018) 239 final, S. 7.

mens zu gewährleisten sei. Hierzu gehört nach Ansicht der Kommission auch die Kommunikation mit Behörden bei der Gesellschaftsgründung und Übermittlung von Daten und Dokumenten. Hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führte die Kommission an, dass Online-Lösungen eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis mit sich bringen würden. Hinsoweit bestanden bereits keine gewichtigen Zweifel, dass die Kommission hier von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen durfte.

#### 1. Die Digitalisierungsrichtlinie

Der Digitalisierungsteil des Company Law Package durchlief innerhalb von lediglich etwas mehr als zwölf Monaten das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV.<sup>426</sup> Der Rechtsausschuss im Europäischen Parlament hatte am 20.11.2018 seinen Bericht<sup>427</sup> zum DigitalisierungsRL-Entwurf angenommen. Das Plenum des Europäischen Parlaments billigte daraufhin am 06.12.2018 die Aufnahme von Trilogverhandlungen.<sup>428</sup> Nahezu zeitgleich einigte sich die zuständige Ratsarbeitsgruppe auf einen Kompromisstext,<sup>429</sup> auf dessen Grundlage der Ausschuss der Ständigen Vertreter 1 der Ratspräsidentschaft am 05.12.2018 das Trilogmandat erteilte.<sup>430</sup> In den anschließenden Verhandlungen konnten das Europäische Parlament und der Rat nach nur zwei politischen Trilogsitzungen am 04.02.2019 eine Einigung<sup>431</sup> erzielen, die am 14.02.2019 und 18.04.2019 durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter 1 bzw. das Plenum des Europäischen Parlaments<sup>432</sup> gebilligt wurden. Nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU<sup>433</sup> am 11.07.2019 trat die Digitalisierungs-

<sup>423</sup> COM(2018) 239 final, S. 7.

<sup>424</sup> COM(2018) 239 final, S. 7 f. Ganz unzweifelhaft erscheint diese Aussage jedoch nicht. Die Kommission führt in Fußnote 12 auf S. 4 des Vorschlags an, dass u.a. in Estland die Online-Gründung deutlich günstiger und schneller wäre als die konventionelle Gründungsvariante. In Estland wird jedoch für das Online-Gründungsverfahren eine erhöhte Gebühr verlangt, vgl. die Informationen im estnischen Gründungsprotal: http://www.rik.ee/en/company-registration-portal (Stand: 31.10.2022).

<sup>425</sup> Siehe hierzu schon Knaier, GmbHR 2018, 560, 561.

<sup>426</sup> Siehe zum konkreten Ablauf des Verfahrens ausführlich Kluth, in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 294 AEUV Rn. 4 ff.; Krajewski/Rosslein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, S. 71, Erg.-Lfg. (Stand: August 2020), Art. 294 AEUV Rn. 13 ff.; zur Entstehungsgeschichte der Digitalisierungs-RL Stelmaszczyk, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 2156 ff.; Bayer/J. Schmidt, BB 2019, 1922, sprechen in diesem Zusammenhang von einer Beratung in Rekordzeit.

<sup>427</sup> Dok. A8–0422/2018, PE 625.405v02–00, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0422\_EN.html?redirect (Stand: 31.10.2022).

<sup>428</sup> Siehe Stelmaszczyk, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 2157.

<sup>429</sup> Dok. ST 14828/18 v. 29.11.2018, abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14828-2018-COR-1/en/pdf (Stand: 31.10.2022).

<sup>430</sup> Siehe den Kompromisstext Dok. ST 6095/19 v. 08.02.2019, abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6095-2019-INIT/en/pdf (Stand: 31.10.2022).

<sup>431</sup> Siehe Stelmaszczyk, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 2157.

<sup>432</sup> Der vom Plenum angenommene Text findet sich unter Dok. A8–0422/41 PE 637.714-v01–00 v. 10.04.2019; abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0422-AM-041-041\_DE.pdf (Stand: 31.10.2022).

<sup>433</sup> ABI. EU Nr. L 186/2019, 80; s. zur verabschiedeten Richtlinie Omlor, DStR 2019, 2544; Lieder, NZG 2020, 81; Knaier, in: Beyer/Erler/Hartmann/Kramme/Müller/Pertot/Tuna/Wilke, Privatrecht 2050 – Blick in die digitale Zukunft, 2020, S. 255; Bayer/J. Schmidt, BB 2019, 1922; Birkefeld/Schäfer, BB 2019, 2626; Bormann/Stelmaszczyk, NZG 2019, 601; Drygala/Grobe, GmbHR 2020, 985; Halder, NJOZ 2020, 1505; Heckschen, NotBZ 2020, 241; Kalss/Nicolussi, EuZW 2020, 41; Kindler/Jobst, DB 2019, 1550; Knaier/Meier, GmbHR 2020, 1336; Knaier/Meier, GmbHR 2021, 77; Limmer, DNotZ 2020, 419, 423; J. Schmidt, in: FS Hopt, 2020, S. 1097; Schurr, EuZW 2019, 772; Wachter, GmbHR 2019, R232.

richtlinie (Richtlinie [EU] 2019/1151)<sup>434</sup> am 31.07.2019 in Kraft. Die Mitgliedstaaten mussten die neuen EU-Vorgaben gem. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie grds. innerhalb von zwei Jahren, ins nationale Recht umsetzen, d.h. bis zum 01.08.2021. Für Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie auf besondere Schwierigkeiten stoßen sieht Art. 2 Abs. 3 vor, dass die Umsetzungsfrist um ein Jahr verlängert werden kann. Von dieser Option hat die Bundesregierung mit Erklärung vom 27.10.2020 gegenüber der EU-Kommission Gebrauch gemacht.<sup>435</sup>

#### 2. Das DiRUG

Bereits am 18.12.2020 legte das BMJV einen umfassenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vor. 436 Der Referentenentwurf sah in Art. 30 RefE-DiRUG vor, dass das DiRUG am 01.08.2022 in Kraft treten soll, also unter voller Ausschöpfung der verlängerten Umsetzungsfrist. 437 Auf der Basis dieser Richtlinie hatte der Deutsche Bundestag am 10.06.2021 das DiRUG 438 verabschiedet. Der Bundesrat hatte am 25.06.2021 beschlossen den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, 439 sodass das Gesetz nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 13.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. 440 Das Gesetz trat mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft. Wissenschaft und Literatur setzten sich bisher intensiv mit der Entstehung des DiRUG 441, den technischen und verfahrensrechtlichen Umsetzungen 442 und ersten zu erwartenden Praxisproblemen 443 auseinander. Praxiserfahrungen fehlen bisher aber noch ganz überwiegend.

#### 3. Das DiREG

Vor diesem Hintergrund war es durchaus überraschend, mit welchem Tatendrang die neue Bundesregierung das durch das DiRUG zu Verfügung gestellte Instrumentarium bereits vor dessen Inkrafttreten erweitern wollte. Der Koalitionsvertrag »Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit«, 444 auf den sich die Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am 07.12.2021 einigen konnte, sieht einige für das Gesellschaftsrecht relevante Aspekte

<sup>434</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. EU Nr. L 186/2019, 80.

<sup>435</sup> Siehe Begr. RefE-DiRUG, S. 72.

<sup>436</sup> Der Referentenentwurf ist abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\_DiRUG.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1 (Stand: 31.10.2022); hierzu *J. Schmidt*, ZIP 2021, 112; *Knaier*, GmbHR 2021, 169; sowie der Überblick bei *Ulrich*, GmbHR 2021, R35.

<sup>437</sup> Die Begr. RefE-DiRUG, S. 171 sieht auch ein vorgezogenes Inkrafttreten als nicht sinnvoll an: »Da die Umsetzungsfrist voll ausgeschöpft werden soll, ist ein Vorziehen des Inkrafttretens zum Quartalsbeginn am 1. Juli 2022 nicht sinnvoll.«.

<sup>438</sup> Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), siehe Plenarprotokoll 19/233, S. 30023 und BR-Drucks. 524/21 (Grunddrucksache).

<sup>439</sup> Siehe BR-Drucks. 524/21 (Beschluss).

<sup>440</sup> Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) v. 05.07.2021, BGBl. I 2021, S. 3338.

<sup>441</sup> Siehe zum Referentenentwurf: Knaier, GmbHR 2021, 169; J. Schmidt, ZIP 2021, 112; Ulrich, GmbHR 2021, R35; Bock, RNotZ 2021, 326; siehe zum Regierungsentwurf: Linke, NZG 2021, 309; Freier, NotBZ 2021, 161; Meier/Szalai, ZNotP 2021, 306; siehe zudem Krafka, RDi 2022, 86; Teichmann, GmbHR 2021, 1237.

<sup>442</sup> Siehe insbesondere Stelmaszczyk/Kienzle, ZIP 2021, 765; Stelmaszczyk/Kienzle, GmbHR 2021, 849; Keller/Schümmer, NZG 2021, 573; Danninger/Stepien, DNotZ 2021, 812; Kienzle, DNotZ 2021, 590; Kienzle, notar 2022, 67; Omlor/Blöcher, DStR 2021, 2352; Schreiber/Franke, RDi 2022, 116.

<sup>443</sup> Hierzu insbesondere Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093; Böhringer/Melchior, GmbHR 2022, 177; Hoch, NWB 2021, 3810; siehe auch Lieder, DNotZ 2021, 830.

<sup>444</sup> Abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173ee-f9a6720059cc353d759a2b/2021–12–10-koav2021-data.pdf?download=1 (Stand: 18.04.2022).

vor. 445 Für das Ziel, dauerhaft die Möglichkeit von Online-Hauptversammlungen einzuführen, 446 wurde bereits am 09.02.2022 ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt, 447 dem bereits am 27.04.2022 ein erweiterter Regierungsentwurf folgte. 448 Die neuen Regelungen über die Online-Hauptversammlung traten am 07.07.2022 in Kraft. 449 Weiter heißt es – was die für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts relevanten Bereiche betrifft – im Koalitionsvertrag: »Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben. 450

- 155 Am 22.03.2022 wurde sodann ein Referentenentwurf<sup>451</sup> für ein Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)veröffentlicht. Bereits am 13.04.2022 folgte der Regierungsentwurf.<sup>452</sup> Das DiREG trat teilweise ebenso wie das DiRUG zum 01.08.2022 in Kraft. Das DiREG nimmt dabei die folgenden Eckpunkte in den Blick:
  - Onlinegründung der GmbH auch bei Sachgründungen
  - Onlineregisteranmeldungen auch zu Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister
  - Online-Beurkundung für Gründungsvollmachten
  - Online-Beurkundung für einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals)

#### 4. Die NotViKoV

156 Seit dem 05.05.2022 liegt nun auch ein Referentenentwurf für eine Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten (NotViKoV)<sup>453</sup> vor. Die Verordnung trifft die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Videokommunikationssystems, den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems, die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen, die Datensicherheit und die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.

<sup>445</sup> Siehe hierzu etwa Rubner/Leuering, NJW-Spezial 2022, 15; Herzog/Gebhard, GWR 2021, 445.

<sup>446</sup> Koalitionsvertrag, S. 112.

<sup>447</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\_virtuelle\_Hauptversammlung.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=3 (Stand: 18.04.2022); siehe hierzu Lochner, AG 2022, 320; Guntermann, ZIP 2022, 781; Klein, NZG 2022, 482; Heckschen/Hilser, ZIP 2022, 670, 671 f.

<sup>448</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\_virtuelle\_Hauptversammlung.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2 (Stand: 18.04.2022).

<sup>449</sup> Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften v. 20.07.2022, BGBl. I, S. 1166; s. hierzu Heckschen, NotBZ 2022, 281; Höreth/Linnerz, AG 2022, R225.

<sup>450</sup> Koalitionsvertrag, S. 111 f.

<sup>451</sup> Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\_Digita-lisierungsrichtlinie.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2 (Stand: 18.04.2022).

<sup>452</sup> Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\_Digita-lisierungsrichtlinie.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2 (Stand: 18.04.2022); zu beiden Entwürfen Wicke, GmbHR 2022, 516; Bochmann, NZG 2022, 531; Keller/Schümmer, DB 2022, 1179.

<sup>453</sup> Der Entwurf ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\_NotViKoV.pdf;jsessionid=47D461E7D7A85BE499DA271B15F89A1F.2\_cid289?\_\_blob=publicationFile&v=1 (Stand: 11.05.2022).

# II. Vorgaben des notariellen Berufsrechts und technische Grundlagen

## 1. Das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer

Das notarielle Online-Verfahren ist gemäß § 16a Abs. 1 und § 40a Abs. 1 BeurkG ausschließlich über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem nach § 78p BNotO zulässig. 454 Die Bundesnotarkammer erhält hiermit korrespondierend gem. § 8 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 78p BNotO als weitere Pflichtaufgabe die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Videokommunikationssystems. Wie bereits den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters, des Zentralen Vorsorgeregisters und seit dem 01.01.2022 des Elektronischen Urkundenarchivs übernimmt die Bundesnotarkammer auch den Betrieb des Videokommunikationssystems für die notariellen Online-Verfahren im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung. 455 Die näheren technischen Bestimmungen soll gemäß § 78p Abs. 3 BNotO eine noch zu erlassende Rechtsverordnung regeln (dazu Rdn. 156).

Die Nutzung des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer ist obligatorisch und schließt sämtliche andere auf dem Markt befindliche Videokommunikationssysteme durch Notare zu Beurkundungs- oder Beglaubigungszwecken aus. Angesichts des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens und seiner Bedeutung ist diese gesetzgeberische Entscheidung auch sachgerecht. Die Bundesnotarkammer kann als unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts höchste Standards bei Datensicherheit, Datenschutz, Manipulationsresistenz und Verfügbarkeit gewährleisten und insbesondere ein Abfließen hochsensibler Daten an Unbefugte verhindern. Die wesentlichen Eckpfeiler des von der Bundesnotarkammer zu errichtenden Videokommunikationssystems sind:

- Das Online-Portal der Bundesnotarkammer,<sup>460</sup> über das die Beteiligten bereits im Vorfeld der Beurkundung mit dem Notar kommunizieren und Entwürfe und sonstige Daten austauschen können und das eine niederschwellige Teilnehme mittels Videokommunikation an der sicheren Online-Beurkundung ermöglicht (§ 78p Abs. 2 Nr. 1 BNotO). Auf Seiten des Notars erfolgt der Zugang zum Videokommunikationssystem über die bereits flächendeckend in Betrieb befindliche XNP-Plattform der Bundesnotarkammer.<sup>461</sup>
- Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Identifizierung der Beteiligten im Online-Verfahren, einschließlich der Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 78p Abs. 2 Nr. 2 BNotO) sowie des Auslesens des amtlichen Lichtbilds der Beteiligten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines amtlichen Ausweises oder Passes (§ 78p Abs. 2 Nr. 3 BNotO).
- Die Erstellung qualifizierter Signaturzertifikate i. S. v. Art. 3 Nr. 15 eIDAS-VO zur Fußnote 20 für alle Beteiligten und das Versehen der elektronischen Niederschrift mit auf diesen Zertifikaten basierenden qualifizierten elektronischen Fernsignaturen (§ 78p Abs. 2 Nr. 4 BNotO).

## 2. Örtliche Zuständigkeit des Notars

Das Amtsbereichsprinzip dient als elementarer Baustein der deutschen Notariatsverfassung dazu, 159 im Allgemeininteresse zum Zwecke einer geordneten Rechtspflege eine bedarfsgerechte und flächen-

<sup>454</sup> BT-Drs. 19/28177, 115.

<sup>455</sup> Vgl. Stelmaszczyk/Kienzle ZIP 2021, 765, 769.

<sup>456</sup> Herrler/Kienzle, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 18a Rn. 7.

<sup>457</sup> Blunk/Monden, ZdiW 2021, 74, 75 f.; Knaier, GmbHR 2021, 169, 174 f.; Stelmaszczyk/Kienzle, ZIP 2021, 765, 769.

<sup>458</sup> BT-Drs. 19/28177, 110; Stelmaszczyk/Kienzle, ZIP 2021, 765, 769.

<sup>459</sup> Vgl. hierzu ausführlich Stelmaszczyk/Kienzle, ZIP 2021, 765, 767 ff.

<sup>460</sup> Abrufbar unter www.online-verfahren.notar.de.

<sup>461</sup> Näher hierzu Kienzle, DNotZ 2021, 590, 595 f.

<sup>462</sup> Näher hierzu Kienzle, DNotZ 2021, 590, 596.

deckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen sicherzustellen. <sup>463</sup> Dies kann insbesondere in ländlichen Gebieten nur gelingen, wenn sämtliche Notarstellen gleichbleibend lebensund leistungsfähig sind. <sup>464</sup> Im Präsenzverfahren soll der Notar daher gem. § 10a Abs. 2 BNotO seine
Urkundstätigkeit nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechtigte
Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Trotz der
grundsätzlich freien Notarwahl in Deutschland führt diese Regelung in der Praxis allein aufgrund
der räumlichen Nähe zu den örtlichen Notaren zu einer Verteilung des Geschäftsaufkommens und
verhindert damit eine Konzentration auf wenige Notarstellen. <sup>465</sup> Durch dieses System ist es bis heute
möglich, auch an wirtschaftlich weniger attraktiven Standorten eine flächendeckende Versorgung
der Bevölkerung mit notariellen Leistungen aufrechtzuerhalten. <sup>466</sup>

- Durch DiRUG und DiREG kommt es im notariellen Online-Verfahren zur erstmaligen Einführung einer örtlichen Beschränkung von Urkundstätigkeiten und damit zu einer konsequenten Weiterentwicklung des Amtsbereichsprinzips. 467 Durch diesen Schritt soll ein Interessenausgleich zwischen dem Gemeinwohlbedürfnis, die Rechtsuchenden angemessen und flächendeckend mit notariellen Leistungen zu versorgen und dem Wunsch der Beteiligten nach einer freien Wahl eines Notars geschaffen werden. 468 Ohne jegliche Regelung würde es zu einer Konzentration der Online-Verfahren bei wenigen, besonders leistungsfähigen Notarstellen kommen und die Bemessung der zur dauerhaften Funktionsfähigkeit des Systems der vorsorgenden Rechtspflege erforderlichen Anzahl von Notarstellen gemäß § 4 BNotO empfindlich verzerren. 469 Das Ergebnis wäre eine ungewollte Verlagerung von Notarstellen, was die flächendeckende Versorgung der Rechtsuchenden gefährden würde. 470
- \$ 10a Abs. 3 BNotO legt für Urkundstätigkeiten im Online-Verfahren nach den \$\$ 16a 16e und 40a BeurkG fest, wann diese als im Amtsbereich und damit in Übereinstimmung mit \$ 10a Abs. 2 BNotO ausgeübt gelten. 471 Hierzu normiert \$ 10a Abs. 3 Satz 1 BNotO bestimmte örtliche Anknüpfungskriterien. Nur wenn mindestens eines der folgenden Anknüpfungskriterien erfüllt ist, gilt eine bestimmte Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation als im Amtsbereich ausgeübt: 472
  - Für die Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) und für Handelsregisteranmeldungen betreffend Kapitalgesellschaften bestimmt § 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNotO als alternative Zuständigkeitskriterien den Sitz der betroffenen Gesellschaft oder den (Wohn-) Sitz eines Gesellschafters der betroffenen Gesellschaft.
  - Für Handelsregisteranmeldungen betreffend Einzelkaufleute bestimmt § 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO als Zuständigkeitskriterien die Hauptniederlassung oder den Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns.
  - Für Handelsregisteranmeldungen betreffend Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland oder Einzelkaufleuten mit Hauptniederlassung im Ausland bestimmt § 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO als Zuständigkeitskriterien den Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung.
- 162 Durch den Verweis in § 10a Abs. 3 Satz 2 BNotO auf § 10a Abs. 1 Satz 2 BNotO wird den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit eingeräumt, den für das Online-Verfahren maßgeblichen

<sup>463</sup> BT-Drs. 11/8307, 18; BVerfG, DNotZ 2000, 787, 790; BGH, NJW-RR 2017, 829, 830; DNotZ 2013, 630, 635.

<sup>464</sup> Frenz/Miermeister/*Bremkamp*, BNotO, § 11 Rn. 1; BeckOK BNotO/*Görk*, BNotO, § 10a Rn. 3; Diehn/*Bormann*, BNotO, § 10a Rn. 2.

<sup>465</sup> BT-Drs. 19/28177, 107.

<sup>466</sup> Herrler/Kienzle, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 18a Rn. 8.

<sup>467</sup> Dazu ausführlich Heckschen/Knaier, erscheint in NJW2022.

<sup>468</sup> BT-Drs. 19/28177, 106.

<sup>469</sup> BT-Drs. 19/28177, 107.

<sup>470</sup> BT-Drs. 19/28177, 107.

<sup>471</sup> Ausführlich Herrler/Kienzle, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 18a Rn. 10 ff.

<sup>472</sup> BT-Drs. 19/28177, 107.

Zuständigkeitsbereich unter Beibehaltung der vorgenannten örtlichen Anknüpfungspunkte abweichend vom Amtsbereich zu regeln.

Eine Missachtung der Zuständigkeitsregelungen der §§ 10a Abs. 3 und 11 Abs. 3 BNotO ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 10a Abs. 2 BNotO und § 11 Abs. 4 BNotO, wie eine Missachtung des Amtsbereichs- bzw. Amtsbezirksprinzips im Präsenzverfahren auch, eine Amtspflichtverletzung des Notars. <sup>473</sup> Die Wirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts und der elektronischen Urkunde bleiben davon unberührt. <sup>474</sup> Die Einhaltung der Norm wird demnach ausschließlich durch die notariellen Aufsichtsbehörden überwacht, eine Prüfung durch die Registergerichte findet nicht statt. Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Mitteilungspflicht des § 10a Abs. 4 BNotO sollen zudem Missbräuche verhindert und eine Aufklärung durch die Aufsichtsbehörden erleichtert werden. <sup>475</sup>

Eine Amtspflichtverletzung liegt durch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 10a Abs. 2 BNotO auch bei einer Online-Beurkundung, die nicht als im Amtsbereich ausgeübt gilt, analog zum Präsenzverfahren dann nicht vor, wenn besondere berechtigte Interessen der Rechtssuchenden ein solches Tätigwerden gebieten. 476 Hierbei sind die bestehenden Richtlinien der Notarkammern nach § 67 Abs. 2 Nr. 9 BNotO und die dort geregelten Fälle wie Gefahr im Verzug, unvorhergesehene Änderungen des Zuständigkeitsbereichs nach Fertigung des Entwurfs oder das Vorliegen einer besonderen Vertrauensbeziehung zum Notar zu beachten.<sup>477</sup> Im Falle einer Überschreitung des Amtsbezirks bedarf es gemäß § 11 Abs. 2 BNotO ebenfalls wie im Präsenzverfahren stets der Gefahr im Verzug oder der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Allerdings dürfte das Rechtfertigungsmerkmal Gefahr im Verzug sowohl bei einer Überschreitung des Amtsbereichs als auch des Amtsbezirks verfahrensspezifisch auszulegen sein. Bei einer Online-Beurkundung dürfte daher nur in Ausnahmefällen Gefahr im Verzug anzunehmen sein, da im Regelfall auch in dringenden Fällen ein zuständiger Notar zur Verfügung stehen wird.<sup>478</sup> Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesnotarkammer in ihren Richtlinienempfehlungen und die Notarkammern in ihren entsprechenden Richtlinien noch eine Präzisierung dieser Grundsätze speziell für das Online-Verfahren vornehmen werden, was jedenfalls schon aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert erscheint.

#### III. Ablauf der Online-Gründung

Der Ablauf einer Online-Gründung entspricht in den wesentlichen zu beachtenden Schritten dem einer herkömmlichen Präsenzgründung. Im Folgenden werden daher allen voran die Besonderheiten im Online-Verfahren behandelt.

Im Hinblick auf die Online-Gründung von Kapitalgesellschaften gibt die Digitalisierungsrichtlinie lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten sie detaillierte Regelungen für die Online-Gründung erlassen müssen (Art. 13g Abs. 2 Gesellschaftsrechts-RL) und dass die Regelungskonzepte bestimmte Mindeststandards einhalten müssen, wie etwa die Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Gründer und ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft und die Identitätsprüfung der Antragsteller. Apgesehen von diesen Mindestanforderungen verbleibt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Online-Gründung ein weiter Spielraum. Hierzu gehört auch, dass die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Online-Gründung ein weiter Spielraum.

<sup>473</sup> So auch Herrler/Kienzle, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 18a Rn. 13.

<sup>474</sup> BT-Drs. 19/28177, 107.

<sup>475</sup> BT-Drs. 19/28177, 109.

<sup>476</sup> So auch Herrler/Kienzle, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 18a Rn. 14.

<sup>477</sup> BT-Drs. 19/28177, 108 f.; dazu ausführlich Frenz/Miermeister/Bremkamp, BNotO, § 11 Rn. 22 ff.

<sup>478</sup> BT-Drs. 19/28177, 109.

<sup>479</sup> Dies soll vor allem der Gewährleistung von Rechtssicherheit und der Verhinderung von Missbrauch dienen (vgl. ErwG 3).

<sup>480</sup> Dazu bereits Knaier, GmbHR 2021, 169.

staaten Elemente der vorsorgenden Rechtspflege in das Onlineverfahren einbinden können. <sup>481</sup> Nach Art. 13g Abs. 4 Gesellschafstrechts-RL kann insbesondere eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Errichtungsakte und die verbindliche Mitwirkung des Notars im Online-Gründungsverfahren vorgesehen werden. Für den deutschen Gesetzgeber stellt die Implementierung des Online-Gründungsverfahrens unter gleichzeitiger Wahrung der Effizienz des deutschen Systems der vorsorgenden Rechtspflege<sup>482</sup> eine besondere Herausforderung dar

### 1. Anwendungsbereich

- Nach Art. 13, 13g Abs. 1 UAbs. 2 Gesellschafstrechts-RL sind vom Anwendungsbereich der Online-Gründung grds. alle in Anhang II der Gesellschafstrechts-RL bezeichneten Rechtsformen erfasst, in Deutschland also die AG, die KGaA und die GmbH sowie die UG (haftungsbeschränkt).<sup>483</sup> Art. 13g Abs. 1 UAbs. 2 Gesellschafstrechts-RL eröffnet für den deutschen Gesetzgeber eine opt-out Möglichkeit für die AG und die KGaA, die in Anhang I der 2 Gesellschafstrechts-RL genannt sind. Von dieser Möglichkeit macht das DiRUG Gebrauch,<sup>484</sup> was angesichts der komplexen Organisationsstruktur und der hohen Regelungsintensität von AG und KGaA auch sachgerecht ist.<sup>485</sup>
- 168 Die Gesellschaftsrechts-RL sieht keine Beschränkungen vor betreffend der Anzahl der Gründer, ebenso wenig wie etwa juristische Personen von der Gründung ausgeschlossen werden. 486 Das DiRUG sieht dementsprechend auch keine Beschränkungen in dieser Hinsicht vor. In der Praxis kann dies durchaus Probleme bereiten.
- Ein Gründungsverfahren mit mehreren Gesellschaftern ist naturgemäß wesentlich komplexer als bei einer Person, da das Verfahren mit allen beteiligten Gründern abgestimmt werden muss. Die rechtlichen Verhältnisse sämtlicher Gesellschafter müssen unter Umständen weitreichend erfasst werden. <sup>487</sup> In einigen Fällen kann es zu Auseinandersetzungen und Unsicherheiten kommen, die das Online-Gründungsverfahren erheblich verzögern können, was dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung <sup>488</sup> der Digitalisierungsrichtlinie entgegenläuft. <sup>489</sup> Auch in harmonischeren Konstellationen zeigt die deutsche Praxis mit notarieller Beratung, dass bei Mehrpersonengründungen oft eine deutlich umfangreichere Beratung und eine sehr individuell gestaltete Satzung erforderlich werden. <sup>490</sup> In der EU haben erste Mitgliedstaaten Erfahrungen mit Online-Gründungsverfahren bei Mehrpersonengesellschaften gesammelt. Estland z.B. eröffnet seinen Bürgern diese Möglichkeit schon heute. <sup>491</sup> Jeder Gründungsgesellschafter kann im digitalen Gründungsportal Änderungen am Satzungsentwurf vornehmen. Allerdings gibt das Programm den Gründern nur einige vorformulierte Gestaltungsvarianten zur

<sup>481</sup> Siehe insbesondere ErwG 19: Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten.

<sup>482</sup> Knaier, GmbHR 2021, 169.

<sup>483</sup> Knaier, GmbHR 2021, 169.

<sup>484</sup> Begr. Ref-E DiRUG, S. 162.

<sup>485</sup> Knaier, GmbHR 2021, 169.

<sup>486</sup> Knaier, GmbHR 2021, 169

<sup>487</sup> In Deutschland klärt der Notar z.B. den Güterstand der Gesellschafter ab, um zu verhindern, dass der Ehegatte unbeabsichtigt Mitgesellschafter wird, ohne davon zu wissen (z.B. bei Gütergemeinschaft, § 1416 BGB), vgl. *Teichmann*, GmbHR 2018, 1 (3), der in diesem Zusammenhang die Funktion der notariellen Beratung im Beurkundungsverfahren betont.

<sup>488</sup> Vgl. Erwägungsgrund 2 COM(2018) 239 final und die Ausführungen auf S. 4 f. in diesem Vorschlag.

<sup>489</sup> S. zum Ziel, die Gründung durch Onlineverfahren günstiger und zügiger durchführen zu können, COM(2018) 239 final, S. 4 sowie Erwägungsgründe 2, 5 u. 17 COM(2018) 239 final.

<sup>490</sup> Ausführlich zu den bei einer Mehrpersonengründung in der notariellen Tätigkeit zu beachtenden Beratungsaspekten *Haines*, in: Herrler, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 6 Rn. 159 ff.; *Teichmann*, GmbHR 2018, 1 (12) weist im Zusammenhang mit Vorschlägen für denkbare Möglichkeiten eines Online-Gründungsverfahrens auf einen gesteigerten Regelungsbedarf im Innenverhältnis bei Mehrpersonengesellschaften hin.

<sup>491</sup> S. Teichmann, GmbHR 2018, 1 (9 f.).

Auswahl vor. Die geänderte Satzung muss danach von allen anderen Gründungsgesellschaftern im Gründungsportal digital bestätigt werden. Erst dann kann die Anmeldung abgeschlossen werden.<sup>492</sup> Das Beispiel zeigt auf, dass eine digitale Mehrpersonengründung zwar möglich ist, unter Umständen jedoch Probleme und Verzögerungen verursacht. Überdies reduziert sie die Möglichkeiten einer individuellen Vertragsgestaltung. Nichtsdestotrotz kann die gelungene Übertragung des notariellen Gründungsverfahrens in die digitale Welt diese Unwägbarkeiten adäquat auffangen zu können. Eine schrittweise Erweiterung auf Mehrpersonengründungen, wie dies teilweise vorgeschlagen wurde, wäre zwar sinnvoll und würde dem Vorbild einiger Mitgliedstaaten entsprechen, die bei der Einführung einer rein digitalen Gründung genau so vorgegangen sind. Jedoch dürfte durch die umfassende Einbeziehung des Notars sichergestellt sein, dass zwischen den Beteiligten ein angemessener Interessenausgleich stattfindet und dass die gesellschaftsvertraglichen Regelungen bestmöglich an die individuellen Bedürfnisse der Gesellschafter angepasst werden. 494

Die Zulassung juristischer Personen als Gründer im notariellen Online-Verfahren kann zu weiteren 170 Praxisproblemen führen. 495 Juristische Personen sind nur durch gesetzliche Vertreter handlungsfähig. Hier muss neben der Identifizierung der Person auch die Vertretungsmacht geklärt werden. 496 Auf die ausländischen Register kann man sich insoweit nicht immer verlassen. 497 Der Schutzstandard und die Rechtswirkungen von Registereintragungen sind in den Mitgliedstaaten trotz Harmonisierung<sup>498</sup> immer noch sehr verschieden, insbesondere aufgrund mitgliedstaatlicher Umsetzungsdefizite. 499 Hinzu kommt, dass in einigen Fällen ermittelt werden muss, ob die Gesellschaft, für die der Vertreter handelt, überhaupt existiert. 500 Auch hier stößt man auf das Problem der unterschiedlichen Zuverlässigkeit der nationalen Register. Eine Verbesserung bringt möglicherweise die unionsweite Vernetzung der Handels- und Unternehmensregister.<sup>501</sup> Dennoch kann die Zulassung juristischer Personen als Gründer das Online-Gründungsverfahren ebenfalls verzögern und zu Rechtsunsicherheiten sowie zu Missbrauchspotenzial führen. 502 Selbst der Online-Pionier Estland bietet die elektro-

<sup>492</sup> Eine Darstellung des Verfahrens in Estland bei Mehrpersonengründungen, die auf einer rechtspraktischen Präsentation bei der estnischen Notarkammer beruht, findet sich bei Teichmann, GmbHR 2018, 1 (9 f.).

<sup>493</sup> Etwa Teichmann, GmbHR 2018, 1, 12.

<sup>494</sup> Siehe hierzu Stelmaszczyk, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 2166, 2204 ff.

<sup>495</sup> Ausführlich Stelmaszczyk, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 2021, § 10 Rn. 2167 ff.

<sup>496</sup> Siehe zu den damit verbundenen Problemen etwa Lieder, NZG 2018, 1081, 1084; Knaier, GmbHR 2018, 560, 563 f.

<sup>497</sup> Vgl. die in Großbritannien verbreitete Praxis des Company Hijacking, bei welchem die Firmenidentität durch das betrügerische Vorgehen Dritter mittels einer Fehleintragung im Register gestohlen wird, dazu ausführlich Bock, ZIP 2011, 2449.

<sup>498</sup> S. zur Entwicklung der Publizitätsrichtlinie, die mittlerweile in die Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (EU) 2017/1132 v. 14.06.2017, ABl. L 169/46 v. 30.06.2017 integriert wurde Lutter/Bayer/J. Schmidt, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2018, § 18 Rn. 18.1 ff.

<sup>499</sup> Zu diesem Ergebnis kommt Bock, Der Harmonisierungserfolg der Publizitätsrichtlinie, 2016, S. 385 ff. in einer rechtsvergleichenden Studie über die Umsetzung der Publizitätsrichtlinie in Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

<sup>500</sup> S. hierzu kritisch in Bezug auf Gesellschaften aus einem »common-law-Staat« in der notariellen Praxis Herrler/Süß, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, § 19 Rn. Rn. 80 ff.; s. auch OLG München v. 14.10.2015 - 34 Wx 187/14, NZG 2015, 1437.

<sup>501</sup> Business Registers Interconnection System – BRIS, nutzbar über https://e-justice.europa.eu/content\_ find\_a\_company-489-de.do?clang=de (Stand: 18.01.2021); ausführlich hierzu Lutter/Bayer/J. Schmidt, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2018, § 18 Rn. 18.17; Bock, GmbHR 2018, 281 ff.

<sup>502</sup> Teichmann, GmbHR 2018, 1 (11) kommt aufgrund der angeführten Probleme zu der Empfehlung, die elektronische Gründung auf natürliche Personen zu beschränken.

nische Gründung allein für natürliche Personen an.<sup>503</sup> Eine Beschränkung bzgl. der Staatsangehörigkeit der Gründer wird im Vorschlag nicht vorgenommen, so dass auch Angehörige von Drittstaaten grundsätzlich die Möglichkeit haben, über das Online-Verfahren eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat zu gründen. Dies wird dennoch in der Praxis kaum möglich sein, da die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind elektronische Identifizierungsmittel aus Drittstaaten anzuerkennen. Die Mitgliedstaaten, die bisher schon ein Online-Gründungsverfahren etabliert haben, stellen dieses überwiegend nur ihren eigenen Staatsbürgern zur Verfügung.<sup>504</sup>

### 2. Einbeziehung von Sachgründungen

- \$ 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG-DiREG ist nun wie folgt gefasst: »Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen.« Damit wird ab 2023 die Ausnahme für Sacheinlagen gestrichen. 505
- Der deutsche Gesetzgeber hatte für das DiRUG wie aus der Regierungsbegründung hervorgeht 506 ganz bewusst andere als komplizierter gewertete Gründungsverfahren nicht mit einbezogen. 507 Ausgeschlossen waren damit insbesondere die Sachgründung einer GmbH und somit auch die gemischte Bar- und Sachgründung der GmbH. 508 Diese Vorgänge wären nun künftig auch digital möglich. Die verdeckte Sacheinlage wird von den Entwürfen nicht explizit angesprochen, jedoch dürfte es bei dem Instrumentarium des MoMiG-Gesetzgebers verbleiben, insbesondere bestehend aus Anrechnungsbestimmungen, Strafbarkeit für die Geschäftsführer und Beweislastumkehr, das die verdeckte Sachgründung verhindern soll, während die Eintragung der Gesellschaft ihrerseits dennoch Wirksamkeit erlangt. 509 Der Missbrauch des Online-Gründungsverfahrens ist in diesen Fällen zu bedauern. Es ist allerdings insoweit gehen die Entwurfsbegründungen an der Praxis vorbei zu betonen, dass die Sachgründung in der Praxis eine völlig untergeordnete Rolle spielt. Spätestens seitdem der BFH 2010<sup>510</sup> bei einer Bargründung mit Sachagio eine Buchwertfortführung zugelassen hat, wird von einer reinen Sachgründung nur noch selten Gebrauch gemacht. Teilweise wird jedoch in der Praxis wegen der unklaren Ausgangslage nicht ein korporatives, sondern nur ein schuldrechtliches Sachagio gewollt. 511 Dieses schuldrechtliche Sachagio wird nicht mit in den Kapitalerhöhungsbeschluss

<sup>503</sup> Teichmann, GmbHR 2018, 1 (9 f.) benennt das Beispiel des Mitgliedstaates Estland, bei welchem trotz fortgeschrittener Digitalisierung im Gesellschaftsrecht eine notarielle Gründung erforderlich ist, wenn juristische Personen als Gründer beteiligt sind und führt an, dass in Dänemark juristische Personen elektronische Handelsregisteranmeldungen erst durchführen können, wenn sie sich in Dänemark einen Standort aufgebaut haben und ihre dort tätigen Mitarbeiter mit der Anmeldung betrauen können (S. 7, 11 f.).

<sup>504</sup> Oftmals ist ein mitgliedstaatlicher Personalausweis Voraussetzung für den Zugang zum Registerportal. In Dänemark z.B. ist das Registerportal nur über eine sog. »nem-ID« zugänglich. Diese ist eine persönliche digitale Kennziffer, über die jeder dänische Staatsbürger verfügt, vgl. www.nemid.nu/dk-en (Stand: 18.01.2021).

<sup>505</sup> Dazu ausführlich Stelmaszczyk/Strauß, GmbHR 2022, 833, 834 ff.

<sup>506</sup> BT-Drucks. 19/28177, S. 161.

<sup>507</sup> Dazu Knaier, GmbHR 2021, 169, 171 ff.; Linke NZG 2021, 309, 311 hält zunächst einen schlanken Anwendungsbereich ebenfalls für ratsam; eine Erweiterung auf weitere Verfahren fordern indes Keller/ Schümmer, NZG 2021, 573, 576 ff.; so auch J. Schmidt ZIP 2021, 112, 117; Drygala/Grobe GmbHR 2020, 985, 990 f.

<sup>508</sup> Ausführlich Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093, 1094 f.

<sup>509</sup> *Heckschen/Knaier*, NZG 2021, 1093, 1094 f.; zum Instrumentarium ausführlich *Wolf*, Die verdeckte Sacheinlage in GmbH und AG 2013, 121 ff.; *Jordans*, Die verdeckte Sacheinlage und die verdeckte Finanzierung nach dem MoMiG, 2011, 37 ff.

<sup>510</sup> BFHE 229, 518 = NZG 2011, 118; vgl. auch Wicke, GmbHR 2022, 516.

<sup>511</sup> Dazu im Kontext des DiREG auch Wicke, GmbHR 2022, 516, 518.

einbezogen. Ob hier dann noch eine Buchwertfortführung einzureichen ist, erscheint zumindest fraglich.<sup>512</sup>

Aus diesem Verbot folgte aber auch, dass andere Gründungsverfahren, insbesondere solche nach 173 dem Umwandlungsgesetz, wie die Verschmelzung zur Neugründung, Spaltung zur Neugründung, aber auch der Formwechsel nicht vom Online-Gründungsverfahren erfasst sein sollen.<sup>513</sup> Dies ändert sich mit dem DiREG m. E. nun nicht. Mit der Ermöglichung der Sachgründung im notariellen Online-Verfahren könnte man vermuten, dass die genannten Maßnahmen sämtlich auch in diesem Verfahren möglich wären. Der Referentenentwurf zum UmRUG,<sup>514</sup> durch den aktuell das Umwandlungsrecht in vielen Teilbereichen reformiert wird, spricht die Thematik nicht an. 515 Das Prinzip des DiRuG sowie des DiREG lautet aber: Die online-Beurkundung ist nur dort zulässig, wo sie ausdrücklich erlaubt ist und nicht anderweitig Formvorschriften – wie etwa solche des UmwG – dem entgegen stehen. Die Onlinebeurkundung ist demnach nur möglich, insoweit andere gesetzliche Bestimmungen keine abweichende Präsenzbeurkundung fordern. Die Beurkundungserfordernisse des UmwG stellen derzeit aber gerade derartige Formvorschriften dar, die eine Präsenzbeurkundung fordern. Dementsprechend bleibt es auch unter dem DiREG dabei, dass andere Gründungsverfahren nicht vom Onlineverfahren erfasst sind. <sup>516</sup> Besonders im Kontext grenzüberschreitender Umwandlungsmaßnahmen, für die insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden Formwechsels und der grenzüberschreitenden Spaltung nach der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie<sup>517</sup> ein Zuwachs an Praxisfällen zu erwarten steht, 518 wäre hier ein weiterer Effizienz- und Standortvorteil für die deutsche Rechtsordnung denkbar. Der Rechtsausschuss fordert im Vorfeld der Verabschiedung des DiRUG in der nächsten Legislaturperiode zu überprüfen, inwieweit insbesondere u.a. Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz in die notariellen Online-Verfahren einbezogen werden können.<sup>519</sup> Sollte dies der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der Umwandlungs-RL noch erwägen,<sup>520</sup> gilt es auch hier

<sup>512</sup> So auch Wicke, GmbHR 2022, 516, 518.

<sup>513</sup> Dazu Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093, 1094; allgemein auch nach der Gesetzesinitiative DiREG zurecht ablehnend Wicke, GmbHR 2022, 516, 517 f.

<sup>514</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umwandlungsrichtlinie, abrufbar unter: https://www.bmj.de/ SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\_UmRUG.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1 (Stand: 11.05.2022); dazu *Heckschen/Knaier*, GmbHR 2022, 501; *J. Schmidt*, NZG 2022, 579.

<sup>515</sup> Siehe dazu auch *Heckschen/Knaier*, Größte Reform des Umwandlungsrechts – nicht nur Richtlinienumsetzung! (Teil II), erscheint in GmbHR 2022.

<sup>516</sup> Siehe RefE-DiREG, S. 18; RegE-DiREG, S. 22; Wicke, GmbHR 2022, 516, 517 f.

<sup>517</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. EU Nr. L 321/2019, 1; hierzu Rupp/Knaier, IPR zwischen Tradition und Innovation, Tübingen 2020, S. 103; Heckschen/Stelmaszczyk, BB 2020, 1734; Brehm/Schümmer, NZG 2020, 538; Förster, DStR 2020, 865; Habersack, ZHR 186 (2022), 1; Kainer/Persch, EuR 2021, 454; Müller-BonannilJenner/Thomas, NZG 2021, 764; M. Noack, ZGR 2020, 90; J. Schmidt, in: FS Hopt, 2020, S. 1097; J. Schmidt, in: FS Krieger, 2020, S. 841; Schollmeyer, ZGR 2020, 62; Schollmeyer, AG 2019, 541; Schurr, EuZW 2019, 539; Stelmaszczyk, GmbHR 2020, 61; Stelmaszczyk, ZIP 2019, 2437.

<sup>518</sup> Dieses Phänomen war für die grenzüberschreitende Verschmelzung nach Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU eindeutig zu beobachten; hierzu Limmer/Knaier, in: Limmer, Handbuch der Unternehmensumwandlung, 6. Aufl. 2019, Teil 6 Rn. 74.1 m.w.N. auch zu empirischen Belegen des Phänomens; siehe im Detail Study on the Application of the Cross-border Mergers Directive, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal\_market/company/docs/mergers/131007\_study-cross-bordermerger-directive\_en.pdf (Stand: 07.05.2022); Biermeyer/Meyer, Cross-border Corporate Mobility in the EU: Empirical Findings 2018, SSRN: http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3253048, S. 5 ff.

<sup>519</sup> BT-Drs. 19/30523, 108; dies fordern auch *Keller/Schümmer*, NZG 2021, 573, 578; hinsichtlich des DiREG fordern *Keller/Schümmer*, DB 2022, 1179 eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf einstimmige, konzerninterne Umwandlungsvorgänge.

<sup>520</sup> Siehe dazu auch *Heckschen/Knaier*, Größte Reform des Umwandlungsrechts – nicht nur Richtlinienumsetzung! (Teil II), erscheint in GmbHR 2022.

das notarielle Online-Verfahren zunächst auf die gründungsspezifischen Aspekte der Strukturmaßnahmen zu begrenzen und sorgfältig zu prüfen, inwieweit digitale Verfahren sinnvoll und rechtssicher implementiert werden können.<sup>521</sup>

- Wenngleich die Sacheinlage bei der einfachen GmbH-Gründung in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielt, insbesondere da sie regelmäßig mit aufwendigen und kostenintensiven Bewertungsverfahren des Einlagegenstandes einhergeht, kann das DiREG mehr Rechtssicherheit für die Bargründung mit Sachagio schaffen. Diese Gründungsvariante ist ebenso wie der Weg an der Sachkapitalerhöhung vorbei durch die Barkapitalerhöhung mit Sachagio seit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2010<sup>522</sup> in der Praxis äußerst beliebt.<sup>523</sup> Die Praxis will auf diese Weise die Anforderungen an Sachgründungsbericht und Sachgründungsprüfung des Handelsregisters vermeiden. Allerdings sind noch viele Fragen rund um die Gründung bzw. Kapitalerhöhung mit Sachagio offen: In der Literatur wird insbesondere die Frage diskutiert, ob hier nicht eine Umgehung der Sachgründungsvorschriften vorliegt, der man mindestens damit begegnen muss, dass die Geschäftsführer zu versichern haben, dass das Agio keinen negativen Wert aufweist. 524 Steuerrechtlich ist völlig unklar, ob eine Buchwertverknüpfung entsprechend § 20 UmwStG nur möglich ist, wenn es sich um ein kooperatives, also der Gesellschaft geschuldetes Agio handelt oder auch bei einem schuldrechtlichen Agio.<sup>525</sup> Darüber hinaus wird mit guten Argumenten gefordert, dass das Agio nicht nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsbeschluss stehen muss, sondern in gleicher Urkunde niedergelegt sein muss.<sup>526</sup> Nur so sei die Verknüpfung zwischen der Gewährung des Mitgliedschaftsrechts und der Einbringung des Sachwerts, für den die Buchwertverknüpfung beansprucht wird, gewährleistet.
- Während nach dem DiRUG unklar war, ob und wie eine Bargründung mit Sachagio im notariellen Online-Verfahren abgebildet werden kann, 527 wird diese Rechtsunsicherheit nun deutlich entschärft. 528 An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass es völlig klar sein muss, dass auch nach den Entwürfen des DiREG dann, wenn Gegenstand des Agios ein Einbringungsvorgang ist, der seinerseits der Beurkundung bedarf, diese Beurkundung nicht im Online-Verfahren möglich ist. 529 Besonders praxisrelevant sind die Fälle, in denen Geschäftsanteile an einer GmbH, deren Übertragung nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG beurkundungsbedürftig ist, oder aber auch die Einbringung von Immobilien oder Vermögensgesamtheiten, zu denen Immobilien gehören (bspw. das Einzelunternehmen), zum Gegenstand des Agios werden sollen. Würde hier das Agio im Rahmen einer Online-Gründung eingebracht werden, wäre der Einbringungsvorgang formnichtig. Der Vermögensgegenstand verbliebe beim Einbringenden, der diesen Vorgang dann im Präsenzverfahren wiederholen müsste. Dann aber besteht auch weiterhin das Risiko, dass die Finanzverwaltung von der

<sup>521</sup> So auch schon *Heckschen/Knaier*, NZG 2021, 1093, 1094; *Keller/Schümmer*, DB 2022, 1179 fordern eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf einstimmige, konzerninterne Umwandlungsvorgänge.

<sup>522</sup> BFH, Urt. v. 07.04.2010 - I R 55/09, NZG 2011, 118.

<sup>523</sup> Vgl. dazu ausf. Kap. 11 Rdn. 65 ff.; Heidinger/Knaier, in: FS 25 Jahre DNotI, 2018, S. 467.

<sup>524</sup> Vgl. dazu ausf. Heidinger/Knaier, in: FS 25 Jahre DNotI, 2018, S. 467, 479; siehe auch Lubberich, DNotZ 2016, 164, 177; MünchKommGmbHG/Herrler, § 8 Rn. 55; Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 9c Rn. 19 und § 8 Rn. 12.

<sup>525</sup> Siehe hierzu Heidinger/Knaier, in: FS 25 Jahre DNotI, 2018, S. 467, 469 ff.; Späth-Weinreich, BWNotZ 2020, 98.

<sup>526</sup> Dazu und dies voraussetzend Späth-Weinreich, BWNotZ 2020, 98.

<sup>527</sup> Dazu Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093, 1094 f.; Stelmazczyk/Kienzle, GmbHR 2021, 849, 851; Omlor/Blöcher, DStR 2021, 2352, 2355 f.; Böhringer/Melchior, GmbHR 2022, 177, 179.

<sup>528</sup> Dies begrüßt auch die Stellungnahme der BNotK zum RefE-DiREG, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0404\_Stellungnahme\_BNotK\_DiREG.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2 (Stand: 11.05.2022), S. 11 f.

<sup>529</sup> So auch die Stellungnahme der BNotK zum RefE-DiREG, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0404\_Stellungnahme\_BNotK\_DiREG.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2 (Stand: 11.05.2022), S. 11 f.; *Wicke*,GmbHR 2022, 516, 518.

engen sachlichen und zeitlichen Verknüpfung des Einbringungsvorgangs mit dem Vorgang der Gewährung des Mitgliedschaftsrechts nicht mehr ausgeht<sup>530</sup> und dann eine Buchwertverknüpfung nicht mehr möglich ist. Schon aus steuerrechtlichen Gründen ist also insbesondere bei den Fällen äußerste Vorsicht geboten, bei denen der Einbringungsgegenstand seinerseits nur mit einem notariell zu beurkundenden Übertragungsvorgang eingebracht werden kann.

# 3. Mitbeurkundung von nicht formbedürftigen Rechtsgeschäften

Die durch das DiREG neu vorgesehenen § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 GmbHG ermöglichen die Mitbeurkundung von nicht formbedürftigen Rechtsgeschäften und Beschlüssen im Rahmen einer GmbH-Gründung.

In der Praxis werden immer häufiger die Vereinbarungen der Gesellschafter anlässlich einer Gründung in ein sog. Shareholder-Agreement bzw. in einen Beteiligungsvertrag integriert.<sup>531</sup> Dies geschieht vor allem deswegen, weil man die Publizität des Handelsregisters vermeiden will. Mit gutem Recht spricht daher das OLG Stuttgart<sup>532</sup> davon, dass hier eine »Schattenordnung« vorbei am transparenten Handelsregister geschaffen wird. In der Vergangenheit wurde dies zu Recht kritisiert.<sup>533</sup> Leider hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Grundlage dafür geschaffen,<sup>534</sup> sodass die Zulässigkeit von Beteiligungsverträgen bei der GmbH heute allgemein anerkannt ist.535

Die Verlagerung der Satzungsregelungen in schuldrechtliche Vereinbarungen vermeidet zwar Trans- 178 parenz, schafft aber auch erhebliche Fehlerquellen und bringt kostenrechtliche Nachteile mit sich. Werden nämlich (bedingte) Veräußerungs- und Erwerbsverpflichtungen im Rahmen von Mitveräußerungsrechten oder Mitveräußerungspflichten, Call-Optionen etc. in Beteiligungsverträge verlagert, so ist ohne jeden Zweifel auch der Beteiligungsvertrag beurkundungsbedürftig und seine Änderungen sind es ebenso.<sup>536</sup> Die Kosten für den Beteiligungsvertrag und seine Änderungen sind nicht unerheblich und beschäftigen die Gerichte immer häufiger.<sup>537</sup> Nicht selten wird übersehen, dass Vinkulierungsklauseln in der Insolvenz leer laufen und dann Ausschlussrechte etc., die sich nur im Beteiligungsvertrag wiederfinden, nicht aber in der Satzung, bei der Insolvenz eines Gesellschafters leerlaufen. Dies alles lässt die Praxis unbeeindruckt und in der Folge finden sich in der Satzung immer weniger die Regelungen, die für die Gesellschafter gelten, sondern sie sind im Beteiligungsvertrag integriert. Dieser wird häufig vor der Gründung der GmbH mit gesonderter Urkunde, teilweise aber auch im Rahmen einer Rahmenurkunde bei der Gründung beurkundet.

Unter dem DiRUG hat sich die Frage gestellt, ob die online durchgeführte GmbH-Gründung, die bspw. in Teil 2 den Beteiligungsvertrag enthält, wirksam ist.<sup>538</sup> Der Beteiligungsvertrag mit seinen zahlreichen schuldrechtlichen Vereinbarungen wäre demnach, wenn er Gegenstand der Online-Beurkundung ist, m. E. nichtig gewesen.

<sup>530</sup> OLG Stuttgart v. 13.07.2011 – 8 W 252/11, ZIP 2011, 1612; siehe auch Widmann/Mayer/D. Mayer, UmwR Bd. 8 Anh. 5 »Einbringung« Rn. 29.3 ff.

<sup>531</sup> Ausführlich hierzu jüngst *Thelen*, RNotZ 2020, 121; siehe auch *Weitnauer*, NZG 2001, 1065; *Hergeth/* Mingau, DStR 2001, 1217.

<sup>532</sup> OLG Stuttgart v. 07.02.2001 – 20 U 52/97, BeckRS 2001, 30160267.

<sup>533</sup> Vgl. dazu ausf. Kap. 4 Rdn. 7; siehe auch Hauschild/Kallrath/Wachter/*Gores,* Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 2. Aufl. 2017, § 20 Rn. 30 m.w.N.

<sup>534</sup> Siehe BGH v. 15.03.2010 – II ZR 4/09, NJW 2010, 3718; BGH v. 15.10.2007 – II ZR 216/06, NZG 2008, 73; BGH v. 08.02.1993 – II ZR 24/92, NJW-RR 1993, 607; dazu ausf. Kap. 4 Rdn. 1 ff.

<sup>535</sup> Hauschild/Kallrath/Wachter/Gores, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 2. Aufl. 2017, § 20 Rn. 89; Noack, NZG 2010, 1017; Thelen, RNotZ 2020, 121, 123.

<sup>536</sup> Drygala/Wächter/*Heckschen*, Venture Capital – Beteiligungsverträge und »Unterkomplexitätsprobleme«, 2018, S. 207; siehe zum Beurkundungserfordernis bei Beteiligungsverträgen auch *Thelen*, RNotZ 2020, 121, 141 ff.

<sup>537</sup> Siehe zu den Notarkosten des Beteiligungsvertrags *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 6. Aufl. 2019, Teil F Rn. 100 ff.

<sup>538</sup> Dazu Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093, 1096.

# A. Satzung und schuldrechtliche Nebenabreden

### I. Schuldrechtliche Nebenvereinbarungen

In zunehmendem Maße treffen die Gesellschafter einer GmbH neben ihrer Satzung weitere schuldrechtliche Vereinbarungen (sog. »Beteiligungsverträge« oder auch »Gesellschaftervereinbarungen«,¹ »Konsortialverträge«).<sup>2</sup> Diese Möglichkeit ist Ausdruck der Vertragsfreiheit der Gesellschafter und daher grundsätzlich zulässig.<sup>3</sup> Inhalt können z. B. Stimmbindungsvereinbarungen, Vereinbarungen über die Bestellung und Abberufung<sup>4</sup> eines Geschäftsführers,<sup>5</sup> die Berufung von Aufsichtsratsoder Beiratspersonen, Regelungen über die Anteilsabtretung (insbesondere Put- oder Call-Optionen sowie Mitverkaufsrechte oder -pflichten, vgl. dazu Rdn. 546-554), Vereinbarungen zu künftigen Kapitalerhöhungen (vgl. Kap. 10 Rdn. 172 ff.), zur Leistung in Rücklagen oder zur Darlehensgewährung (vgl. Rdn. 56), Gewinnverwendung, Liquidationsprüfung, zum Leistungsverkehr (zur verdeckten bzw. gemischten Sacheinlage vgl. Kap. 11 Rdn. 131), Grundvereinbarungen im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen oder aber satzungsüberlagernde Abfindungsbeschränkungen.<sup>6</sup> Derartige Vereinbarungen werden regelmäßig getroffen, wenn Venture-Capital-Unternehmen sich an der Gesellschaft beteiligen (ausf. unter Rdn. 2 ff.). Unabhängig vom Gegenstand der Nebenabrede sind daraus Verpflichtete stets die Gesellschafter,8 nicht aber die Gesellschaft selbst. Nebenabreden können unter den Gesellschaftern aber zu Gunsten der Gesellschafter vereinbart werden, sodass die Gesellschaft Drittbegünstigte (§ 328 BGB)9 ist. Häufig wird jedoch geregelt, dass aus der Vereinbarung keine Rechte zugunsten der Gesellschaft folgen. Dies zielt darauf ab, dass der Insolvenzverwalter keine Rechte aus der Vereinbarung ableiten können soll. Zumeist werden diese Vereinbarungen vor der Gründung einer Gesellschaft, vor dem Beitritt eines Gesellschafters, im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder anlässlich einer Umstrukturierungsmaßnahme abgeschlossen. Bei wiederkehrenden oder dauernden Pflichten kann die Vereinbarung eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den vereinbarenden Gesellschaftern begründen, die dann neben der GmbH besteht. 10 Eine solche kann auch bereits neben der Vorgründungsgesellschaft bestehen und wird in den meisten Fällen auf die Dauer der Mitgliedschaft des Gesellschafters in der Gesellschaft befristet sein. 11 Ist der (Innen- und Mit-) Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, besteht die vertragliche Bindung auch dann fort, wenn der Geschäftsanteil in Umwandlungsfällen vom Vermögen des übertragenden in das des übernehmenden Rechtsträgers durch Gesamtrechtsnachfolge übergeht.<sup>12</sup> Das OLG Schleswig weist zu Recht darauf hin, dass eine GbR auch im Vorfeld einer Kapitalerhöhung zwischen den künftigen Gesellschaftern vereinbart sein kann.<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 104, 106 ff.

<sup>2</sup> Dazu ausführlich Wicke, DStR 2006, 1137.

<sup>3</sup> MünchKommGmbHG/Wicke, § 3 Rn. 133; Wicke, DStR 2006, 1137; GroßKomm-GmbHG/Ulmer/Löbbe, Bd. 1, § 3 Rn. 40; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 3 Rn. 56 f.

<sup>4</sup> Zur Zulässigkeit von schuldrechtlichen Nebenvereinbarungen, die sog. Hinauskündigungsklauseln entsprechen Sikora, MittBayNot 2006, 292.

<sup>5</sup> Dazu DNotI-Gutachten Nr. 54860 vom 30.11.2004.

<sup>6</sup> BGH v. 15.03.2010 – II ZR 4/09, NZG 2010, 988 = GmbHR 2010, 980 = RNotZ 2010, 566, 567 m. Anm. Leitzen.

<sup>7</sup> Weitere Beispiele bei Scholz/*Cziupka*, GmbHG, § 3 Rn. 106 ff.; MünchKommGmbHG/*Wicke*, § 3 Rn. 132.

<sup>8</sup> BGH v. 08.02.1993 - II ZR 24/92, GmbHR 1993, 214 = DB 1993, 829.

<sup>9</sup> BGH v. 15.03.2010 – II ZR 4/09, NZG 2010, 988 = GmbHR 2010, 980; BGH v. 08.02.1993 – II ZR 24/92, GmbHR 1993, 214 = GmbHR 1993, 214.

<sup>10</sup> BGH v. 21.09.2009 – II ZR 250/07, ZIP 2009, 2155; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 3 Rn. 58; Jäger, DStR 1996, 1935, 1376; Henssler/Strohn/Schäfer § 3 GmbHG Rn. 32; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 111, GroßKomm-GmbHG/Ulmer/Löbbe, Bd. 1, § 3 Rn. 114, 119.

<sup>11</sup> Wicke, DStR 2006, 1137, 1140.

<sup>12</sup> Burg/Marx, NZG 2013, 127, 129 f.

<sup>13</sup> OLG Schleswig v. 04.07.2014 – 17 U 24/14, GmbHR 2014, 1317.

# 1. Besonderheiten beim Abschluss von Beteiligungsverträgen

Venture Capital-Gesellschaften sind in der Regel nur dann bereit, der Gesellschaft Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, wenn sie rechtlich vollumfänglich und über das gesetzliche Maß eines Gesellschafters hinaus abgesichert sind. 14 Zu diesem Zweck wird mit den Gesellschaftern ein Beteiligungsvertrag geschlossen, der zugunsten der kapitalgebenden Gesellschaft neben dem Gesellschaftsvertrag weitere Rechte begründet.

Im Beteiligungsvertrag verpflichten sich die Altgesellschafter zunächst gegenüber dem Investor zumeist, das Stammkapital der Gesellschaft um einen bestimmten Betrag zu erhöhen und ausschließlich den Venture Capital-Geber zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils zuzulassen. Im Gegenzug sagt der Investor die Übernahme des neuen Geschäftsanteils zu und verspricht nicht selten ein zusätzliches Agio oder eine in die Rücklagen einzustellende Einlage zu zahlen, sofern die Gesellschaft eine positive Entwicklung zeigt und bestimmte sog. »Meilensteine« erreicht. <sup>15</sup> Zusätzlich verpflichten sich die Altgesellschafter regelmäßig gegenüber dem künftigen Gesellschafter, die Satzung zu ändern und zu seinen Gunsten bestimmte Vetorechte, Sperrminoritäten, Verwässerungsschutzklauseln sowie Abreden im Hinblick auf die Veräußerung von Beteiligungen (Mitveräußerungsrechte und -pflichten, Put- und Call-Optionen) aufzunehmen. <sup>16</sup> Die neugefasste Satzung ist dann häufig als Entwurf einer entsprechenden notariellen Urkunde zu Kapitalerhöhung und Satzungsänderung Anlage des Beteiligungsvertrages. <sup>17</sup> Eine solche, nur auf wenige Beschlüsse beschränkte Stimmbindung zur Kapitalerhöhung und Satzungsänderung gegenüber einem künftigen Gesellschafter ist zulässig. <sup>18</sup>

Ob der Beteiligungsvertrag beurkundungsbedürftig ist, richtet sich nach seinem Inhalt. Enthält er etwa Mitveräußerungsrechte oder -pflichten, folgt die notarielle Form aus § 15 Abs. 4 GmbHG; bei einer antizipierten Anteilsabtretung (dazu Rdn. 563 ff.) bereits aus § 15 Abs. 3 GmbHG. Anderes kann dann gelten, wenn bei Abschluss des Beteiligungsvertrages die GmbH noch gar nicht gegründet war. Häufig sehen aber Beteiligungsverträge, die vor der Gründung abgeschlossen werden, vor, dass sich die Beteiligten zur Gründung der GmbH verpflichten. Dann löst diese Verpflichtung die Beurkundungsbedürftigkeit aus. <sup>20</sup>

Bloße Stimmbindungsvereinbarungen sind nicht beurkundungsbedürftig, auch wenn sie eine Verpflichtung zur Zustimmung zu einer Satzungsänderung beinhalten. Betrifft die Satzungsänderung allerdings eine Kapitalerhöhung, muss die Übernahmeerklärung mindestens notariell beglaubigt sein, \$ 55 Abs. 1 GmbHG. Das OLG München fordert für die schuldrechtliche Vereinbarung zur Übernahme eines Geschäftsanteils aber keine notarielle Form. Anders als \$ 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG hat die Formvorschrift des \$ 55 Abs. 1 GmbHG keine Warnfunktion für den Übernehmer, sondern soll der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Kapitalgrundlage der Gesellschaft, dem Schutz des Rechtsverkehrs, der Gläubiger und der zukünftigen Gesellschafter dienen.

<sup>14</sup> Ausf. zu den Regelungen, die ein Beteiligungsvertrag typischerweise enthält *Weitnauer*, NZG 2001, 1065 ff.

<sup>15</sup> Dazu Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217.

<sup>16</sup> MünchKommGmbHG/Wicke, § 3 Rn. 132.

<sup>17</sup> Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217.

<sup>18</sup> Noack/Servatius/Haas/Noack, § 47 Rn. 113; Wicke, DStR 2006, 1137, 1139; Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217, 1218.

<sup>19</sup> Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 35.

<sup>20</sup> BGH v. 21.09.1987 – II ZR 16/87, ZIP 1988, 89.

<sup>21</sup> Altmeppen, GmbHG, § 53 Rn. 37; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 53 Rn. 39; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 112; Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 917; a. A. Wicke, GmbHG, § 53 Rn. 23; vgl. auch MünchKommGmbHG/Wicke, § 3 Rn. 135.

<sup>22</sup> OLG München v. 04.05.2005 – 23 U 5121/04, ZIP 2005, 1070.

- 6 Der Einstieg eines Venture Capital-Investors vollzieht sich in der Praxis regelmäßig durch Kapitalerhöhung.<sup>23</sup> Die genauen Modalitäten des Investments und das anschließende Rechtsverhältnis der
  Altgesellschafter zum dann als Neugesellschafter hinzugetretenen Investor wird durch einen Beteiligungsvertrag (im weiteren Sinn) geregelt. Die Satzung hat für die Gestaltung der VC-Beteiligung –
  abgesehen von ihren zwingenden Bestandteilen (§ 3 GmbHG, siehe Rdn. 81 ff.) untergeordnete
  Bedeutung.<sup>24</sup> Ein Venture Capital-Beteiligungsvertrag (i. w. S.) kann typischerweise in einen Beteiligungsvertrag im engeren Sinn und in eine Gesellschaftervereinbarung unterteilt werden.<sup>25</sup> Ersterer
  enthält insbesondere die Verpflichtung der Altgesellschafter gegenüber dem Investor, das Stammkapital der GmbH zu erhöhen<sup>26</sup> und für die Übernahme der neuen Geschäftsanteile nur den Investor zuzulassen.<sup>27</sup> Letztere regelt (neben der Satzung) die schuldrechtliche Verbindung der Gesellschafter zueinander.<sup>28</sup>
- 7 Maßgeblicher Vorteil des Beteiligungsvertrags (i. w. S.) ist vor allem seine fehlende Publizität.<sup>29</sup> Dem Handelsregister muss er nicht vorgelegt werden. Teilweise wird auch als Vorteil die vermeintlich fehlende Beurkundungsbedürftigkeit<sup>30</sup> und die daraus folgende Kostenersparnis angeführt.<sup>31</sup> Besonders für ein Unternehmen mit erhöhtem Finanzierungsbedarf um welches es sich bei einem auf Risikokapital angewiesenen Unternehmen in der Regel handelt würde sich der rein privatschriftliche<sup>32</sup> Abschluss von Venture-Kapital-Beteiligungsverträgen im Rahmen der Kapitalbeschaffung durch den Einstieg eines Eigenkapitalgebers günstig gestalten. Verschärfend kommt für das (in der Regel) junge Unternehmen hinzu, dass in der Praxis häufig eine Verpflichtung zur Übernahme der Notar- und Eintragungskosten zugunsten des Investors vereinbart wird.<sup>33</sup>
  - a) Typischer Inhalt von Beteiligungsverträgen (i. w. S.)
  - aa) Beteiligungsvertrag (i. e. S.)
- 8 Zumeist verpflichten sich die Anteilseigner zunächst gegenüber dem Investor, das Stammkapital der Gesellschaft um einen bestimmten Betrag zu erhöhen und ausschließlich den Venture Capital-Geber zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils zuzulassen. Im Gegenzug sagt der Investor die Übernahme des neuen Geschäftsanteils zu und verpflichtet sich nicht selten zur Zahlung eines Agios<sup>34</sup>, das in die offenen Rücklagen fließt. Die Zahlung des Agios kann an eine positive Entwicklung der Gesellschaft gebunden werden.<sup>35</sup> Diese wird durch die Erreichung bestimmter »Meilensteine« (Milestones) nachgewiesen.

<sup>23</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 44 f.

<sup>24</sup> Vgl. Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 ff. und 259.

<sup>25</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85.

<sup>26</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85, 92, 118 ff. und 135; Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 916.

<sup>27</sup> Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 128 und 135.

<sup>28</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 166 ff.

<sup>29</sup> Hoffmann-Becking, ZGR 1994, 445 f.; Wicke, DStR 2006, 1137; Altmeppen, GmbHG, § 3 Rn. 43; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 104; Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 25.

<sup>30</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 921; Scholz/Emmerich, GmbHG, 11. Aufl. 2012, § 3 Rn. 115; vgl. aber nunmehr Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 104.

<sup>31</sup> Für eine weitestgehende Formfreiheit aus neuerer Zeit *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915, 921. Dort wird auch die Bedeutung der Kosten der Beurkundung betont.

<sup>32</sup> Es würde freilich auch eine mündliche Vereinbarung genügen, vgl. *Hergeth/Mingau*, DStR 2001, 1217, 1220.

<sup>33</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 162.

<sup>34</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 141.

<sup>35</sup> Dazu Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85.

Der Beteiligungsvertrag im engeren Sinn enthält auf Seiten der Gesellschafter insbesondere die Verpflichtung gegenüber dem Investor, das Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Tstimmbindungsvereinbarung. Die Gesellschafter geben dem Investor darüber hinaus eine Exklusivitätsgarantie für die Übernahme der neuen Geschäftsanteile. Schließlich enthält der Beteiligungsvertrag typischerweise die Verpflichtung der Gesellschafter, die Satzung der GmbH neu zu gestalten. Die Neufassung der Satzung ist dann häufig als Entwurf einer entsprechenden notariellen Urkunde zur Kapitalerhöhung und Satzungsänderung Anlage des Beteiligungsvertrages. In der neu gestalteten Satzung werden dann, je nach Einzelfall, Sonderrechte des Investors vereinbart. Hierbei kann es sich beispielsweise um Modifizierungen der Stimmerfordernisse zugunsten des Investors, um vermögensmäßige Vorrechte oder andere Sonderrechte des Investors handeln. Üblich ist auch eine Vinkulierung der Geschäftsanteile, auf welche die Exitgestaltungen in der Gesellschaftervereinbarung Bezug nehmen. Regelmäßig werden auch Verwässerungsschutzklauseln für den Fall künftiger Verschiebungen der Anteilsverhältnisse sowie Garantien zugunsten des Investors im Beteiligungsvertrag (i. e. S.) geregelt.

Eine solche, nur auf wenige Beschlüsse beschränkte Stimmbindung zur Kapitalerhöhung und Satzungsänderung gegenüber einem künftigen Gesellschafter ist zulässig.<sup>43</sup> Es kann jedoch im Sinne der Beteiligten sein, einige der aufgezählten Rechte und Pflichten nicht in der Neufassung der Satzung zu regeln, sondern in der nicht publiken Gesellschaftervereinbarung. Dies gilt insbesondere für anteilsbezogene Exitgestaltungen, die regelmäßig in der Gesellschaftervereinbarung geregelt werden.

Der Investor verpflichtet sich im Beteiligungsvertrag (i. e. S.), die durch die angestrebte Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Geschäftsanteile zu übernehmen. 44 Diese Verpflichtung wird üblicherweise gegenüber den Altgesellschaftern übernommen, seltener gegenüber der Gesellschaft (vgl. auch Rdn. 56).

# bb) Gesellschaftervereinbarung

Die vom OLG Stuttgart<sup>45</sup> als *»Schattenordnung«* bezeichnete Gesellschaftervereinbarung ist als schuldrechtlicher Vertrag nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zu behandeln.<sup>46</sup> Sie regelt als Nebenabrede zur Satzung die schuldrechtliche – also nicht körperschaftliche – Verbindung der Gesellschafter für den Zeitraum nach der Kapitalerhöhung.<sup>47</sup>

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht findet auf sie keine Anwendung. 48 Dies schließt allerdings nicht aus, dass die schuldrechtliche Nebenabrede selbst eine Verletzung der Gesellschafterpflichten

<sup>36</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 916; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85, 92 f.

<sup>37</sup> Ein solcher Stimmbindungsvertrag ist zulässig, RG v. 23.09.1927 – 495/26 II., JW 1927, 2992; Scholz/ *Priester/Tebben*, § 55 Rn. 116; *Lieder*, MünchKommGmbHG, § 55 Rn. 203; GroßKomm-GmbHG/ *Ulmer/Casper*, Bd. 3, § 55 Rn. 38.

<sup>38</sup> Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217.

<sup>39</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 136 und Rn. 260 ff.

<sup>40</sup> Vgl. ausf. Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 136 und 260 ff.

<sup>41</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 136 und 262 f.

<sup>42</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85, 128 ff. und 152 ff.

<sup>43</sup> Noack/Servatius/Haas/Noack, GmbHG, § 47 Rn. 113, Wicke, DStR 2006, 1137, 1139; Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217, 1218 sowie die Nachweise unter Fn. 37.

<sup>44</sup> Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217.

<sup>45</sup> OLG Stuttgart v. 07.02.2001 – 20 U 52/97, BB 2001, 794, 797.

<sup>46</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 111; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 3 Rn. 62.

<sup>47</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 166 ff.

<sup>48</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23.

in der GmbH darstellt.<sup>49</sup> Rechte und Pflichten aus Gesellschaftervereinbarungen gehen nicht ohne Weiteres auf einen Einzelrechtsnachfolger in den Geschäftsanteil über.<sup>50</sup> Hierzu bedarf es einer gesonderten Abtretung (§ 398 BGB) oder Schuldübernahme (§§ 414 f. BGB).<sup>51</sup> Schuldrechtliche Nebenvereinbarungen sind auch zwischen den Gesellschaftern und der GmbH möglich<sup>52</sup>, spielen jedoch (allgemein<sup>53</sup> und im Besonderen) bei VC-Beteiligungsverträgen keine besondere Rolle. Die Gesellschaftervereinbarung entfaltet keine (automatische) Bindungswirkung gegenüber späteren Gesellschaftervereinbarung sind. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse.<sup>55</sup> In der Gesellschaftervereinbarung können auch Rechte zugunsten der Gesellschaft begründet werden.<sup>56</sup> Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regelungen der §§ 328 ff. BGB (s. Rdn. 1 und 56).<sup>57</sup> Derartige Konstruktionen kommen in der Praxis jedoch selten vor.

- 14 Regelungen, die als obligatorischer (echter) Satzungsbestandteil zwingend in der Satzung vereinbart werden müssen (siehe zur Unterscheidung zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen Rdn. 52 und 72 ff.), können nicht Gegenstand einer Gesellschaftervereinbarung und damit eines VC-Beteiligungsvertrags (i. w. S.) sein. 58 Zu den Grenzen zulässiger Gesellschaftervereinbarungen ausführlich Rdn. 56 ff. Die Auslegung von Gesellschaftervereinbarungen erfolgt anders als bei den echten Satzungsbestandteilen gemäß §§ 133, 157 BGB<sup>59</sup> (analog). Zu unterscheiden ist die Gesellschaftervereinbarung von sogenannten unechten Satzungsbestandteilen. Letztere enthalten Regelungen zwischen den Gesellschaftern, die in der Satzung vereinbart werden, jedoch nicht zu den korporativen Satzungsinhalten gehören (vgl. zur mitunter schwierigen Abgrenzung Rdn. 52 f.). 60 Sowohl Gesellschaftervereinbarungen als auch unechte Satzungsbestandteile sind jedoch gleichermaßen als schuldrechtliche (i. d. R. Verpflichtungs-61) Verträge zu qualifizieren. 62
- 15 Bei Abschluss eines VC-Beteiligungsvertrags (i. w. S.) regelt die Gesellschaftervereinbarung die zukünftige Verbindung der Altgesellschafter zum dann neu als Gesellschafter hinzugetretenen Investor.<sup>63</sup> Für den Investor hat die Planbarkeit seines Investments zentrale Bedeutung. Gleichzeitig wird er auch häufig auf Diskretion bedacht sein. Deshalb werden die anteilsbezogenen Exitgestaltungen typischerweise in der Gesellschaftervereinbarung geregelt.<sup>64</sup> Beispiele für derartiger Regelungen sind Mitveräußerungsrechte (Tag-Along-Klauseln; vgl. Rdn. 546 ff.) oder Mitveräußerungspflichten (Drag-Along-Klauseln; vgl. Rdn. 552 f.), ebenso wie Andienungsrechte (Put-Optionen; vgl.

<sup>49</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23.

<sup>50</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 113.

<sup>51</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 113.

<sup>52</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 105, 109.

<sup>53</sup> Scholz/*Emmerich*, GmbHG, 11. Aufl. 2012, § 3 Rn. 115; vgl. aber Scholz/*Cziupka*, GmbHG, § 3 Rn. 105, 109.

<sup>54</sup> Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 36; Scholz/Seibt, GmbHG, § 14 Rn. 23.

<sup>55</sup> Vgl. Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 3 Rn. 62.

<sup>56</sup> Missverständlich insoweit Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 36, der davon spricht, dass in der Gesellschaftervereinbarung »nicht unmittelbar« Rechte und Pflichten der Gesellschafter zur Gesellschaft begründet werden können.

<sup>57</sup> BGH v. 15.03.2010 – II ZR 4/09, NZG 2010, 988; BGH v. 08.02.1993 – II ZR 24/92, GmbHR 1993, 214.

<sup>58</sup> Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 114.

<sup>59</sup> Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 36; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 111; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 3 Rn. 62.

<sup>60</sup> Vgl. Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 114.

<sup>61</sup> Ausnahme: Die Gesellschaftervereinbarung enthält bereits eine antizipierte Abtretungserklärung. Dann handelt es sich um einen Verfügungsvertrag.

<sup>62</sup> Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 39.

<sup>63</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 166 ff.

<sup>64</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 188 ff.

Rdn. 542 f.) und -pflichten (Call-Optionen; vgl. Rdn. 542 f.). Einen Sonderfall stellen sogenannte »Russian-Roulette-Klauseln« dar (vgl. Rdn. 556 f.), wonach jede Partei der anderen Partei alle ihre Anteile anbieten darf. Bei Ablehnung durch die andere Partei muss diese ihrerseits alle ihre Anteile der ersten Partei zum gleichen Kaufpreis zum Erwerb anbieten.

Üblich ist es auch, dem Investor über den gesetzlichen Standard hinausgehende Informations- und Zustimmungsrechte einzuräumen. Gängig sind auch Vereinbarungen, wonach der Investor für sich selbst günstigere Konditionen verlangen darf, soweit später einem weiteren Investor günstigere Konditionen eingeräumt werden (Meistbegünstigungsklauseln). Nicht selten enthalten die Beteiligungsverträge auch Vereinbarungen zur späteren Umwandlung der betreffenden Unternehmen im Sinne eines Formwechsels z. B. in eine AG, einer Verschmelzung auf einen anderen Rechtsträger oder (selten) auch einer Abspaltung/Ausgliederung.

### b) Formbedürftigkeit von Beteiligungsverträgen (i. w. S.)

Wie bereits oben beschrieben, würde besonders im Falle von Venture Capital-Investments die rein privatschriftliche Vereinbarung des Beteiligungsvertrags im Interesse der Beteiligten – insbesondere des jungen Unternehmens – liegen. Die Frage, warum und in welchem Umfang derartige Vereinbarungen beurkundungsbedürftig sind, hat enorme Bedeutung vor allem vor dem Hintergrund, dass die zentralen Abreden dort niedergelegt sind und eine Formunwirksamkeit das gesamte Investitionsgebilde zerstören könnte. Ob der Beteiligungsvertrag beurkundungsbedürftig ist, richtet sich nach seinem Inhalt. Beide Elemente des Beteiligungsvertrags (i. w. S.) – Beteiligungsvertrag i. e. S. und Gesellschaftervereinbarung – werden in der Praxis regelmäßig in einem einheitlichen Vertragswerk geregelt. Für die Frage nach der Anwendbarkeit der näher zu untersuchenden Formvorschriften des GmbHG (§ 55 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG) ist zwischen den verschiedenen in Beteiligungsverträgen begründeten Verpflichtungen zu unterscheiden.

Formpflichten können sich aus verschiedenen Aspekten ergeben: Die Übernahmeerklärung des Investors hinsichtlich der neuen Geschäftsanteile unterfällt jedenfalls der Formvorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG.<sup>67</sup> Entsprechend fällt der Kapitalerhöhungsbeschluss der Altgesellschafter unter § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG.<sup>68</sup> Darüber hinaus wird jedoch die Anwendung der Formvorschriften der §§ 55 Abs. 1, 53 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG bereits auf den Beteiligungsvertrag (i. w. S.) diskutiert, der für sich gesehen noch nicht zu einer Veränderung der gesellschaftlichen Struktur des Unternehmens führt. Er begründet vielmehr nur die mit dem Investoreneinstieg verbundenen Verpflichtungen der Beteiligten.<sup>69</sup>

### aa) Formbedürftigkeit gemäß § 55 Abs. 1 GmbHG

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jedes Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital gemäß § 55 Abs. 1 GmbHG einer notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers.

Die Gesellschaftervereinbarung unterfällt nicht der Formvorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG (in analoger Anwendung). Dies gilt auch für den Beitritt zu einer bestehenden Gesellschaftervereinbarung. Letzteres wird bei Venture Capital-Investments wohl selten relevant werden. Der Investor möchte die Gesellschafterbeziehung regelmäßig in seinem Sinn neugestalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Exitregelungen.

<sup>65</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 168 ff. sowie 172 ff.

<sup>66</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 85 und 166 ff.

<sup>67</sup> MünchKommGmbHG/Lieder, § 55 Rn. 172; die Annahmeerklärung der Gesellschaft erfolgt formfrei.

<sup>68</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Kapital, Teil F. Rn. 47.

<sup>69</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 615.

<sup>70</sup> MünchKommGmbHG/Lieder, § 55 Rn. 180.

- 21 Problematischer ist die Frage der Anwendung von § 55 Abs. 1 GmbHG im Hinblick auf die im Beteiligungsvertrag (i. e. S.) vereinbarte Verpflichtung des Investors, die noch neu zu schaffenden Geschäftsanteile zu übernehmen. Ob ein solcher Vorvertrag im Hinblick auf die Übernahme von Geschäftsanteilen unter § 55 Abs. 1 GmbHG zu subsumieren ist, ist umstritten.<sup>71</sup> Für eine systematische Darstellung sollte nach hier vertretener Auffassung zwischen internen und externen Finanzierungsrunden differenziert werden. Bei internen Finanzierungsrunden kommt der Investor aus dem aktuellen Gesellschafterkreis.<sup>72</sup> Der Investor ist also bereits Altgesellschafter. Bei externer Finanzierung tritt ein Investor als Neugesellschafter dem Gesellschafterkreis bei.<sup>73</sup>
- 22 Nach allgemeiner Ansicht schützt § 55 Abs. 1 GmbHG nicht die Altgesellschafter.<sup>74</sup> Er dient dem Schutz des Rechtsverkehrs, der zukünftigen Gesellschafter und der Gläubiger; weiterhin bezweckt er die Aufklärung der Allgemeinheit über die Kapitalgrundlage der Gesellschaft.<sup>75</sup> Aus diesem Schutzzweck des § 55 Abs. 1 GmbHG folgt, dass eine analoge Anwendung auf die Begründung der Verpflichtung des Investors zur Übernahme der neuen Anteile bei internen Finanzierungsrunden nicht möglich ist.<sup>76</sup>
- Das OLG München<sup>77</sup> hat offengelassen, ob eine analoge Anwendung von § 55 Abs. 1 GmbHG auf den Vorvertrag zur Übernahme neuer Geschäftsanteile auch dann ausscheidet, wenn ein Investor nicht aus dem Kreis der Altgesellschafter stammt (externe Finanzierungsrunde). Es wurde bis in die jüngere Vergangenheit vertreten, dass die Verpflichtung zu einer späteren Übernahme von Geschäftsanteilen unter § 55 Abs. 1 GmbHG fällt, wenn die Übernahmeverpflichtung gegenüber der GmbH abgegeben wird.<sup>78</sup> Dies ergebe sich daraus, dass es sich dabei dann um einen Vorvertrag zur Übernahmeerklärung handele.<sup>79</sup> Die inzwischen herrschende Meinung in der Literatur verlangt demgegenüber keine besonderen Formerfordernisse für die Verpflichtung des Investors.<sup>80</sup> Dies folge daraus, dass § 55 Abs. 1 GmbHG keine Warnfunktion beinhalte, sondern ausschließlich der Aufklärung der Öffentlichkeit und des Rechtsverkehrs dienen solle.<sup>81</sup> Verkehrsschutzgesichtspunkte werden von der Verpflichtungsvereinbarung zwischen Gesellschafter und Investor nicht berührt.<sup>82</sup>

<sup>71</sup> Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915 ff. sowie *Scholz/Priester/Tebben*, GmbHG, § 55 Rn. 117; vgl. zur Frage, ob die Übernahmeverpflichtung eines Darlehensgebers im Rahmen der Finanzierung durch Wandeldarlehen unter § 55 Abs. 1 GmbHG fällt *Hoene/Eickmann*, GmbHR 2017, 854, 856 f. und 858 f.

<sup>72</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915.

<sup>73</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915.

<sup>74</sup> OLG München v. 04.05.2005 – 23 U 5121/04, NZG 2005, 756, 757; *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915; Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, GmbHG, § 55 Rn. 6 f. und 33; MünchKommGmbHG/*Lieder*, § 55 Rn. 172 und 206; *Scholz/Priester/Tebben*, GmbHG, § 55 Rn. 117.

<sup>75</sup> OLG München v. 04.05.2005 – 23 U 5121/04, NZG 2005, 756, 757; Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915.

<sup>76</sup> OLG München, v. 04.05.2005 - 23 U 5121/94, NZG 2005, 756, 757.

<sup>77</sup> OLG München, v. 04.05.2005 - 23 U 5121/94, NZG 2005, 756, 757.

<sup>78</sup> Baumbach/Hueck/Zöllner/Fastrich, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 55 Rn. 40; Bork/Schäfer/Arnold/Born, GmbHG, 3. Aufl. 2015, § 55 Rn. 34; Ziemons, BeckOKGmbHG, 30. Edition 2016, § 55 Rn. 100.

<sup>79</sup> Bork/Schäfer/Arnold/Born, GmbHG, 3. Aufl. 2015, § 55 Rn. 34; Krampen-Lietzke, RNotZ 2016, 20, 32 fordert sogar eine notarielle Beurkundung: Die in § 55 Abs. 2 Satz 2 GmbHG enthaltene Warnfunktion liefe leer, wenn sie nicht auf die schuldrechtliche Ebene übertragen werde.

<sup>80</sup> MünchKommGmbHG/Lieder, GmbHG, § 55 Rn. 172 und 206; Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 916; Scholz/Priester/Tebben, § 55 Rn. 117; Rowedder/Schmidt/Leithoff/Schnorbus, GmbHG, § 55 Rn. 61; Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer, GmbHG, § 55 Rn. 6 f. und 33; so bereits Hergeth/Mingau, DStR 2001, 1217, 1220; inzwischen ebenso GroßKomm-GmbHG/Ulmer/Casper, Bd. 3, § 55 Rn. 99; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 55 Rn. 40; Bork/Schäfer/Arnold/Born, GmbHG, § 55 Rn. 34.

<sup>81</sup> MünchKommGmbHG/Lieder, § 55 Rn. 172 und 206; GroßKomm-GmbHG/Ulmer/Casper, Bd. 3, § 55 Rn. 99, jew. m. w. N.

<sup>82</sup> MünchKommGmbHG/*Lieder*, § 55 Rn. 172 und 206; GroßKomm-GmbHG/*Ulmer/Casper*, Bd. 3, § 55 Rn. 99, jew. m. w. N.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Übernahmeverpflichtung des Investors unterfällt nach inzwischen wohl allgemeiner Ansicht bei internen Finanzierungsrunden nicht der Formvorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG. Auch bei externen Finanzierungsrunden unterfällt die Übernahmeverpflichtung des Investors nach herrschender Ansicht in der Literatur nicht der Formvorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG. Rechtsprechung zur Formbedürftigkeit bei externer Finanzierung existiert soweit ersichtlich nicht.

#### bb) Formbedürftigkeit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG

Der Satzungsänderungsbeschluss muss nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG notariell beurkundet werden. Die Verpflichtung der Gesellschafter im Beteiligungsvertrag (im engeren Sinn), das Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen, stellt eine Stimmbindungsverpflichtung der Gesellschafter dar. <sup>83</sup> Der Satzungsänderungsbeschluss ist dem Abschluss des VC-Beteiligungsvertrags nachgelagert. Eine direkte Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG scheidet aus. Stimmbindungen der Gesellschafter sind möglich und nach ganz überwiegender Ansicht grundsätzlich formfrei zulässig. <sup>84</sup>

Problematisch ist dies jedoch, wenn sich – wie vorliegend – die Stimmbindung auf eine Satzungsänderung bezieht. Für diesen Fall ist umstritten, ob die Stimmbindungsverpflichtung analog § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG formbedürftig ist. Nach einer Ansicht gilt der Zweck der Norm – nach dieser Ansicht: materielle Richtigkeitsgewähr – schon für den bindenden Vorvertrag in Gestalt einer Stimmbindungsvereinbarung. So Nach Auffassung des OLG Köln und der wohl überwiegenden Ansicht jedoch greift die Funktion der notariellen Beurkundung nur beim Satzungsänderungsbeschluss selbst, nicht schon bei der Stimmbindungsvereinbarung. Daher sei § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG insoweit auf die Stimmbindungsvereinbarung im Beteiligungsvertrag (i. e. S.) nicht anwendbar

Die Gesellschaftervereinbarung enthält in der Praxis typischerweise keine Regelungen, für welche 27 eine Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG zu erwägen wäre.

#### cc) Formbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG

Nach § 15 Abs. 3 GmbHG bedarf es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags. Das gilt auch, wenn der Beteiligungsvertrag eine antizipierte Anteilsabtretung vorsieht (siehe Rdn. 563 ff.). Der Zweck des Beurkundungszwangs besteht – neben der Verhinderung spekulativen Handelns mit Geschäftsanteilen – insbesondere darin, den Beweis der Anteilszuordnung zu liefern und damit die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Formzwang gilt für Angebot und Annahme. Der Formzwang gilt für Angebot und Annahme.

<sup>83</sup> Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 93; zur Formbedürftigkeit der Verpflichtung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG bei Wandeldarlehen Hoene/Eickmann, GmbHR 2017, 854, 855, 857 f.

<sup>84</sup> Altmeppen, GmbHG, § 53 Rn. 37; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 53 Rn. 39; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 112; Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 917; Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 93.

<sup>85</sup> Wicke, GmbHG, § 53 Rn. 23; vgl. aber MünchKommGmbHG/Wicke, § 3 Rn. 135.

<sup>86</sup> OLG Köln, v. 25.07.2002 – 18 U 60/02, GmbHR 2003, 416; *Altmeppen*, GmbHG, § 53 Rn. 37; Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, GmbHG, § 53 Rn. 39; Scholz/*Cziupka*, GmbHG, § 3 Rn. 112; *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915, 917; *Weitnauer*, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 93.

<sup>87</sup> BGH v. 24.03.1954 – II ZR 23/53, BGHZ 13, 49; BGH v. 19.04.1999 – ÎI ZR 365/97, BGHZ 141, 208; weiterführend zu den Formzwecken des § 15 Abs. 3 GmbHG Reithmann/Martiny/Reithmann/Stelmaszczyk, Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl. 2022 § 5 Rn. 5.374 ff.

<sup>88</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 80.

dd) Formbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG

- 29 Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG ist auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird, zu beurkunden. Hauptzweck des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG ist die Verhinderung schnellen, spekulativen Handelns mit GmbH-Geschäftsanteilen. <sup>89</sup> Der Schutz der Parteien (vor Übereilung) ist hingegen kein Normzweck von § 15 Abs. 3 (und Abs. 4 Satz 1) GmbHG. <sup>90</sup>
- 30 Es werden grundsätzlich von § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG nur Verpflichtungen erfasst, welche die Abtretungsverpflichtung unmittelbar begründen, erweitern oder verändern. 91 Lediglich mittelbare Abtretungsverpflichtungen werden nicht erfasst. 92 Die von diesem Unmittelbarkeitskriterium adressierten Fälle wurden von der Rechtsprechung weiter konkretisiert: An der notwendigen Unmittelbarkeit fehlt es beim (unentgeltlichen) Auftrag (§§ 662 ff. BGB) und bei der (entgeltlichen) Geschäftsbesorgung (§§ 675 ff. BGB), wenn Gegenstand des Auftrags bzw. der Geschäftsbesorgung der Erwerb eines Geschäftsanteils ist. 93 Hier ergebe sich die Abtretungsverpflichtung nicht aus dem Grundgeschäft, sondern aus dem Gesetz: Gemäß § 667 BGB ist der Beauftragte beziehungsweise (über § 675 Abs. 1 i. V. m. § 667 BGB) der Geschäftsbesorger zur Abtretung des Geschäftsanteils verpflichtet. Entsprechendes gelte für den Makler-94 (§§ 652 ff. BGB) und Kommissionsvertrag 95 (vgl. den Herausgabeanspruch aus § 384 Abs. 2 Hs. 2 HGB) sowie für die Fälle der Anwachsung. 96
- 31 Der Formzwang des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG umfasst nicht nur die Verpflichtung zur Abtretung selbst, sondern auch alle für das Zustandekommen des Verpflichtungsgeschäfts wesentlichen Nebenabreden, die »nach dem Willen der Parteien Bestandteil der Vereinbarung über die Verpflichtung zur Abtretung sein sollen«<sup>97</sup> (sog. Vollständigkeitsgrundsatz)\*8). Der Vollständigkeitsgrundsatz gerät von Seiten der Literatur zunehmend unter Druck. Eine im Vordringen befindliche Ansicht fordert die Aufgabe dieses Grundsatzes.<sup>99</sup> § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG gelte danach nur für die Abtretungsverpflichtung selbst.<sup>100</sup> Dies ergebe sich aus dem historischen Zweck des Formerfordernisses, der

<sup>89</sup> St. Rspr. BGH v. 24.03.1954 – II ZR 23/53, BGHZ 13, 49; BGH v. 19.04.1999 – II ZR 365/97, BGHZ 141, 208; BGH, GmbHR 2008, 598; zuletzt auch OLG Frankfurt v. 12.05.2015 – 11 U 71/13 (Kart), ZIP 2015, 1725, 1727.

<sup>90</sup> St. Rspr. BGH v. 19.04.1999 – II ZR 365/97, BGHZ 141, 207 = GmbHR 1999, 707; BGHZ 127, 129, 135 = GmbHR 1994, 869; BGH v. 27.01.1997 – III ZR 75/96, GmbHR 1997, 605; a. A. OLG Stuttgart v. 07.07.1989 – 9 U 13/89, DB 1989, 1817; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 21; Altmeppen, GmbHG § 15 Rn. 66.

<sup>91</sup> BGH v. 17.11.1955 - II ZR 222/54, BGHZ 19, 69; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 15 Rn. 56.

<sup>92</sup> BGH v. 17.11.1955 – II ZR 222/54, BGHZ 19, 69 = GmbHR 1956, 44; Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, GmbHG, § 15 Rn. 56.

<sup>93</sup> BGH v. 17.11.1955 – II ZR 222/54, BGHZ 19, 69, 70 = GmbHR 1956, 44; OLG Rostock v. 01.10.1997 – 6 U 521/96, GmbHR 1998, 641; Scholz/Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 53; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 34 m. w. N.

<sup>94</sup> BGH v. 27.01.1997 – III ZR 75/96, GmbHR 1997, 605, 606; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/ Ebbing, § 15 Rn. 61.

<sup>95</sup> BGHZ 19, 69, 70; Scholz/*Seibt*, GmbHG, § 15 Rn. 53; GroßKomm-GmbHG/*Löbbe*, Bd. 1, § 15 Rn. 74.

<sup>96</sup> Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 35.

<sup>97</sup> BGH v. 27.06.2001 – VIII ZR 329/99, GmbHR 2001, 815, 816; BGH v. 30.06.1969 – II ZR 71/68, NJW 1969, 2049; Altmeppen, GmbHG, § 15 Rn. 72 f.; Jasper, in: MünchHdbGesR, Band III, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 33; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 30; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Ebbing, GmbHG, § 15 Rn. 89.

<sup>98</sup> Ausführlich und kritisch hierzu *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915, 918 f.; ebenfalls kritisch Scholz/ Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 66b; Herrmann, GmbHR 2009, 625, 629 ff.

<sup>99</sup> *Tholen/Weiß*, GmbHR 2016, 915, 918 f.; ebenfalls kritisch Scholz/*Seibt*, GmbHG, § 15 Rn. 66b; *Herrmann*, GmbHR 2009, 625, 629 ff.

<sup>100</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 66b; Herrmann, GmbHR 2009, 625, 629 ff.; Hadding, ZIP 2003, 2133, 2137 ff.

seinerzeit – unstreitig (s. o.) – darin lag, spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu unterbinden. <sup>101</sup> Danach beschränke sich die Beurkundungspflicht auf die Abtretungsverpflichtung selbst. <sup>102</sup> Jedenfalls gefordert wird eine Änderung von § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG de lege ferenda dahingehend, das Formerfordernis auf die Vereinbarung der Abtretungsverpflichtung zu begrenzen. <sup>103</sup> Davon abweichend wird von zahlreichen Autoren geltend gemacht, dass sich der Zweck der Norm während seiner Geltungsdauer erweitert habe. <sup>104</sup> Die Formvorschrift diene auch dazu, klare Formulierungen unter Mitwirkung des Notars sicherzustellen. <sup>105</sup>

Die Anwendbarkeit von § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG auf den Beteiligungsvertrag (i. w. S.) beurteilt 32 sich nach den dort im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

#### aaa) Gesellschaftervereinbarung

Die Gesellschaftervereinbarung kann als schuldrechtlicher Vertrag zwar grundsätzlich formfrei vereinbart werden. Eine Formpflicht ergibt sich jedoch, wenn aus der Gesellschaftervereinbarung eine (unmittelbare) Abtretungsverpflichtung resultiert. Für die VC-Praxis bedeutet dies regelmäßig eine Formpflicht für die Gesellschaftervereinbarung. Denn die anteilsbezogenen Exitgestaltungen (beispielsweise Mitveräußerungspflichten und Mitveräußerungsrechte) sind typischerweise in der Gesellschaftervereinbarung enthalten und begründen eine Beurkundungspflicht gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG (vgl. Rdn. 61 und 553). Als Gestaltungsoption ist es denkbar, die anteilsbezogenen Exitgestaltungen (wohl i. d. R. als unechte Satzungsbestandteile) in die Satzung zu verlagern. <sup>106</sup> Ob dies trotz der Transparenz der GmbH einen in der Praxis gangbaren Weg darstellt, kommt auf das im Einzelfall notwendige Maß an Diskretion an.

#### bbb) Beteiligungsvertrag (i. e. S.)

Grundsätzlich enthält der Beteiligungsvertrag (i. e. S.) keine unter § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG fallenden Regelungen. Ausnahmen bestehen, wenn der Beteiligungsvertrag eine Beitrittsverpflichtung i. V. m. einem Wahlrecht der Gesellschafter (oder der Gesellschaft) enthält, ob der Beitritt durch eine Kapitalerhöhung oder durch Abtretung bestehender Anteile erfolgen soll. Entsprechendes gilt, wenn eine beurkundungspflichtige Gesellschaftervereinbarung als Anlage zum Beteiligungsvertrag (i. e. S.) in diesen miteinbezogen wird. In beiden Fällen greift § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG.

Problematisch ist auch die Vereinbarung einer Verpflichtung zum Beitritt zu einer Gesellschaftervereinbarung, welche eine Mitverkaufspflicht (Drag-Along-Klausel) enthält. Nach Ansicht des BGH ist für die Anwendung von § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG danach zu fragen, ob die Verpflichtung zur Abtretung mittelbar oder zwangsläufig aus der Verpflichtung zum Beitritt folgt (Unmittelbarkeitskriterium, Rdn. 30). 107 Überträgt man diese Vorgaben auf die Beitrittsverpflichtung, so wird man eine nur mittelbare Folge annehmen können. 108 Eine Beurkundungspflicht wäre dann zu verneinen. Diese Lösung soll auch dem Zweck des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG genügen, spekulatives Handeln mit Geschäftsanteilen zu verhindern. 109 Dem könnte man entgegenhalten, dass die typischen Fälle

<sup>101</sup> Allgemeine Ansicht, BGH v. 10.03.2008 - II ZR 312/06, NZG 2008, 377, 378.

<sup>102</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 922.

<sup>103</sup> Vgl. nur Scholz/Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 66b und Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 15 Rn. 58.

<sup>104</sup> Hierzu *Wicke*, ZIP 2006, 977, 979; *Walz/Fembacher*, NZG 2003, 1134, 1135; eine solche Tendenz in der Rspr. erkennend OLG Stuttgart v. 07.07.1989 – 9 U 13/89, BeckRS 1989, 30846562.

<sup>105</sup> Altmeppen, GmbHG, § 15 Rn. 66; a.A. MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, GmbHG, § 15 Rn. 18 f.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu Weitnauer, in: Weitnauer, Handbuch Venture Capital, Teil F Rn. 96; typischerweise werden diese Regelungen jedoch außerhalb der Satzung getroffen, Lutter/Hommelhoff/Bayer, § 3 Rn 60 f.; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 60 und 93 ff.; Priester, DB 1979, 681 ff.; Sailer-Coceani, in Münch-HdbGesR, Bd. 4, § 6 Rn. 1 ff.

<sup>107</sup> BGH v. 17.11.1955 - II ZR 222/54, BGHZ 19, 69 = GmbHR 1956, 44.

<sup>108</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 920 f.

<sup>109</sup> Tholen/Weiß, GmbHR 2016, 915, 921.

des BGH, in welchen das Unmittelbarkeitskriterium verneint wurde, gesetzliche Abtretungsverpflichtungen betrafen. Hieraus ergab sich dort die Verneinung der Unmittelbarkeit. Um eine derartige Konstellation handelt es sich vorliegend jedoch nicht.

- 36 Nach anderer Ansicht unterfällt eine Vereinbarung § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG, durch welche eine Verpflichtung zum Abschluss eines obligatorischen Vertrags begründet wird, der auf Abtretung eines Geschäftsanteils gerichtet ist. 110 Diese Lösung würde auch für die Beitrittsverpflichtung eine Formpflicht gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG begründen.
  - ee) Formpflicht bei Verpflichtung zur Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen gemäß §§ 6, 13, § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 6, 13, § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG
- 37 Gemäß § 6 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag notariell beurkundet werden. 111 Entsprechendes gilt für den Verschmelzungsbeschluss und die nach dem UmwG erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Über die Verweisungsnorm des § 125 Satz 1 UmwG gelten die genannten Vorschriften für den Spaltungs- und Übernahmevertrag sowie für den Spaltungsplan entsprechend. Auch der Formwechselbeschluss und die nach dem UmwG erforderlichen Zustimmungserklärungen bedürfen gemäß § 193 Abs. 3 UmwG der notariellen Beurkundung.
- 38 Es stellt sich wie für die bereits diskutieren Inhalte von Beteiligungsverträgen die Frage, ob Verpflichtungen, welche sich auf die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen nach dem UmwG 1995 beziehen, der notariellen Beurkundung bedürfen. Bei den entsprechenden Vereinbarungen handelt es sich (wie bei der Verpflichtung zur Erhöhung des Stammkapitals) um Stimmbindungsvereinbarungen. Die Gesellschafter werden dazu verpflichtet, den Umwandlungsbeschluss (§ 13, § 125 Satz 1 i. V. m. § 13, § 193 UmwG) zu fassen. Zusätzlich kann eine Verpflichtung vereinbart werden, dem Geschäftsführer eine Weisung nach § 37 Abs. 1 GmbHG<sup>112</sup> zu erteilen, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Spaltungsvertrag abzuschließen. <sup>113</sup>
- 39 Für die Frage, ob derartige Stimmbindungsvereinbarungen notariell beurkundet werden müssen, kommt es wie bei §§ 53 Abs. 2 Satz 1, 55 Abs. 1, 15 Abs. 4 GmbHG vorrangig auf den Zweck der einschlägigen umwandlungsrechtlichen Formvorschriften an.
- 40 Einheitlicher und zentraler Normzweck der §§ 6, 13 Abs. 3 Satz 1 (auf welche § 125 Satz 1 UmwG für die Spaltung verweist), 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG ist die materielle Richtigkeitsgewähr bzw. die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Durchführung des Verfahrens. 114 Dieser Zweck allein würde noch nicht zur Annahme einer Beurkundungspflicht auch der Verpflichtung zur Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen zwingen. Die bei §§ 6, 13 UmwG hinzutretende Warn- und Belehrungsfunktion (besonders hinsichtlich des Minderheitenschutzes des Umwandlungsgesetzes) führt jedoch zur Beurkundungsbedürftigkeit einer Verpflichtung zur Durchführung von Verschmelzungen 115

<sup>110</sup> Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Ebbing, GmbHG, § 15 Rn. 64; GroßKomm-GmbHG/Löbbe, § 15 Rn. 79.

<sup>111</sup> Hierzu Heckschen, Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 4/2018, § 6 UmwG.

<sup>112</sup> Vgl. hierzu MünchKommGmbHG/Stephan/Tieves, § 37 Rn. 107 ff.

<sup>113</sup> Der Geschäftsführer ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwG i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG für den Vertragsschluss zuständig.

<sup>114</sup> Zur Bedeutung der Rechtssicherheit BR-Drucks. 75/95 S. 61 f., 216, abgedruckt bei Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 5/1995; ausführlich zu § 6 UmwG Heckschen, Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 4/2018, § 6 UmwG Rn. 1 ff.; zu § 13 UmwG ders., Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 2/2022, § 13 Rn. 221 ff.; zu § 193 UmwG Weiler, Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 8/2018, § 193 UmwG 99 ff.; eingehend zum Ganzen auch Stelmaszczyk, RNotZ 2019, 177.

 <sup>115</sup> Vgl. für den Verschmelzungsbeschluss Heckschen, Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: 2/2022,
 § 13 Rn. 231.1; für die Verpflichtung zur Erteilung der Weisung gilt Entsprechendes.

beziehungsweise Spaltungen. Die enge Verwandtschaft von § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG mit § 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG<sup>116</sup> spricht für ein entsprechendes Ergebnis beim Formwechsel.

c) Formpflicht bei Änderung von VC-Beteiligungsverträgen (i. w. S.)

Das Problem der Beurkundungsbedürftigkeit ergibt sich auch, wenn vor einer zweiten (und weiteren) Finanzierungsrunde die vereinbarten Verpflichtungen noch nicht erfüllt wurden und im Rahmen der betreffenden Finanzierungsrunde Änderungsvereinbarungen getroffen werden. Wurde der Geschäftsanteil bereits übertragen, so ist eine Änderung des Verpflichtungsgeschäfts wohl formlos möglich. 117 Denkbar sind selbstverständlich auch Änderungen unabhängig von einer weiteren Finanzierungsrunde.

Es ist derzeit nicht geklärt, ob und in welchen Fällen die Änderung eines bestehenden Venture Capital-Beteiligungsvertrags (i. w. S.) zu beurkunden ist. Es müssten die Grundsätze gelten, die für den Vertragsschluss aufgestellt werden: Hinsichtlich des Beteiligungsvertrags (i. e. S.) und der Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG und § 55 Abs. 1 GmbHG gilt das oben Gesagte entsprechend. Möglich ist nach allgemeinen Grundsätzen auch die Vereinbarung eines Formerfordernisses für die Änderung (§ 126 BGB). Wurden formpflichtige Teile des Beteiligungsvertrags in die Satzung verlagert, so ist eine formlose Änderung des übrigen Beteiligungsvertrags (i. w. S.) möglich.

Genauere Betrachtung verdienen Modifikationen einer bestehenden Gesellschaftervereinbarung, wenn letztere eine unter § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG fallende – noch nicht erfüllte (s. o.) – Verpflichtung enthält. Die *Aufhebung* einer Vereinbarung, die unter § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG fällt, ist formfrei möglich. 118 Änderungen fallen hingegen nach Ansicht des BGH unter die Beurkundungspflicht des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG, wenn sie wesentliche Bestandteile des Verpflichtungsgeschäfts betreffen. 119 Hierbei handelt es sich um eine konsequente Anwendung des Vollständigkeitsgrundsatzes auch auf die Änderungsvereinbarung: Fallen Nebenabreden unter § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG, die wesentlich für die Begründung der Abtretungsverpflichtung waren, so muss dies auch für spätere Änderungen dieser Nebenabreden gelten. Wesentliche *Zusätze* sind Änderungen gleichgestellt (sofern man diese überhaupt trennscharf auseinanderhalten kann). Die oben (vgl. Rdn. 31) beschriebene Literaturansicht, welche die Aufgabe des Vollständigkeitsgrundsatzes fordert, würde bei Änderungen § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG nur auf eine Änderung der Abtretungsverpflichtung selbst anwenden.

# d) Abschluss und Änderung von Gesellschaftervereinbarungen mittels Videobeurkundung

Der Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung ist nach § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG beurkundungspflichtig, wenn diese eine (unmittelbare) Abtretungsverpflichtung etwa in Gestalt von Mitveräußerungspflichten oder Mitveräußerungsrechten, vorsieht (vgl. Rdn. 33). Gleiches gilt für die Änderung einer Gesellschaftervereinbarung, wenn die Änderung wesentliche Bestandteile des Verpflichtungsgeschäfts betrifft (vgl. Rdn. 43). Für die Praxis ist von Bedeutung, ob diese Formpflichten auch im Wege des neuen Video-Beurkundungsverfahrens nach dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)<sup>120</sup> bzw. dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG)<sup>121</sup> erfüllt werden können.

<sup>116</sup> Vgl. BR-Drucks. 75/95 S. 216.

<sup>117</sup> MünchKommGmbHG/*Reichert/Weller*, § 15 Rn. 109; GroßKomm-GmbHG/*Löbbe*, § 15 Rn. 109; zust. Lutter/Hommelhoff/*Bayer*, GmbHG, § 15 Rn. 58.

<sup>118</sup> Scholz/Seibt, GmbHG, § 15 Rn. 61; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Ebbing, GmbHG, § 15 Rn. 79; zustimmend auch Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 15 Rn. 58 und Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 15 Rn. 35.

<sup>119</sup> BGH, GmbHR 1989, 194, 195; Wicke, G\$ 15 Rn. 17; Altmeppen, GmbHG, \$ 15 Rn. 73; zustimmend wohl auch Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, \$ 15 Rn. 58; a. A. Liese, GmbHR 2010, 1256, 1259 f.

<sup>120</sup> BGBl. 2021 I, 3338.

<sup>121</sup> BGBl. 2022 I, [...].

- 45 Mit Wirkung ab dem 01.08.2022 hat das DiRUG in den §§ 16a ff. BeurkG n. F. neue beurkundungsrechtliche Vorschriften für ein notarielles Video-Beurkundungsverfahren eingeführt (näher dazu Rdn. 418 ff.). Der Anwendungsbereich des notariellen Videoverfahrens beschränkt sich nach dem DiRUG jedoch auf die Mindestumsetzung der Digitalisierungsrichtlinie<sup>122</sup> unter Berücksichtigung der Single-Digital-Gateway-Verordnung. 123 Als Folge erlaubt das DiRUG lediglich die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags bei der Bargründung einer GmbH sowie im Rahmen der Gründung gefasste Beschlüsse im Wege der Videobeurkundung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG i.d.F. des DiRUG i.V.m. § 16a Abs. 1 BeurkG n.F.). 124 Gesellschaftervereinbarungen können somit auf der Grundlage des DiRUG im Wege des notariellen Videoverfahrens nicht beurkundet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaftervereinbarung (unmittelbare) Abtretungsverpflichtungen enthält und damit der Beurkundungspflicht aus § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG unterliegt oder ob die Gesellschaftervereinbarung formfrei abgeschlossen werden kann. Denn nach der Konzeption des DiRUG können allein das Beurkundungserfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG für den Abschluss des Gesellschaftsvertrags sowie bestimmte Beschlüsse, die mit der Gründung in einem engen Zusammenhang stehen oder für diese erforderlich sind, 125 mittels der neuen Videobeurkundung erfüllt werden, während § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG für die Eingehung einer Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen weiterhin eine notarielle Beurkundung im Präsenzverfahren vorschreibt. 126 Auch sonstige nicht formbedürftige Rechtsgeschäfte soll(t)en nach dem DiRUG nur dann im Onlineverfahren beurkundet werden können, wenn der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG i. d. F. des DiRUG eröffnet ist. Die Vorschrift sollte damit eine Scharnierfunktion zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht übernehmen, indem das neue Onlineverfahren auch verfahrensrechtlich nach § 16a Abs. 1 BeurkG n.F. nur bei den in § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG i.d.F. des DiRUG erfassten Willenserklärungen und Beschlüssen zulässig ist. 127
- 46 Allerdings hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum DiRUG die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah Regelungsvorschläge für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs zu erarbeiten.<sup>128</sup> Auch der Koalitionsvertrag 2021 2025 enthält das Vorhaben, Gründungen mit Sacheinlagen und weitere Beschlüsse mit Videokommunikation zu ermöglichen.<sup>129</sup> Diese Vorhaben hat der Gesetzgeber mit dem DiREG<sup>130</sup> umgesetzt.<sup>131</sup> Entscheidende Teile des Gesetzes sind bereits zum 01.08.2022, also bereits zu dem vom DiRUG vorgesehenen Start des Videoverfahrens, in Kraft treten (Art. 10 Abs. 1 DiREG). Die übrigen Teile folgen am 01.08.2023 (Art. 10 Abs. 2 DiREG).

<sup>122</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. EU L 186 v. 11.07.2019, 80.

<sup>123</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABI. EU L 295 v. 21.11.2018, 1.

<sup>124</sup> Hinzu kommen Handelsregisteranmeldungen von Kapitalgesellschaften, von Zweigniederlassungen inländischer Kapitalgesellschaften und ausländischer Gesellschaften sowie von Einzelkaufleuten im Wege eines ähnlich ausgestalteten Verfahrens zur Video-Beglaubigung (§ 40a Abs. 1 Satz 2 BeurkG n.F. i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.).

<sup>125</sup> Begr. DiRUG-RegE, BT-Drs. 19/28177, 161.

<sup>126</sup> Ausf. hierzu Stelmaszczyk/Kienzle, GmbHR 2021, 849, 851 ff.

<sup>127</sup> Stelmaszczyk/Kienzle, GmbHR 2021, 849, 851; Stelmaszczyk/Kienzle, ZIP 2021, 765, 767.

<sup>128</sup> BT-Drs. 19/30523, 108.

<sup>129</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), 111 f., abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021–1990800.

<sup>130</sup> BGBl. 2022 I, 1146.

<sup>131</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Heckschen/Knaier, NZG 2022, 885; Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077

In Umsetzung dieser Vorgaben sieht das DiREG einige bedeutsame Ausweitungen des Anwendungsbereichs der Onlinebeurkundung vor (vgl. hierzu auch Rdn. 418). <sup>132</sup> Insbesondere wird § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG durch das DiREG mit Wirkung ab dem 01.08.2023 wie folgt neu gefasst: »Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den § 16a bis 16e BeurkG n.F. erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen; dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden.« Der letzte Halbsatz, der erst im parlamentarischen Verfahren Eingang in das DiREG gefunden hat, <sup>133</sup> stellt klar, dass die anteilsbezogenen Exitregelungen wie z.B. Vorkaufsrechte, Mitveräußerungspflichten oder Mitveräußerungsrechte im Rahmen einer Videobeurkundung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG n.F. i.V.m. §§ 16a bis 16e BeurkG n.F. mitbeurkundet werden können, wenn sie in den Gesellschaftsvertrag (gleich ob als echte oder unechte Satzungsbestandteile) aufgenommen werden. <sup>134</sup> Entsprechendes gilt über den Verweis in § 53 Abs. 3 Satz 2 GmbHG n.F., wenn die (unmittelbaren) Abtretungsverpflichtungen im Rahmen einer Satzungsänderung erstmals in die Satzung eingeführt oder geändert werden, vorausgesetzt der satzungsändernde Beschluss wir einstimmig gefasst.

Die mit Wirkung zum 01.08.2023 in § 2 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 GmbHG i.d.F. des DiREG statuierte 48 Klarstellung, dass in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden dürfen, erklärt sich vor dem Hintergrund der ebenfalls mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft tretenden Erweiterung des Anwendungsbereichs der Videobeurkundung des Gesellschaftsvertrags in § 2 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 GmbHG i.d.F. des DiREG, die unter dem Vorbehalt steht, dass »andere Formvorschriften nicht entgegenstehen« dürfen. In der Zusammenschau der Neuregelungen ist lediglich klargestellt, dass die Formvorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG der Videobeurkundung des Gesellschaftsvertrags nicht entgegensteht. Hieraus lässt sich zugleich das Verständnis des DiREG-Gesetzgebers ableiten, dass Vorkaufsrechte, Mitveräußerungspflichten und Mitveräußerungsrechte bereits ab dem 01.08.2022 auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des DiRUG im Onlineverfahren nach §§ 16a bis 16e BeurkG n.F. mitbeurkundet werden können, wenn sie in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Für dieses Verständnis spricht auch eine Parallelbetrachtung im Präsenzverfahren. Dort entspricht es einer verbreiteten und von den Gerichten nicht beanstandeten Praxis, dass ebendiese Abtretungsverpflichtungen bei einer Satzungsänderung auch im Wege eines Tatsachenprotokolls nach §§ 36 ff. BeurkG beurkundet werden. Insoweit ist also die Formvorschrift des § 53 Abs. 2 GmbHG vorrangig und § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG steht dem nicht entgegen. Ein Tatsachenprotokoll ist zwar im Rahmen des Onlineverfahrens unzulässig, doch lässt sich hieraus die Wertung ableiten, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG i.V.m. § 2 Abs. 3 GmbHG n.F. – in ihrem beschränkten Anwendungsfeld - Vorrang gegenüber § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG genießen. Insgesamt tragen die Neuregelungen damit den Bedürfnissen der Praxis Rechnung, Zugleich stärkt der Gesetzgeber auf diese Weise die Transparenz der GmbH, indem er die Onlinebeurkundung der für die Praxis besonders bedeutsamen anteilsbezogenen Exitregelungen nur zulässt, wenn sie transparent in der Satzung verankert werden. Ob die Praxis diesem Weg folgt, wird von dem im Einzelfall notwendigen Maß an Diskretion abhängen. Klargestellt ist mit der Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG durch das DiREG zugleich, dass Gesellschaftervereinbarungen, die nach § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG beurkundungspflichtige Abtretungsverpflichtungen enthalten, auch über den 01.08.2023 hinaus ausschließlich im Präsenzverfahren beurkundet werden können. Die Mitbeurkundung der anteilsbezogenen Exitregelungen im neuen Onlineverfahren ist nur möglich, wenn diese im Rahmen einer GmbH-Gründung oder eines satzungsändernden Beschlusses in die Satzung aufgenommen werden. Das macht § 2 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 GmbHG i.d.F. des DiREG unmissverständlich deutlich.

<sup>132</sup> Die nachfolgenden Ausführungen folgen Stelmaszczyk/Strauß, GmbHR 2022, 833 sowie Stelmaszczyk/ Strauß, ZIP 2022, 1077, 1079 ff.; vgl. zum DiREG auch ausf. Heckschen/Knaier, NZG 2022, 885.

<sup>133</sup> Siehe BT-Drs. 20/2391, 10, 14.

<sup>134</sup> Siehe BT-Drs. 20/2391, 14.

- 49 Gleichwohl bringt das DiREG auch im Hinblick auf Gesellschaftervereinbarungen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Onlinebeurkundung, und zwar für den Fall, dass die Gesellschaftervereinbarung nicht beurkundungspflichtig ist. 135 So ermöglicht es § 2 Abs. 3 Satz 3 GmbHG n.F., im Rahmen der GmbH-Gründung auch solche Willenserklärungen zu beurkunden, die nicht der notariellen Form bedürfen. Mit dieser Bestimmung schafft der Gesetzgeber Klarheit hinsichtlich sonstiger Willenserklärungen, die im Rahmen einer Onlinebeurkundung mitbeurkundet werden. Wenn also keine andere Vorschrift eine notarielle Beurkundung erfordert, kann die entsprechende Willenserklärung auch im Wege des Onlineverfahrens nach § 2 Abs. 3 Satz 1 a.E. GmbHG n.F. mitbeurkundet werden. Dahinter steht die Erwägung, dass Willenserklärungen, die auch formlos erklärt werden können, erst recht in der höherwertigen Form der Beurkundung mittels Onlineverfahren errichtet werden können. 136 Als Folge können nicht beurkundungsbedürftige Gesellschaftervereinbarungen wie etwa Stimmbindungsverträge oder Vereinbarungen zu Wettbewerbsverboten mit in die Urkunde aufgenommen werden. 137 Nach § 53 Abs. 3 Satz 2 GmbHG n.F. i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 4 GmbHG n.F. gilt dies entsprechend auch für Beschlussfassungen. Mit dieser Regelung wird es auch entbehrlich, bei Satzungsbestimmungen zwischen beurkundungsbedürftigen und ggf. nicht beurkundungsbedürftigen Satzungsbestimmungen zu unterscheiden, was in der Fassung des DiRUG teilweise diskutiert wurde. 138
- 50 Zu Vorstehendem ist jedoch eine wichtige Einschränkung zu machen: 139 Die Beurkundung nicht beurkundungspflichtiger Willenserklärungen (bzw. Beschlüsse) im Wege des Onlineverfahrens ist nur als Mitbeurkundung zu einer GmbH-Gründung bzw. zu einem satzungsändernden Beschluss möglich. Das macht § 2 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 GmbHG n.F. unmissverständlich deutlich, wenn er bestimmt, dass diese Willenserklärungen in die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG n.F. errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden müssen. Grenze der Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Willenserklärungen ist also die Urkunde. Ohne den entsprechenden Urkundenzusammenhang mit einer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG beurkundungsbedürftigen Willenserklärung nicht möglich. Mit anderen Worten ist die isolierte Beurkundung einer nicht beurkundungsbedürftigen Gesellschaftervereinbarung nicht zulässig. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Urkunde mindestens eine Willenserklärung enthält, die dem Formerfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 GmbHG unterliegt.
- 51 Die vom DiREG vorgenommene Abgrenzung zwischen beurkundungsfähigen und nicht beurkundungsfähigen nicht beurkundungsbedürftigen Erklärungen (bzw. Beschlüssen) erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich. Sie ist aber sinnvoll, um den Anwendungsbereich der Onlineverfahren nicht zu stark auszudehnen, auf der anderen Seite jedoch die sinnvolle Mitbeurkundung von Willenserklärungen (und Beschlüssen) zu ermöglichen, die im Sachzusammenhang stehen. 140 Das Gesetz hat hier mit dem Urkundenzusammenhang ein formelles Abgrenzungskriterium gewählt, das klar verständlich und leicht einzuhalten ist. 141

# 2. Unterscheidung zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen

52 Für die dogmatische Einordnung von Gesellschaftervereinbarungen/Nebenabreden im Gegensatz zu Satzungsbestandteilen muss zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen unterschieden

<sup>135</sup> Vgl. hierzu Stelmaszczyk/Strauß, GmbHR 2022, 833, 841 f.; Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>136</sup> Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>137</sup> BT-Drs. 171/22, 23; dazu Stelmaszczyk/Strauß, GmbHR 2022, 833, 841 f.; Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>138</sup> Vgl. hierzu etwa Scheller, GmbHR 2022, R 101; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 2 Rn. 78; Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>139</sup> Siehe zum Folgenden Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>140</sup> So bereits Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

<sup>141</sup> Stelmaszczyk/Strauß, ZIP 2022, 1077, 1084.

werden (vgl. auch Rdn. 72 ff.). 142 Unechte Satzungsbestandteile sind dogmatisch ebenfalls als schuldrechtliche Verträge zu qualifizieren und deswegen in Wirkung und Behandlung gleich den schuldrechtlichen Nebenabreden einzustufen. <sup>143</sup> Der Unterschied besteht in bloß formaler Hinsicht darin, dass unechte Satzungsbestandteile in die Satzung aufgenommen wurden, während schuldrechtliche Nebenabreden außerhalb dieser vereinbart werden. 144 Rechtlich sind sie gleichermaßen als schuldrechtliche Verträge zu behandeln.145 Wichtigster Unterschied der unechten Satzungsbestandteile/ schuldrechtlichen Nebenabreden zu echten Satzungsbestandteilen ist ihre schuldrechtliche Wirkung nur zwischen den vereinbarenden Parteien. Hingegen wirken echte Satzungsinhalte für alle Gesellschafter, auch für neu eintretende und können Rechte der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern begründen.<sup>146</sup> Für die Nebenabreden und unechte Satzungsbestandteile gilt das BGB, sodass für sie z.B. die Regelungen der §§ 305 ff. BGB (AGB) zur Anwendung kommen. Echte Satzungsregelungen sind einer AGB-Kontrolle nach § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB entzogen. 147 Zu beachten ist aber, dass wenn durch Nebenabreden eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts begründet wird (vgl. Rdn. 1), ebenfalls die AGB-Kontrolle gem. § 310 Abs. 4 BGB ausgeschlossen ist. 148 Beim Verstoß gegen derartige Vereinbarungen kommen für Nebenabreden grundsätzlich (vgl. aber Rdn. 61 f.) ebenfalls nur bürgerlich-rechtliche Vertragsregeln zur Anwendung. Bei einem Vertragsbruch kann ein Anspruch auf Schadensersatz gegeben sein (§§ 280, 281 BGB i. V. m. schuldrechtlichem Vertrag). Hingegen können für Verstöße gegen echte Satzungsbestandteile gesellschaftsrechtliche Sanktionen greifen, wie z. B. der Ausschluss eines Gesellschafters. 149 Auch die formalen Anforderungen sind unterschiedlich. Schuldrechtliche Nebenabreden/unechte Satzungsbestandteile können ohne Beachtung der Formvorschriften aus §§ 2, 53, 54 GmbHG beschlossen und geändert werden (vgl. auch Kap. 9 Rdn. 27), mit Ausnahme von Regelungen i. S. von § 15 Abs. 3 und Abs. 4 GmbHG.<sup>150</sup> Häufig sind aber Gesellschaftervereinbarungen gerade aus diesem Grund formbedürftig und gem. § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG zwingend. Bei der inhaltlichen **Auslegung** der Nebenabreden und unechten Satzungsbestandteilen gilt der Parteiwille (§§ 133, 157 BGB), die echten Satzungsregelungen hingegen werden nach objektiven Kriterien des Satzungsinhaltes selbst ausgelegt (vgl. Rdn. 64).151

Grundlage der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung und Wirkung echter und unechter Satzungsbestandteile ist das Trennungsprinzip (vgl. Rdn. 63).<sup>152</sup>

<sup>142</sup> Ausführlich zu diesem Thema sogl. unter Rdn. 72 ff.

<sup>143</sup> Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 39.

<sup>144</sup> MünchKommGmbHG/Wicke, § 3 Rn. 103; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 93 und 97.

<sup>145</sup> Jäger, DStR 1996, 1935, 1937; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 98.

<sup>146</sup> Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 3 Rn. 56; GroßKomm-GmbHG/Ulmer/Löbbe, Bd. 1, § 3 Rn. 40; Podewils, GmbHR 2010, 980, 982; Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 24.

<sup>147</sup> Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 3 Rn. 67; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, § 3 Rn. 56; Wicke, DStR 2006, 1137, 1140; Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 24.

<sup>148</sup> Wicke, DStR 2006, 1137, 1140.

<sup>149</sup> Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Ebbing, GmbHG, § 14 Rn. 53; Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 103; Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 24.

<sup>150</sup> Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 118; Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, Diss. 1994, S. 61; Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 3 Rn. 66; Wicke, DStR 2006, 1137, 1139; Gehrlein/Born/Simon/Simon, GmbHG, § 3 Rn. 39; Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, Diss. 1994, S. 61 f.

<sup>151</sup> Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, Diss. 1994, S. 61; Michalski/Heidinger/ Leible/J. Schmidt/Ebbing, GmbHG, § 14 Rn. 53; Schmidt/Nachtwey, Beck'sches Handbuch der GmbH, § 4 Rn. 163.

<sup>152</sup> Scholz/Cziupka, GmbHG, § 3 Rn. 114 ff.